This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

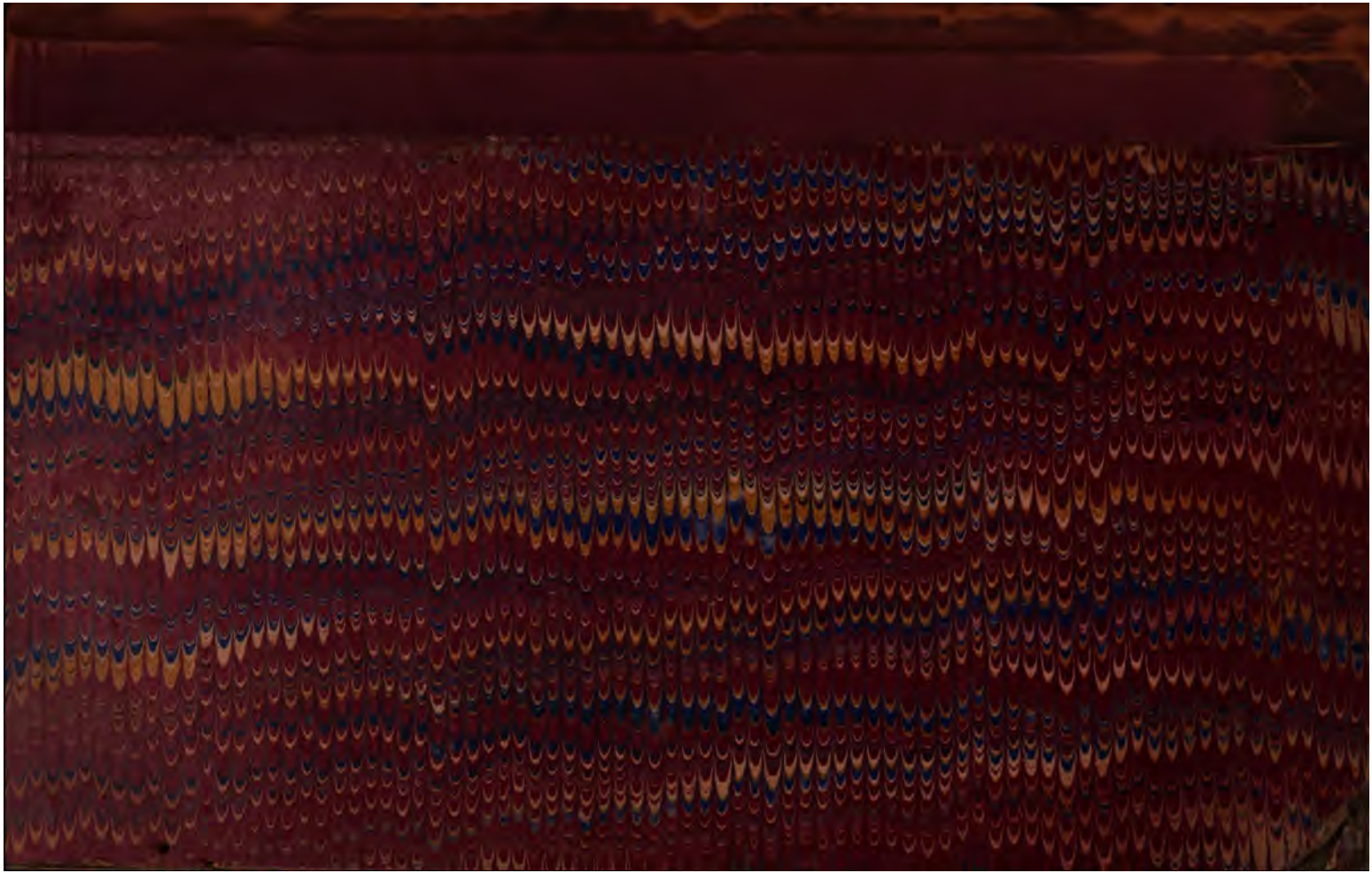

600035051K

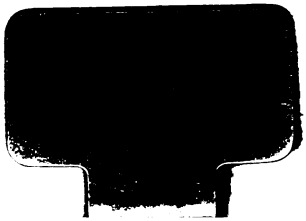

Beiträge zur Geschichte

der

ehemaligen Churkölnischen

und

Alt-Stadtkölnischen Verfassung bis 1798

als dem Einführungsjahre

der französischen Gesetzgebung.

Nebst einem

Anhange

über die

Frei- und Vehmgerichte,

so wie über die

Einführung der Inquisition- und Ketzergerichte

in Bezug auf die Stadt Köln

mit vielen

meistens noch unbekannten Notizen

von

F. E. von Mering.

Köln 1830.

Gedruckt bei Fr. Xav. Schlösser.

240. f. 132.

SR. HOCHWOHLGEBOHREN

dem

Königlichen Oberbürgermeister

Herrn Steinberger,

ergebenst gewidmet

vom

dem Verfasser.

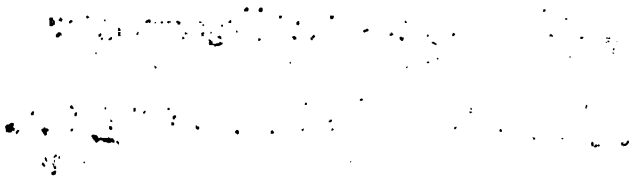

SR. HOCHWOHLGEBOHREN

dem

Königlichen Oberbürgermeister

Herrn Steinberger,

ergebenst gewidmet

von

dem Verfasser.

vollständiger erhalten, als in Sachsen, und in denen ehemals dazu gehörigen Theilen Westphalens. Man kann sich nicht besser hiervon überzeugen, als wenn man die alten sächsischen Rechte vor Augen nimmt, welche zwar in neueren Zeiten viele Modifikationen erhalten haben, aber noch den Geist der Vorzeit in sich tragen.

So wie unter Karl dem Großen die Gesetzgebung auf die urältesten Gewohnheits-Rechte der Germanen gegründet worden war, wie uns dies die Einführung der Frei-Grafen-Gerichte beweiset, so haben sich diese auch in der Folge und bis auf die spätern Zeiten verzweigt.

Die alten Germanen, besonders aber die Sachsen, hielten von Urzeit her alles auf persönliche Freiheit, und auf eine dem Freiheits-Systeme entsprechende Verfassung, weshalb es Karl'n auch so manchen harten Kampf kostete, diese Völker unter seinen Scepter zu bringen, und ihren starren Willen zu beugen. Die Geschichte lehrt uns zwar, daß es endlich diesem großen Regenten gelang, sie seiner Herrschaft zu unterwerfen, daß er sie aber bei ihren alten Gewohnheiten belassen mußte. Die hieraus nothwendig entsprungene Gesetzgebung war daher zwar eigenthümlich, doch dem Zustande des Landes ganz angemessen geworden. Ein jeder, welcher nur ein bestimmtes Grundeigenthum besaß, war zu den öffentlichen Bera-

thungen (Placita) berechtigt, und hatte Stimme dabei, und ein solcher nannte sich einen Freien. Als in spätern Zeiten durch die entstandene Territorial-Hoheiten, Fürstenthümer, auch die bisheran bestandene Gesetzgebung eine andere Form erhielt, bestanden all. diejenigen Freien, welche nicht freiwillig unter die neue Landesherrschaft getreten, oder durch ihre Verhältnisse genöthigt waren, zu derselben überzutreten, auf ihren alten Rechten und Gewohnheiten, und blieben daher unter unmittelbarem Schutze des Kaisers oder des Reichs, und es haben sich dann endlich ganze freie Gemeinde, Städte gegründet, welche gleich einen Staat im Staate für sich bildeten. Hiervon leiten dann die Frei-Grafen-Gerichte und hernächst die Fehmgerichte ihren eigentlichen Ursprung her, und so entstanden auch größtentheils die freien Städte, worunter wir auch Köln zählen. Diese Stadt war schon seit den Römern eine freie mit dem lateinischen Rechte bevorzugte Stadt, und hatte deshalb keine besondere Erhebung zur Reichsstadt von Seiten der deutschen Kaiser nöthig, indem sie nach wie vor dafür anerkannt war und blieb.

Urkunden nach Karl dem Großen beweisen, daß Köln unter verschiedenen Kaisern mehrere ausgedehnte Privilegien vor andern Städten erhalten hat. Die zeitlichen Bischöfe, Erzbischöfe und Churfürsten von Köln haben der Stadt auch mehrmals selbst die

Rechte einer freien Reichsſtadt ſtreitig gemacht, und es ſind dadurch von jeher große Zwiſtigkeiten und manche blutige Auftritte zwiſchen beiden Parteien entſtanden, bis ſich endlich die Rechte der Kölner durch die lang verjährte Gewohnheit erhalten und befeſtigt haben.

Dies war nun die Hauptquelle und der Urſtoff aller vorgekommenen Reibungen zwiſchen dem Stadt-Senate und den Fürſten, und gab die Grundlage zu der alten, viele Jahrhunderte beſtandenen Verfaſſung, welche ich in dem Gegenwärtigen in der Kürze darzuſtellen beabſichtige.

Ich bin übrigens weit entfernt, mich durch dieſes Unternehmen unter die Zahl der Schriftſteller zu zählen, oder mir Ruhm dadurch erwerben zu wollen, und bitte daher, meine Beiträge nicht von dieſer Seite zu beurtheilen und zu würdigen. Was ich hier anführe, iſt alles aus alten noch vorhandenen Urkunden, die ich theils aus dem Nachlaſſe meines Oheims, des letzteren Greven der Stadt Köln, theils auch aus andern Quellen erhalten habe, geſammelt, und bildet eine chronologiſche Zuſammenſtellung der einzelnen Thatſachen zu einem Ganzen.

Köln 1829.

Der Verfaſſer.

Dem Freunde der vaterländischen Geschichte muß es willkommen seyn, vollständige Nachrichten über das gesetzliche Verfahren in Criminal- und Civil-Proceduren aus älterer Zeit, so wie besonders über die dabei beobachteten Formalitäten in Ausübung der Chur-Kölnischen, als Städtischen Gerechtsame zu erhalten.

Die Gelegenheit zu diesem Rückblick in die vaterländische Vorzeit bietet uns der gegenwärtige Abbruch der auf dem Domhof sub Nro. 39 — 41 gelegenen und theilweise in neuerer Zeit von dem Wundarzt Weiser bewohnten Gebäulichkeiten, in derem Hintertheile unter der Chur-Kölnischen Verfassung die Sitzungen und Berathungen des weiland Chur-Kölnischen hohen weltlichen Civil- und Criminal-Gerichts gehalten worden sind.

Im Bereiche der Stadt Köln bestand ehemals ein Schöffen-Gericht (Judicium Scabinatum), das Churf. hohe weltl. Gericht genannt, welches vom Churfürsten in der Eigenschaft als Burggraf der Stadt, abhing, dessen Präsidenten (vice Comes), Grev genannt, der Churfürst selbst ernannte. Der Senat der Stadt wollte zwar diesen Greven stets aus einem eingebornen Kölner gewählt wissen, dieses anmaßliche Recht wurde ihm aber durch einen Beschluß des hohen kaiserl. Kammer-Gerichts durch-

aus abgesprochen, und Herr Johann Theodor von Sierstorpff, welcher nicht in Köln geboren, gleich darauf von dem Churfürsten Joseph Clemens mit dieser Stelle beehrt. Späterhin und um das Jahr 1752 fungirte der Freiherr Franz Caspar von Sierstorpff, welcher ebenfalls nicht in Köln, sondern in Bonn geboren war, als Grey in Köln; so wie endlich bis zur Ankunft der Franzosen 1794 der Freiherr Friedrich von Mering, Chur-Kölnischer Geheimrath, in Andernach geboren, diese Bedienung bekleidete.

Die Schöffen des besagten hohen weltlichen Gerichts, deren sich bei der Auflösung desselben noch zehn vorfanden, wurden von dem Schöffen-Kollegio selbst erwählt, und vom Churfürsten bestätigt, so wie ebenfalls die dabei angestellten Prokuratoren. Der Gerichtschreiber aber wurde wiederum vom Churfürsten ernannt. Die Schöffen sind in den Urkunden aus den Zeiten Karl des Großen Assessores genannt, und im Jahr 1448 wurden 25 Adeliche und Ritter dem Erzbischof Diederich als Schöffen vorgeschlagen, und von ihm und dem Grafen von Neuenar, als damaligen Erbvogten von Köln, bestätigt. Was dieses Erbvogten-Amt betrifft, so werden wir hierüber am Ende dieser Abhandlung ein Mehreres mittheilen. Zu den Qualitäten eines Schöffen wurde besonders verlangt, daß er in Köln geboren, und auch innerhalb der Stadt angesessen war, (ein eingeborner gelötheter Mann). Was dies letztere Beiwort angeht, so schien man in den ältesten Zeiten ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, und alle übrigen erforderlichen Eigenschaften eines Schöffen, wenn diese nur vorhanden, etwas oberflächlicher zu betrachten und zuweilen sogar gänzlich zu übergehen; späterhin und im Mittelalter des Churfürstenthums wurden nur Adeliche und Patrizier dazu erwählt, in der letzterern

Zeit aber nur wissenschaftliche Männer und graduirte Rechtsgelehrte: woher es denn auch kam, daß bis zur Auflösung besagten hohen weltlichen Gerichts, in den Zusammenberufungs-Schreiben des Schöffen-Kollegii, welche üblichermaßen der älteste Schöffen ausfertigte, dieser sich beim Eingange desselben des Prädikats noch immer „Lieber Junker ꝛc.“ bediente.|

Bei der Wahl der Schöffen wurde von Seiten des Fürsten die äußerste Vorsicht anempfohlen, damit dieselbe stets auf solche Individuen fallen möge, welche sich durch anerkannte Rechtlichkeit ausgezeichnet, und überhaupt mit höheren Bürgertugenden ausgestattet waren. Vergehen im Allgemeinen, besonders aber Handlungen wider Gewissen, und Pflicht eines öffentlichen Richters, als Partheilichkeit und ungerechte Urtheilssprüche ahndete der Fürst mit der äußersten Strenge. Als Beispiel hierin mag folgendes dienen: Im Jahre 1075 beklagte sich eine Wittwe bei dem Erzbischof Anno II., daß die Schöffen in Köln ein ungerechtes Urtheil gegen sie gefällt hätten, und bath denselben die Sache neuerdings untersuchen zu lassen; der Fürst willfahrte dem Gesuche, schritt sofort zur Untersuchung und endeckte alsbald, daß die Angabe der Wittwe wahr und das gegen sie ergangene Urtheil wirklich ungerecht gewesen. Dieser Fürst hielt sich zu dieser Zeit zufällig in Siegburg auf, und ließ sofort das ganze Schöffen-Kollegium von Köln dahin vor sich kommen. Hier wurde ihnen sämmtlich das Verbrechen mit Auseinandersetzung der Thatumstände vorgehalten, und nachdem dies geschehen, einem jeden derselben beide Augen zur Strafe ausgestochen, und nur einem einzigen ließ Anno, weil er dessen Sohn, wie Mersaeus sagt, aus der Taufe gehoben hatte, ein Aug übrig, damit er auch seine blinden

Kollegen zu Fuß nach Köln zurückbringen könne. Zum ewigen Gedächtnisse des Verbrechens der erwähnten Schöffen und ihrer erlittenen Strafe ließ Anno an eines jeden Haus oberhalb der Thüre einen steinernen Kopf ohne Augen einmauern, deren viele, mehrere hundert Jahre darnach, und einer derselben noch im Jahre 1729 an einem Eckhause des Bäckergäßchen am alten Markt, welches damals Miethhaus genannt wurde, zu sehen war. Siehe ein Mehreres hierüber securis ad radicem pag. 47 und Kolb series Episcoporum fol. 165. *)

Dem Greven stand das Recht zu, die Boten und Gerichtsvollzieher zu ernennen, deren zwei die Greven-Boten und zwei andere die Richter-Boten genannt wurden. Die Obliegenheiten der ersteren bestanden darin, die gerichtlichen Verhandlungen in Prozeßsachen den streitenden Theilen zu insinuiren, Strafgelder und Kosten einzutreiben, bei Vollstreckung der Urtheile zu assistiren, und selbst zu vollziehen; sie waren ferner gehalten, die Verbrecher zu ergreifen, welche aus dem damaligen sogenannten Franken-Thurm dem Greven und dessen beiden Beigeordneten Schöffen vorgeführt wurden. Die Letzteren, nämlich die Richterboten, waren auf die desfallsigen Anweisungen des Richters gehalten, flüchtig gewordene Schuldner und Zahlungspflichtige zu verfolgen, und sie im Betretungsfalle in den Schuldthurm (vulgo die Hacht genannt) einzubringen und einem solchen Gefangenen mußten sie die tägliche Kost gegen einen Groschen oder vier Fettmänchen (quatuor fetmanni) verabreichen. Der städtische Senat war über-

*) Zu Siegburg wird noch der Bischofs-Stab des Anno II. aufbewahrt, worauf die Inschrift gestochen ist: Tityre, coge pecus; caecos ne ducito caecus.

dem selbst verpflichtet, wenn die Wachsamkeit dieser Boten nicht hinreichte, zur Verfolgung der vorbenannten Flüchtlinge mitzuwirken.

Ueber die Art und Weise, wie Verbrecher aus dem Gewahrsam des Stadt-Senats dem hohen weltlichen Gerichte übergeben wurden, ist folgendes zu bemerken. Wenn die Gewaltrichter, von Seiten des Churfürsten — Gewaltmeister genannt, irgend einen Verbrecher arretirt, und nach vorläufiger Instruktion gefunden worden war, daß der Delinquent der Natur des Verbrechens nach von ihnen nicht gerichtet werden konnte und durfte, so ließen dieselben ihn durch ihre Schergen (Satellites) nach dem Frankenthurm bringen, und der zeitliche Stadtkommandant mußte auf eine desfallsige Aufforderung von Seiten des Magistrats für das sichere Geleit des Gefangenen haften. Das präparatorische Verhör wurde hiernach dem Delinquenten vorgelesen, und sonach wurde er abermals von den Thurmrichtern examinirt, und darüber Protokoll von dem Gewalt- und Thurmschreiber aufgenommen. Dieses letztere Protokoll pflegte man die Kundschaft zu nennen. Diese Kundschaft wurde dem Magistrat in dessen Plenar-Sitzung mit den dazu gehörigen übrigen Akten vorgelegt, welcher sie so fort dem Syndikate zur gutachtlichen Aeußerung mittheilte, ob über sonsten nichts mehr, als lediglich über die Rechtsfrage zu entscheiden sey. Wenn das Syndikat nun sein Gutachten dahin ertheilt, und solches von dem Senat bestätigt worden, daß das Verbrechen nicht eine öffentliche Auspeitschung oder Brandmarkung, oder eine sonstige schwerere körperliche und entehrende Strafe nach sich ziehe, welche zu verhängen von der Kompetenz des hohen weltlichen Gerichts seye, so konnte der Magistrat ihn selbst bestrafen, ihn entweder aus der Stadt verweisen

welches durch die Schergen des Gewaltrichter-Amts bewerkſtelliget wurde, oder durch einen der letzteren in Ketten aus dem Frankenthurm bringen laſſen, (welche Strafe der Senat auch bei ſchweren Verbrechen eigenmächtig anzuwenden in früherer Zeit ſich berechtigt hielt. An der Stelle der Durchpeitſchung Brandmarkung ꝛc. wurde ihm alsdann eine runde eiſerne Krone, welche in dem Audienz-Saale zu hängen pflegte, aufgeſetzt, und hierauf durch die erwähnten Schergen durch die Stadt und zum Thor hinaus transportirt. Dem auf dieſe Weiſe Verwieſenen wurden vor dieſer Exekution drei Mark kölniſch als Reiſegeld verabreicht, und die einer ſolchen Exekution beiwohnenden und zuſchauenden kleinen Kinder wurden jedem ein Zuckerplätzchen und ein Glas Wein zum Gedächtniſſe gegeben, um Abſcheu vor dergleichen Verbrechen bei der zarten Jugend zu erregen. Wenn aber der Senat nach dem Gutachten des Syndikats verpflichtet war, den Verbrecher dem peinlichen Gerichte (Judicio capitali) zu übergeben, ſo wurden die Thurmrichter beauftragt, dem Churfl. Hochl. Weltl. Gerichte anzuzeigen „es ſei ein auszuliefernder Verbrecher vorhanden. Dieſe Anmeldung geſchah in der hieſigen Metropolitankirche, wohin ſich demzufolge die Thurmrichter mit einem Schreiber des Gewaltrichter-Amts begaben. Zwei Schöffen, begleitet von einem Schreiber des Gewaltrichter Amts, luden alsdann vorläufig das hohe weltliche Gericht ein, die beſagte Anmeldung anzunehmen, und überreichten dabei eine ſchriftliche Relation. Der Grev wurde requirirt, beſagten Verbrecher in Empfang zu nehmen, und dieſer trug den Thurmrichtern auf, den ihm bequemen Tag zu dieſer Uebernahme dem Magiſtrate bekannt zu machen. An dem feſtgeſetzten Tage begaben ſich die Thurm- und Gewaltrichter in den Frankenthurm

Nach dieſen erſchien der Grev perſönlich mit ſeinen zwei Beigeordneten und dem größeren Theile der jüngeren Schöffen, deren Ankunft ſofort durch einen Grevenboten in dem Audienzſaale des Senats gemeldet wurde; den Verbrecher ſelbſt brachte man hierauf von den Schergen des Gewaltrichter-Amts und Wache begleitet aus dem Frankenthurm heraus, und führte ihn in den Audienzſaal, wo die Gewalt- und Thurmrichter verſammelt waren. Hier wurde nun zur Uebergabe geſchritten. Zuerſt gab man dem Delinquenten ſeine Effekten und alles, was ihm eigen war, zurück, ſo wie auch ſeine vorräthigen Lebensmittel; hienach ließ man ihn wieder durch die Schergen an den Fuß des Thurms zurück führen, wo alsdann der Grev mit ſeinen beiden Beigeordneten und einem Schreiber des hohen Gerichts ſo wie mit ſeinen eigenen Schergen zugegen war. Man ſtellte den Delinquenten mit dem Rücken gegen den Thurm, und der älteſte Gewaltrichter redete alsdann den Greven wie folgt an: „Nachdem Zugegenſtehender ſolches Verbrechens ſchuldig angeſehen worden, daß ein ehrſam hochweiſer Rath veranlaßet ſeye, ſelbigen dem peinlichen Richter zu übergeben, ſo wird derſelbe mit Schuld und Unſchuld hiermit geliefert, geſtalten demſelben Recht und kein Unrecht widerfahren zu laſſen, und wird zugleich die Kundſchaft hiermit übergeben.“ Hierauf antwortete der Grev: „Ich nehme die mir ſiſtirte Perſon hiermit an zum peinlichen Recht, und werde demſelben nach Inhalt der Karoliniſchen Ordnung die Juſtitz widerfahren laſſen.“

Der Grev fragt auch den Siſtirten, ob ihm ſeine, bei der Einziehung bei ſich gehabten Effekten zurückgegeben worden.

Nachdem dieſes alles geſchehen, ergriffen die Schergen

des Greven den sistirten Delinquenten und führten ihn unter Begleitung von Militairwache nach dem Kerker, dem Grevenkeller. *) Ehe wir nun mit der Prozedur gegen diesen Gefangenen fortfahren, geben wir hier einige Nachrichten, so wie wir sie erlangen konnten, woher die Benennung Grevenkeller komme, und was sie zu bedeuten habe. Von den ältesten Zeiten her bestand hier, wie dies mehrere uns vorliegende ältere Urkunden über diesen Gegenstand bestätigen, ein Churfürstl. Burggrafenhaus (Burggraviatus), welches nebst den Wohnungen des Greven Registraturen und sonstigen Dependenzien, auch die Gefängnisse zur Aufbewahrung der dem hohen weltlichen Gericht vom hiesigen Magistrate sistirten Verbrecher in sich begriff. Im Verfolg der Geschichte des Erzbisthums Köln ist dieses Gebäude im Jahre 1395 den 20. August, durch welche Veranlassung ist nicht zu ermitteln, vom damaligen Erzbischof Friedrich cum consensu capituli dem ehemaligen hiesigen Augustinerkloster zur Erbauung einer neuen Mauer und Erweiterung ihrer Kirche gegen eine Jahrrente abgetreten worden. Die Greven selbst waren daher genöthiget, sich um eine Wohnung in der Stadt umzusehen,**) und die bisherige Gewohnheit, daß sich die dem Greven auf die erwähnte Art übergebenen Gefangenen von jeher in dessen Nähe und so zu sagen

*) Der letzte Grevenkeller war in dem Berlipischen Hofe, als der Wohnung des letzteren Greven.

**) Daß gegenwärtige Bartmannsche Haus am Hofe Nro. 22, welches noch in den letzteren Zeiten der Hof der Herzoge von Brabant gewesen ist, war in älterer Zeit die Wohnung eines Greven und wurde des Edeln Herren Costins Grevenhaus genannt.

unter einem Dache befanden, mag den zeitlichen Fürsten veranlaßt haben, diese Einrichtung auch ferner beizubehalten. Ein noch wichtigerer Beweggrund dazu mögen die häufigen Streitigkeiten zwischen den Fürsten und dem Magistrate Kölns, in Ausübung ihrer beiderseitigen Gerechtsame gewesen seyn; woher es dann kam, daß der letzte Grev von Mering ohngeachtet seiner vielfältigen dem Churfürsten darüber gemachten Vorstellungen, die Gefängnisse von seiner Wohnung zu trennen, nicht zu seinem Zweck gelangen konnte. Wir fahren nun im Verlaufe der Prozeduren fort: Nachdem der Delinquent, wie gesagt, nach dem Grevenkeller transportirt gewesen, gingen der Grev selbst sammt seinen Beigeordneten und Schreiber, so wie die Thurm- und Gewaltrichter in den Frankenthurm, und nahmen allda ein auf Kosten des Senats bereitetes Mahl zu sich, wozu übrigens noch all diejenigen Beamten eingeladen zu werden pflegten, welche am Fuße des Frankenthurms zugegen waren, und Theil an der Handlung genommen hatten. Der Grev hatte beim Hinaufsteigen im Thurme den Vortritt, ihm folgten zunächst neben einander gehend der älteste Schöffen sammt dem ältesten Thurmrichter, sodann ebenfalls nebeneinander der jüngste Schöffen und der jüngste Gewaltrichter, und auf gleiche Weise und in selbiger Ordnung ferner die übrigen Gewaltrichter, hiernächst der Schreiber des Churfürstlichen hohen weltlichen Gerichts mit dem Aktuar des Gewaltrichteramts u. s. w. Obenangelangt wurde das erwähnte Mahl verzehrt. An der Tafel saß der Grev oben an, die Schöffen zu seiner Rechten, die Thurmrichter zur Linken, und von beiden Seiten die Gewaltrichter, Schreiber und Aktuar weiter folgend.

Der Prozeß gegen den dem Greven übergebenen Ver-

brecher wurde nun eingeleitet, und das Urtheil durch das hohe Schöffen-Kollegium nach der karoliniſchen Ordnung abgefaßt. Den Tag vor der Publikation des Urtheils wurde der Verbrecher durch des Greven Schergen aus dem Grevenkeller heraus und in die Hacht geführt. *) Tags darauf geſchahen einige Glockenſchläge von der Höhe des Domkirchenthurms und der Verbrecher wurde zur Anhörung des Urtheils in das Churfürſtliche hohe weltliche Gerichtsgebäude geführt, und daſelbſt vor der Tribüne angelangt, mußte er ſich auf deren Stufen auf die Knie niederlaſſen, und ſein Urtheil hören, welches ihm der Grev vorlas.

Der Grev pflegte ſich jetzt von ſeinem Sitze zu erheben, ein weißes Stäbchen mit beiden Händen zu faſſen, ſolches in zwei Theile zu brechen und in einiger Entfernung vor den Verurtheilten hinzuwerfen, wobei er ſich eines Spruches ohngefähr folgenden Inhalts bediente: „So wahr dieſe beiden Theile des Stocks nicht mehr in eins zu bringen ſind, ſo wahr haſt du nach den Geſetzen die Todesſtrafe verwirkt, und ich übergebe dich im Namen des Fürſten dem Nachrichter.“

Wenn eine öffentliche Auspeitſchung als Strafe zuerkannt war, ſo wurde er zu dieſem Endzwecke aus dem Hachtgefängniß auf den Domplatz geführt, wo alsdann die Exekution durch den Nachrichter und hernächſt die Verweiſung aus dem Severins Thor vorgenommen wurde. Wenn nebſt der Auspeitſchung noch das Brandmarken hinzukam, ſo wurde der Verbrecher an die Schandſäule oben Marspforten geſtellt, und von da aus, nach-

*) Dieſes ehemalige Gefangenhaus iſt noch gegenwärtig auf dem hieſigen Rathhauſe in Holz geſchnitzt vorfindlich.

dem er daselbst gebrandmarkt worden war, bis zum Severins Thor ausgepeitscht, und der Stadt verwiesen.

Der Verfasser erlaubt sich hier bei dieser Gelegenheit einzuschalten, daß er die Eisen zum brandmarken, so wie mehrere Tortur-Instrumente, und die Schwerdter zum Hinrichten der Uebelthäter, welche er von seinem Oheim dem letzten Greven zum Geschenk erhalten, im Jahre 1821 nebst einem vollständigen Verzeichniße dem hiesigen Oberbürgermeister-Amt zum Gedächtnisse und zur Aufbewahrung verehrt und übergeben hat, und die allda in Augenschein zu nehmen sind:

1) Ein altes Schwerdt, zum Hinrichten der Missethäter bestimmt.
2) Ein ähnliches, größeres, worauf sich mehrere Arabesken, und das Sinnbild der Gerechtigkeit befanden, nebst folgenden Inschriften eingeschliffen auf der einen Seite: Wann ich das Schwerdt thu aufheben, so wünsch' ich dem armer Sünder das ewige Leben 1725, auf der anderen Seite: Johannes Casparus Kayser, Schwerdtfeger in Essen.
3) Drei Eisen zum Brandmarken.
4) Zwei Daumschrauben.
5) Ein Fidelbogen von härenem Seile.
6) Zwei Fußschrauben von Holz und Eisen.
7) Ein größeres Tortur-Instrument von Holz zum Anspannen des ganzen Körpers. *)

Wenn ein Verbrecher zur Todesstrafe verurtheilt worden, so wurde er nach geschehener Vorlesung des Urtheils an den sogenannten blauen Stein (caeruleum lapidem), welcher

*) Am Schlusse des gegenwärtigen Buches folgt das von dem Churfürstlichen Hofe festgesetzte Reglement über die Gebühren des Nachrichters bei dessen Verrichtungen.

vor der ehemaligen Hofpfarrkirche zu St. Johannes Evangeliſt auf dem Domhofe errichtet geweſen, von dem Nachrichter, und mit Wache begleitet, geführt, mit dem Rücken gegen dieſen Stein angeſtoßen, wobei der Nachrichter folgenden Spruch zu ſagen hatte: Wer stüssen dich an den blouen Stein, du küss dinger Vader en Moder nit mi heim! und ſonach durch die Stadtknechte (Lictores) auf einen Karren, welchen das Hospital in Melaten zu dem Behufe liefern mußte, gebracht, und nach dem Richtplatze nach Melaten gefahren. — Dieſer Gebrauch ſcheint ſich aus dem Folgenden herzuleiten: Die Ausübung der hohen weltlichen Civil- und Criminaljuſtiz, ſowohl wie jene der Churfürſtlichen Untergerichtsbarkeiten in der Stadt Köln, war von den älteſten Zeiten her, und wie es aus der Geſchichte erhellt, ſchon gleich bei Entſtehung des Bisthums vom römiſchen Kaiſer den zeitlichen Erzbiſchöfen und nachherigen Churfürſten nicht allein für das geſammte Territorium des Erzbisthums, ſondern auch ſpezialiter für die Stadt Köln ſelbſt, als ein ewiges Lehn zuerkannt, dem Magiſtrate waren nur einzelne Praerogativen bewilligt, als die Verhaftung der Verbrecher, die vorläufige Inſtruktion der Prozeſſe und die Beſtrafung kleiner polizeilicher Vergehen; dieſer dehnte aber nach und nach ſeine Befugniſſe ſo weit aus, daß er ſich unterfing, in die Attribute des Fürſten zu greifen, über Gegenſtände zu entſcheiden, welche ausſchließlich zum Reſſort des hohen weltlichen Gerichts gehörten, und ſogar zuweilen Miſſethäter verurtheilte und hinrichten ließ.*) Es enſtanden hierüber und beſonders im 12 und

*) Die Criminal-Jurisdiktion war das weſentliche Zeichen der oberen Gerichtsbarkeit, die im alten Placitum nur vom Landes-

13 Jahrhundert zwiſchen beiden Partheien heftige Streitigkeiten, welche ſich nicht ſelten mit Gewaltthätigkeiten und Eigenhilfe von Seiten der Bürger Kölns endigten, und auflöſeten. Der Fürſt behielt bei dergleichen Gelegenheiten jedoch größtentheils die Oberhand, und endlich, obgleich uns die Geſchichte dies nicht verbürgt, und der bezogene Moment ſich ins graue Alterthum verliert, wurde zum Zeichen der entſchiedenen oberrichterlichen Gewalt von Seiten der Erzbiſchöfe, der ſogenannte blaue Stein (Caeruleus lapis) in der Form eines länglichten Vierecks, 8 Fuß hoch, und 3 Fuß breit, nach oben mit den Churfürſtlichen Inſignien verſehen errichtet, und die Handlung des Anſtoßens des Malifikanten daran unmittelbar vor deſſen Abführung zum Richterplatz ſcheint uns nichts anders zu bedeuten, als daß es dem Churfürſten ausſchließlich zuſtand, in Köln über Leben und Tod zu richten.

Während der Fahrt des Miſſethäters nach Melaten wurden demſelben zwei Ermahnungsreden gehalten; die erſtere durch einen Minoriten nahe bei dem Thore des Laurentianer Gymnaſii, die andere auf der Breitſtraße bei dem Hospital zum heiligen Kreuz. Dieſe letztere geſchah durch den ihn begleitenden Prieſter. In dem hieſigen Alexianer-Kloſter hatte ein vermögender Student

herrn ſelbſt oder deſſen Stellvertreter geübt wurde. Die Grenze war entweder ein alter Gau, oder mehrere Gaue, die das Territorium zuſammenſchloß. Es war das höchſte Gericht, unter dem alle übrigen ſtanden, und wurde commune terrae placitum, principale tribunal, majus tribunal, oberſtes Gericht oder Hachtgericht genannt. Hierüber in dem Beitrag zur deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte von Paul Wigand. Hamm 1825 Fol. 111 ein Mehreres zu leſen.

Namens Gerard von Brauweiler, der dahier studirte, im Jahr 1556 eine Stiftung errichtet, wornach in benannter Klosterkirche während der Ausführung eines Delinquenten zum Richtplatz nach Melaten, auf dem dasigen Altare ein Kruzifix mit zwei brennenden Kerzen aufgestellt werden mußte, und dabei noch mehrere Verfügungen getroffen, welche in der beigedruckten Urkunde zu Ende des Gegenwärtigen enthalten sind. Dieser junge Mensch hatte jemanden hier in der Stadt erstochen, wurde deshalb zum Tode verurtheilt und zu Melaten hingerichtet, weshalb er diese Stiftung zum ewigen Gedächtnisse an sein schreckliches Ende und zum Versöhnungsopfer zur Ehre Gottes errichtete. Neben dem ehemaligen Hospital der Aussätzigen in Melaten wurde dem Missethäter ein Schluck Wein mit Brot angeboten, und er so zum Richtplatz geführt, woselbst er in Gegenwart des Greven, welcher zu Pferde sitzend den Stab hielt, und zweier dazu beauftragten Schöffen, eines Gerichtschreibers und eines Grevenbothen hingerichtet wurde. Wenn das hohe Schöffengericht ein Todesurtheil ausgesprochen hatte, so wurde der Grev aufgefordert von dem städtischem Senate das zur Begleitung des Zugs nöthige Militair zu verlangen.

Der Grev verfügte sich alsdann mit einem judicialiter dazu kommittirten Schöffen an einem Sitzungstage des Senats in das Rathshaus und trat allda in die sogenannte Propheten-Kammer, (auch den Hansee Saal genannt, in welchem Lokal noch vor einigen Jahren die Assisen gehalten wurden) von wo aus er sich durch irgend einen diensthabenden Thürwächter der Senatskammer den Aeltesten und Vorsteher des Senats herausrufen ließ, und demselben mündlich anzeigte, daß am nächsten Morgen ein Urtheil gegen irgend einen Verbrecher zu publiziren

und zu vollstrecken sey, weshalb der Senat aufgefordert werde, für die militairische Wache zu sorgen. Der erwähnte Senats-Vorsteher referirte solches sogleich der Rathskammer, und der Militair-Kommandant erhielt von dieser die Weisung, das nöthige Militair-Kommando dazu zu beordern. In der Zwischenzeit, da der Grev diese mündliche Requisition machte, schrieb der ihm beigeordnete Schöffen mit Kreide auf eine Tafel, welche in der Ecke eines Zimmers des Rathshauses hing, (in der kleinen Schickung genannt) folgende Worte: „In causa necessitatis“ Der Senat verlangte, daß die hiezu erforderliche Kreide bei dessen Burggrafen (Kastellan) entweder in Natura oder auf dessen Kosten genommen werden sollte; ob dies aber auch so verordnet gewesen, darüber haben wir keine bestimmte Nachricht, inzwischen hat sich in Betreff des Gebrauchs dieser Kreide im Jahr 1705 ein Vorfall ereignet, welcher seiner Originalität halber eine besondere Erwähnung verdient. Ein gewisser Andreas Schulten, aus Delbrucken im Bisthum Paderborn gebürtig, wurde nehmlich vom Schöffengericht zu Köln als ein der Dieberei und Vielweiberei beschuldigter zur Todesstrafe condemnirt. Des Tages vor der Execution geschah wegen Bekanntmachung und Vollstreckung des Urtheils nach üblicher Art und wie eben beschrieben die Aufforderung an den Senat, für das nöthige Militair-Kommando Sorge zu tragen, und das Begehren wurde ohne weiteres dem Greven bewilligt. Vor Aufhebung der Sitzung aber trat der Kastellan des Senats in den Audienz-Saal und erklärte: Der Herr Page, beigeordneter Schöffe des Herrn Greven, habe keine Kreide von ihm requirirt, sondern vielmehr sich seiner eigenen bei sich getragenen an der Tafel bedient. Der Senat

kam auf diese Veranlassung von seinem Beschlusse sogleich wieder zurück, und hielt am andern Tage, da die Execution vor sich gehen sollte, das Ehrenthor, wodurch der Zug statt haben mußte, verschlossen, verhehlte aber dieses sein Vorhaben, sammt der nichtigen Veranlassung dazu. Dieses Ereigniß hatte zur Folge, daß der Verurtheilte gegen Abend in den Hacht zurück gebracht, und die Publikation und Vollstreckung des Urtheils auf den folgenden Tag verschoben werden mußte. Das hohe weltliche Gericht fand sich demnach zur gewöhnlichen Stunde wieder versammelt ein, und erwartete, daß der Karren vom Hospital zu Melaten, um den Missethäter auszuführen, anlangen würde, allein es war vergebens; das Ehrenthor blieb auf Befehl des Senats abermals verschlossen, und das requirite Militair-Kommando war nicht erschienen. Da reformirte am selbigen Tage noch das hohe Schöffen-Gericht das über den Verbrecher ergangene Urtheil, verwandelte die Todesstrafe in Auspeitschung und Verweisung, und ließ solche sogleich an demselben vollziehen.

Gleichzeitig war das Churfürstliche hohe weltliche Gericht kompetenter Richter aller Civil- und Personalklagen in der Stadt Köln, und innerhalb des Bezirks der alten Stadt, auch kompetenter Richter aller dinglichen und gemischten Prozesse, jedoch mit dem Unterschiede, daß es über die zu dem Sprengel des damaligen Erbvogtey-Gerichts (Judicium advocatiale Hachtae) so wie der zu Unterlahn und Tilles belegenen Grundstücke nicht zu erkennen hatte. Diese Gerichte hatten nemlich jedes für seinen einzelnen, wenn gleich noch so unbedeutenden Bezirk, auch in dinglichen Sachen (Causis realibus) seine Schuldheiße, seine Schöffen, Actuar und Boten.

Wenn das hohe weltliche Gericht zur Vollstreckung eines Urtheils in Civil-Sachen den Beistand des Stadt-Senats requirirte, so wurde folgendermaßen dabey verfahren: War das Urtheil gesetzlich verfallen, und der obsiegende Theil verlangte dessen Vollstreckung, so wurde der Grev selbst deshalb aufgefordert, welcher alsdann durch seine Boten die Einziehung der Strafgelder, Entschädigungen und Kosten besorgen ließ. Konnten diese Boten nicht zu ihrem Ziele gelangen, oder wurden ihnen die Zahlungen verweigert, so begab sich der Grev selbst mit seinem Boten an irgend einem Sitzungtage des Senats in das Rathhaus, trat in die große oder kleine Schickung, und sandte den Boten in die Stube der Gewaltrichter, um zu melden, „daß der Herr Grev da sey, den Beistand des Senats zu fordern“ Hierauf gingen die Gewaltrichter mit einem Gerichtschreiber zum Greven hin, wo alsdann auf die vorläufige Erklärung des Greven „daß er den Beistand des Senats in dieser oder jener Sache nachsuche“ der eben erwähnte Gerichtschreiber der Gewaltrichter den kurzen Inhalt der Sache zu Protokoll nahm, und der älteste Gewaltrichter den Greven fragte: „Ob die Sache auch wirklich schon so weit erlediget wäre, daß man vollziehend zu Werke gehen könne“. Man pflegte bey dergleichen Anfragen sich etwa folgender Formel zu bedienen. „Ist die Sach dergestalt abgedingt, daß darin mit Exekution verfahren werden möge“. Der Grev pflegte dann bejahend zu antworten mit dem Zusatze, „Die Schöffen würden Euch sonst um Gesinnung des Beistands nicht ersucht haben“. Hierauf entfernte sich der Grev. Der Gewaltrichter referirte das Geschehene sogleich dem Senate. — Wenn sich nun unter den Senatoren (Rathsherrn) irgend ein Zweifel

erhoben, ob der geschehenen Aufforderung Genüge zu leisten sei, oder nicht, wie dies denn hin und wieder sich zu ereignen pflegte, wenn der zu exequirende Theil unter diesen Rathsherren einen Beschützer hatte, (vide kölnischen Klüngel) welcher sich seiner Sache annahm, so wurde der Beschluß des Senats hierüber verzögert und so viel als nur immer möglich verschoben, und die Sache zuerst den Syndiken zum gutachtlichen Berichte zugefertigt.

Auf die desfallsige schriftliche Relation des Syndikats wurde alsdann der Beschluß des Senats ad Marginem in der Registratur entworfen.

Wenn aber wegen des zu leistenden Beistandes sich kein Zweifel unterm Senate erhoben hatte, alsdann wurde der Beschluß wie folgt abgefaßt: In Sachen Nc^a N. von Herrn Greven gesonnener Beistand — Die Gewalt ist verwilligt, und dem Herrn Gewaltrichter die Verleihung der Diener gestattet worden. Ein solches Mandat mußte der obsiegende oder requirirende Theil in der Senatskanzlei gegen einen halben Florin kölnisch einlösen, und die Exekution wurde alsdann auf Betreiben des Greven durch die Boten ohnaufhaltsam fortgesetzt. Die Schergen der Gewaltrichter empfingen zu dem Behufe ebenfalls ein gleichlautendes Mandat, oder es wurde ihnen mündlich der Befehl ertheilt, Beistand zu leisten. Wenn die Hausthüre des zu Exequirenden etwa verschlossen war, so mußten diese letzteren vermittelst eigends dazu eingerichteter Instrumente (Widderköpfe) dieselbe mit Gewalt erbrechen, und überhaupt den Beamten des hohen weltlichen Gerichts alle mögliche Erleichterung verschaffen, die vorzunehmende Exekution vollenden zu können, auch jede unzeitige Gegenwehr oder Gewaltthätigkeiten von Seiten des zu Exquirirenden verhü-

ten und abwenden. Wenn die Tollkühnheit des letzteren aber so weit ging, daß er sich beigehen ließ, die Beamten des hohen weltlichen Gerichts sammt dem Beistande zu beschimpfen, und sich der Exekution thätlich zu widersetzen, so requirirten die Gewaltrichter auf die ihnen deshalb gemachte Anzeige den zeitlichen Stadtkommandanten, durch ein Militairkommando das Geschäft der Beamten des hohen weltlichen Gerichts nach Maaßgabe des Erfordernisses zu unterstützen.

Die Appellationen von den, in dem Niederstifte gelegenen unterherrschaftlichen Gerichten gingen an den Schöffenstuhl nach Köln, jene des Oberstiftes aber an den Schöffenstuhl nach Bonn; hatte aber der Unterherr das Urtheil selbst gesprochen und unterschrieben, so ging die Appell ohne Unterschied des Ober- und Niederstifts an den Churfürstlichen Hofrath in Bonn. S. Verordnung vom 4ten April 1766. §. I. Edikten-Sammlung I. Bd, 188 Stück, Seite 556.

Mit der Stelle eines Greven und Präsidenten des hohen weltlichen Gerichts waren noch mehrere andere Attribute und Gerechtsame verbunden, welche wir hiernach entwickeln. Das Wort Grev, Graf (Comes) leitet sich aus unserer altdeutschen Sprache her, worin solches so viel als Richter hieß; es kommt deshalb noch besonders häufig in den alten sächsischen Landrechten vor. Daher sind Cent-Grafen, Gau-Grafen, Ding-Grafen, Salz-Grafen, Holz-Grafen u. s. w. entstanden. Die Grafen von Arnberg haben die Burggrafschaft zu Köln bis in das Jahr 1279 zur Lehen getragen, aber in demselben Jahr wieder an das Erzstift Köln zurück gegeben. Siehe hierüber Securis ad Radicem Fol. 152 u. 185 Nro. 21 Demjenigen, welchem der römischen Kaiser eine Burg,

eine Feſtung oder Stadt zum Lehn gegeben, wurde der Name Burggraf beigelegt, welches hauptſächlich und vor allem bezeichnen und bedeuten ſollte, daß ihm die Oberrichterliche Gewalt darüber verliehen ſei. Ein ſolcher Burggraf und Oberrichter (Burggravius vel Comes) war der zeitliche Churfürſt, *) welcher, da er nicht ſelbſt in Köln reſidirte (ausgenommen in den ältern Zeiten), dieſes Amt durch einen Stellvertreter adminiſtriren ließ. Dieſen Stellvertreter nannte man nun ebenfalls in Köln Grev, was eigentlich unrichtig war, denn ſtreng genommen hätte er vice-Grev heißen müſſen, ſo wie ihm auch häufig in alten Urkunden in lateiniſcher Sprache der Name vice-Comes beigelegt worden iſt.

Ferner nannte man hier in Köln, was wir zur Unterſcheidung anführen, Burggraf oder Burggravius den Kaſtellan des Rathshauſes, und den Aufſeher über die in dem Gebührenhaus, wegen Markt und Polizei-Kontraventionen gefänglich aufbewahrten Perſonen. Nach der älteſten Stadtkölniſchen Verfaſſung hatte jede der ſieben in der alten Stadt gelegenen Pfarreien ein Gebühren- oder Amtleutenhaus, worin der für die Buirsleute in jedem Kirchſprengel beſtellte und niedergeſetzte Rath ſich verſammelte und Gericht hielt. Das Gebührenhaus der St. Brigitten-Pfarre, auf dem Altenmarkt (jetzt sub Nro. 79.) gelegen, iſt das einzige, welches dieſen Namen beibehalten hat, obgleich es im Jahr 1496 an den hieſigen Rath für einen jährlichen Zins von 26 Thaler veräußert worden iſt **) Gegenwärtig hat der mit der Marktpolizei

*) Sehe hierüber Minola in ſeinen Beiträgen zur römiſch-deutſchen Geſchichte S. 89. §. 25.

**) Vor Alters machten die Bürger eines jeden Kirchſpiels in Köln

beauftragte Polizeibeamte daselbst seine Amtsstube. Die Gefängnisse sind darin noch vorhanden. Wenn ein Grev des hohen weltlichen Gerichts in Amt und Pflicht zu installiren war, so schickte der Churfürst die von ihm kommittirten Statthalter *) zu dem Behufe nach dem hohen Gerichtsgebäude, welche sich sodann nebst den Befreundeten des Installandi in den Sitzungssaal des Domkapitels mit dem neuen Greven selbst verfügten. Der neue Grev sprach alsdann (nachdem er den h. drei Königen ein Opfer gebracht hatte) auf die Knie niedergelassen, und zwei Finger auf einen Stuhl gelehnt auf welchem sich ein Krucifix befand, dem dazu vom Fürsten kommittirten folgende Eidesformel nach: „Ich globe sichere, und schwöre meinem gnädigsten Herrn Erzbischofen und Churfürsten zu Köllen, oder Ihro Churfürstliche Durchlaucht Nachkommen am Stift, so lang ich Gräff bin, daß ich die Grafschaft trewlich verwahren soll, und wäre es Sach, daß mein gnädigster Herr oder Ihro Churfürst-

an und für sich eine besondere Gemeinde, Gebuir- und Bürgerschaft aus, Communitatem vicinorum, parochianorum, Civium, latinè dicunt. Jede Bürgerschaft hatte ihr eigenes Gebuirhaus, jede Gemeinde erwählte alle Jahr ihren Richter, sodann zwei Bürgermeister. Magistros vocant Communitatis, vicinorum, parochianorum, Civium; à quibus distincti sunt Burgimaistri, qui etiam Rectores civitatis appellantur. Diese Regierungsform erhielt indessen im Jahre 1396 ihr Ende. Chronicum colon. ad hunc annum. Nur die Serinial-Geschäfte sind bis zur Einführung der französischen Gesetzgebung beibehalten worden.

*) Der letzte Churkölnische Statthalter war der Domprobst Reichsgraf zu Öttingen, ein gelehrter Herr und besonderer Verehrer der schönen Künste, deren sich in dem damaligen Domkapitel mehrere befanden.

liche Durchlaucht nachkommen an dem Ambt binnen Köllen in einigen Sachen verkürzt würden, daß ſoll ich trewlich wehren und verthätigen, und wieder aufrichten nach aller meiner Macht und beſten Sinne ohne Argeliſt, und wo ich das nicht Macht habe, oder haben mögte, das ſoll ich an meinem gnädigſten Herrn Ihre Churfürſtliche Durchlaucht Stift und Nachkommlingen bringen, ohne Argliſt und Verzug, und ſoll das nicht laſſen umb einige Sachen, die Menſchen Herzer erdacht, oder erdenken mögen, ſo mir Gott hilft und ſein heilig Evangelium."

Die Inſtallation eines Schöffen des hohen weltlichen Gerichts hatte nichts Auszeichnendes und Feierliches, als daß derſelbe nach der ihm vorgeſchriebenen Eidesformel zugleich auch ſchwören mußte, der Bänninger Klocke zu folgen. *)

Bei einer Kaiſer-Krönung pflegte in der Regel der Grev von Köln als Geſandter nach der Krönungsſtadt vom Churfürſt geſchickt zu werden. Wenn der Churfürſt ſelbſt in Köln anweſend war, und einer hohen Feierlichkeit in Perſon beiwohnte, ſo trug der zeitliche Grev den Regierungsſtab, der Erbhofmarſchall Graf von Salm des Schwerdt **), der Erbhofmeiſter, zuletzt der Graf von Belderbuſch, den Biſchofs-Stab und ein Kölner Domicellar, oder in deſſen Abweſenheit der Ober- oder Unterſiegelbewahrer das Erzbiſchöfliche Kreuz.

---

*) Bänninger leitet ſich von dem altdeutſchen Worte Bann (Befehl) her. Die Bänningerklocke war die Gerichtsklocke, welche jedoch in den letzteren Zeiten nicht mehr vorhanden war.

**) Das Schwerdt, welches den Churfürſten von Köln bei hohen Feierlichkeiten, wie wir anführen, vorgetragen wurde, iſt noch in der Schatzkammer der hieſigen Domkirche zu ſehen. Daſſelbe iſt fünf Fuß hoch, der Griff und die Scheide iſt von Silber

Rekmann chron. lubec pag. 183. Wann ein Biſchof zu Köln zu Kohr geht, geht ihm ein Centgrafen vor, daß iſt ein Blutrichter, trägt ein weiſen dicken Bengel armsdick zweier Ellen lang, demnach trägt ein Knecht ein Schwerdt, aufrecht in einer Scheide, darnach gehen zween Vorlende der Stift, tragt einer ein grünen der ander ein weißer Pflegel von Sammet auf den Schultern, zu bezeigen daß Köln ein Baumann und ein Baur ſeye und der Biſchof ein Haupt darüber. vide Ioh. Conr. Dieterich Imperatorum germanicorum familae Saxonicae Historia in 4to Giessæ Hassorum 1666 Bd. 23. fol. 39. Otto III. Imperator, wegen dem Baurenflegel.

Is etiam mos florentibus imperii rebus in Coronatione Caroli V. constitit, ita descriptus. Hartm. Mauro Comes Geörgius de Wittgenstein, cappellarius coloniensis, et Wilhelmus de Newenar, magister curiæ gestabant duo flagra (zween Flegelen) quibus frumentum excutitur, albi, viridisque coloris, quibus significatur color Archiepiscopum velut provinciæ Præsidem à Rom. imp., utile dominium civitatis coloniensis, obtinere, Colonia nempe Agrippina hoc tempore inter Urbes rusticas Imperii numeratur etc. etc. vid. Struvius C. 215. 4to. Corpus juris publici B. G. Jenae 1738 Fol. 118. Imperii status olim divisi, in quaterniones — inter hos etiam erant quatuor Rustici, Colonia, Ratisbona, Constantia, Salisburgum addimus, quod minister consulem coloniensem

und vergoldet, von ſchöner ziſelirter Arbeit, mit feinen Perlen und Edelſteinen geziert. Der Erzbiſchof Hermann von Wied hat daſſelbe verfertigen laſſen, deſſen Wappen, einen Pfau zeigend, mit jenem des hieſigen Domkapitels darauf emaillirt zu ſehen iſt.

in publico habitu rustico sequi et baculum ferre teneatur; hoc inde fieri dicitur, quod Colonienses inter imperii rusticos locum habuerint etc. etc. vid. sequens Aachner-Chronick von Noppius fol. 59. Krönung Kaisers Karl des V. Der Graf von Wittgenstein und Herr Wilhelm von Newenar haben auf ihren Schulteren getragen, zween Flegelen weiß und grünen Farben ꝛc. Wir bemerken daß diese Kaiserkrönung durch den Erzbischof von Köln zu Aachen geschehen ist.

Wenn ein Churfürst von Köln starb, so trugen die Schöffen des hohen weltlichen Gerichts, mit Hülfe der Salzmüdder, welche letztere der zeitliche Grev im Namen des Fürsten zu bestätigen hatte, bei dem Begängnisse die Churfürstliche Leiche.

Die Ertheilung der Pässe innerhalb des Erzstiftes stand ebenfalls nur dem zeitlichen Greven zu. Jedoch hat sich der Magistrat der Stadt Köln fortwährend eine solche Befugniß angemaßt. Solche Pässe wurden aber von den Erzbischöflichen Beamten nicht respectirt, wenn sie nicht mit dem Visa des Greven „gültig zur Reise im Erzstift“ versehen waren. Daß übrigens auch die Kontrolle des Fremdenwesens dem Greven zustand, erhellt aus einem Kabinets-Schreiben des Churfürsten Maxmilian Franz an den Greven von Mering de dato Bonn 18 April 1792, welches, wie folgt, lautet: Maxmilian Franz von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. „Edler Vest und hochgelehrter, lieber Getreuer! Es sind Vagabunden und Bettler arrestirt worden, welche keine andern Pässe bei sich hatten, als ein Zeugniß, daß sie die heiligen drei Könige in Köln besucht hatten, und nun nach Rom reisen wollten, welches Zeugniß noch von unserem Greven deinem Vorgänger, in gleicher Form mit einem Freipasse

begleitet war, deſſen dieſe Leute ſich dann zu anders nichts bedienten, als daß ſie allenthalben das Land auf und abwärts mit Betteln durchliefen. Da ſolchen Leuten alſo die vorgeſchützte Andacht nur zum Deckmantel dient, um hernach unter Vorweiſung ſolcher Zeugniſſe und Päſſe ungeſcheut herum zu ſtreichen, dadurch aber die Zahl der läſtigen und verdächtigen Vagabunden im Lande vermehrt wird, ſo befehlen wir dir, daß du die Päſſe, welcher ein zeitlicher Gräve den Pilgeren zu den heiligen drei Königen nach verrichteter Andacht zu ertheilen pfleget, künftig nur an ſolche Leute ertheilen ſolleſt, welche mit einem fremden, guten und eigends auf die Wallfahrt zu den heiligen drei Königen lautenden Paß bereits verſehen, in Köln ankommen, und woran zugleich bei Abmeſſung der gebrauchten Reiſezeit befunden wird, daß in hinſicht der Entlegenheit des Ortes, wo der mitgebrachte Paß ausgeſtellt worden, bis auf Köln, die Zeit der ordentlichen Hinreiſe nicht längſt verſtrichen, der vorgebliche Waller alſo nicht immittels anderwärts herumgezogen ſein möge. Solchen fremden, guten Paß haſt du dir alſo allezeit vorlegen zu laſſen, und findeſt du dann nach obiger Weiſung kein Bedenken einen weiteren Paß zu verleihen, ſo ſollſt du noch ausdrücklich in dem jungen Paß den du mittheileſt, die Zeit beſtimmen, wie lang der Paß für hieſige Erzſtiftliche Lande gültig ſein ſolle. Wir ſind Dir mit Gnaden gewogen.

Gegeben Bonn 18 April 1792.

Aus beſonderm Churfürſtlichen gnädigſten Befehl.

gez. Graf von Neſſelrode Reichenſtein. *) Guiſez.

*) Dem Edlen Veſt und Hochgelehrten Unſerm Geheim und Hofrathen, auch Greven Unſeres hohen weltlichen Gerichts Unſerer Stadt Köln, lieben Getreuen Friedrich von Mering, in Köln.

Eine besondere Verrichtung, welche dem Greven in Begleitung der jüngsten Schöffen oblag, und die wir der Erwähnung werth halten, war: Daß er mit denselben nehmlich jährlich in der Nacht Samstag vor Ostern um die zwölfte Stunde nach dem Stifte B. M. V. in Capitolio in völliger Dienstkleidung sich begeben mußte, der dortigen Abtissin seine Aufwarturg zu machen und sie in Begleitung des Stifts-Opfermanns, am Arme in die dasige Kirche und zum heiligen Grabe nahe bei dem hohen Altare zu führen. Der Opfermann ging, das Kreuz tragend, ihnen voraus, und an der Kirchenthüre angelangt, pflegte der Opfermann mit dem Kreuze wiederholentlich daran zu pochen, und auszurufen: Apage Satanas! Hierauf wurde alsdann die Thüre von innen geöffnet und der Grev trat mit der Abtissin vor die Stufen des Hoch-Altars hin, wo beide eine vorgeschriebene Andacht verrichteten und sodann gemeinschaftlich wieder auf gleiche Weise in das Abteiliche Gebäude zurück kehrten. Hier war eine Abendmahlzeit bereitet und auf der Tafel befand sich unter anderm stets ein Osterlamm, welches, so wie die übrigen Speisen, in Gesellschaft der gesammten Stifts-Fräulein und der beiden Schöffen verzehrt wurde.

Dahin pflegte sich auch jedesmal der neu erwählte Stadtrath der Stadt bei Antretung seiner Regierung zu begeben, und in der dortigen Kirche eine Messe zu hören.

Bekanntlich stand auf der Stelle, wo dermalen die St. Marienkirche steht, ein römisches Kapitol, und späterhin unter den fränkischen Königen war in der Nähe dieser Kirche die sogenannte Malstelle, wo die alten Ubier nach dem damaligen Herkommen ihre Placita hielten, worin nicht nur Prozesse, sondern auch wichtigere Landes- und

Regierungs-Angelegenheiten öffentlich bei versammeltem Volke verhandelt zu werden pflegten. Daß daher diese Gebräuche zum Andenken an diese wichtige Verhandlungen der Vorzeit, so wie zur Erinnerung an die Heiligkeit dieses Orts, auf solche Weise beibehalten geworden sind, geht hieraus hervor und um so mehr, da die ältesten Urkunden und Nachrichten auf keine andere Spur in Betreff dieser Gebräuche führen.

Dem Greven wurde jährlich ein hölzerner Becher, (deren mehrere im Walrafischen Museum zu sehen) worauf ein Deckel, mit Gewürzen aller Art, besonders mit Pfeffer angefüllt, durch einen spedirenden Kaufmann von hier Namens des Nürenberger Magistrats feierlich nebst zweien Handschuhen, jeder mit Daum und zwei Fingern, überreicht. Dieser Becher war ein merkantilisches Geschenk, welches dem Greven wegen früherhin verliehenen freien Waaren-Durchfuhr gebracht wurde. Im Jahr 1792 überreichte solches der Rathsherr und Kaufmann Cassinone dem letzten Grev. Der ledernen Handschuhe bediente sich der Grev bei feierlichen Gelegenheiten und wenn er den Stab zu tragen pflegte. Diesem Gebrauche ist das ehemalige alte Pfeifergericht in Frankfurt, welches sich von vielen Jahrhunderten herleitet, ganz analog. Fries giebt Seite 149 aus einer Wormser Chronik in Handschrift aus dem Jahre 1268 folgende Nachricht:

„Zur Zeit der Frankfurter Messe sind die Wormser Bürger gehalten, nach altem Recht und Gewohnheit, folgende Geschenke zu bringen: Dem Schulteisen einen Hut im Kaufwerthe eines frankfurter Soliden, ein paar Handschuhe desselben Preises und ein Pfund Pfeffer, u. s. w. vermittelst Beobachtung dieser Gerechtigkeit wurden die Wormser von allen Zollabgaben in Frankfurt befreiet.“

Das Pfeifergericht wurde schon nach der Mitte des 13ten Jahrhunderts alt genannt und muß daher schon früher im Gebrauch gewesen sein. Dieses Gericht wurde 1802 zuletzt gehalten.

Im Jahr 1155 ersuchte der kölnische Senat den Churfürsten, die Leute von Kornelimünster Zollfrei in der Stadt Köln zu erklären. Mathias Klasen theilt hierüber in seinem kölnischen Senat Seite 7 eine Urkunde mit, und sagt, daß die in dieser Urkunde enthaltene Judikatur ebenfalls ein Beispiel seie, daß der kölnische Rath in gewissen Fällen, die nämlich die Churfürsten angingen, gleichsam zu diesen Zeiten als ein Hofraths-Kollegium des Erzbischofes sei anzusehen gewesen.

Die Stelle eines Greven in Köln war nicht nur wegen ihres Ranges eine der Ersteren, die der Churfürst zu verleihen hatte, sondern gehörte auch mit zu den einträchtlichsten des Erzstifts. Nebst einem jährlichen Gehalt von tausend alten Thalern, welches von der Churfürstlichen Landrentmeisterei gezahlt wurde, hatte diese Stelle noch viele ihr anklebige Neben-Beneficien und Emolumente, und besonders verdient hierbei in Betracht gezogen zu werden, daß der Grev von Köln von allen Brüchten bei dem hohen weltlichen Gerichte, welche über zehn Florin betrugen, die Hälfte bezog, und alle übrigen unter zehn Gulden ganz und ungetheilt für sich behielt. Es konnten nur im Erzstifte Köln eingeborne Adeliche, welche einen höheren Grad der Gelehrsamkeit erreicht, und in beiden Rechten graduirt waren, auf diese Stelle Anspruch machen; so wie sich denn aus der Geschichte herleitet, daß in früheren Zeiten nur Mitglieder aus den ältesten und ansehnlichsten Familien des Landes, und häufig geborne Grafen, zuletzt aber jedoch immer Freiherren dazu

erwählt worden sind. *) Auch in den letzteren Zeiten war diese Grevenstelle in Köln ein erblich Familien-Eigenthum geblieben, und kam von der Familie von Franken-Sierstorpff durch einen zwischen dem vorletzten Greven Franz Caspar von Sierstorpff und dem Churkölnischen Geheimrath von Mering abgeschlossenen, und von dem Churfürsten Maxmilian Franz beförderten und genehmigten Vertrag an besagten Geheimrath von Mering. **)

Nach dem Churfürstlichen hohen weltlichen Gerichte in Köln folgte zunächst als Untergerichtsstelle das Erbvogteigericht (Judicium advocatiale). Es war ein Lehn der kölnischen Kirche, welches den Grafen von Neuenar abgetreten worden. Paul Wiegand sagt in seinen Beiträgen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, daß der Kaiser Friedrich im Jahr 1441 den Grafen Gumprecht von Neuenar zum Hofrichter und Erbvogten zu Köln bestätiget habe.

---

*) Der Grev gehörte sogar zum Herrenstande, hierüber zu lesen die deutsche Städtegründung, Stadtverfassuug und Weichbild, von E. Th. Gaub, Professor zu Breslau, fol. 259.

**) Die Grevenstelle wurde über hundert und fünfzig Jahre von den Freiherren von Sierstorpff und in noch älterer Zeit lange von den Freiherren von Overstolz und von Quentel bekleidet. Im Jahr 1260 war Ritter Hermann von Overstolz Grev in Köln. Aus der Familie von Sierstorpff sind viele berühmte Männer entsprossen, worunter einer Diöcesan-Bischof zu Antwerpen, einer Weihbischof zu Köln und mehrere Regenten der hiesigen Gymnasien, Generalvikarien und Domherren gewesen sind. Die hiesige Schulverwaltung verdankt dieser Familie ihre beträglichsten Studienstiftungen. Das letzte Glied des ältesten Stammes dieser edelen Familie ist der da hier wohnende Rentner Freiherr Arnold von Sierstorpff.

Die Entstehung des Mundiburdii über die Personen und Güter der Geistlichen war so alt und so ursprünglich natürlich, als die geistlichen Personen und Sachen selbst. Man fand es Anfangs mit der Würde und den Verrichtungen der Geistlichen, deren Hauptzweck die Seelsorge ist, nicht vereinbarlich, sich mit Geschäften abzugeben, die dem Zweck ihres Daseins zuwider sind. Die Landesherren hatten daher vom Anbeginn der Dinge die ihnen ex natura officii zukommende supremam advocatiam behauptet, und die Hauptstifter von Klöstern und Pfarreien ließen sich ebenfalls das nächste Recht, für die Erhaltung ihrer Gaben zu sorgen, nicht entwinden, nahmen aber selbst im Nothfall ihre Zuflucht zu den Landesherren. Wo aber, was mit dem Laufe der Zeit der gewöhnliche Fall wurde, die Stifter und deren Nachkömmlinge abgingen, da wurden den Stiftern, Bisthümern und Klöstern von den Landesfürsten eigene Mundbürden gesetzt, oder ihnen aus Gnade die Freiheit verliehen, sich selbst ihre Mundbürden zu wählen und mit ihnen über ihre Macht, über die Zeit ihrer Verwaltung und zumal über ihre Bestallung eine bestimmte Uebereinkunft zu treffen.

Gleichwie die Gegenstände, welche zu einem Mund oder Schutz, (daher Mundluide, die unter einem Schutz stehen) geeignet sein konnten, mehr oder weniger vielseitig, weitläufig beschwerlich waren, so waren auch die Mundbürden und Advokaten ebenfalls verschiedener Art. Einige waren als Beistände, oder Sachwalter bei kleineren oder auch wichtigeren Kauf- und Tauschhandlungen u. dgl. andere als Vertreter oder Statthalter bei Klagsachen u. s. w. wieder andere als Vorstand Præpositi, Pröbste, Vögte, welche über die rechtliche Erhaltung der Gründe und Güter, über die richtige Ablieferung der unterthanlichen

Renten u. dgl. sorgen mußten, aufgestellt. Dazu kamen die Besorger des wirthschaftlichen Wohlstandes der Güter (Schaffner, Villici) und ihrer allenfallsigen Lasten, die Aufseher über den Wehr- und Waffenstand der Unterthanen, auf deren Gütern die Pflicht lag, dem Heerbann zu folgen, die fungirenden Richter, Klosterrichter, welche bei Stiftern, denen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ward, Rechtshändel schlichteten, Straf- und Zwangsmittel verhängten u. s. w.

Uebrigens sagt Clasen in seinem edelen Köln, daß die Vögte (Advocati) sehr alt sind, und Hermann der edele Vogt im Jahr 1147 eine Urkunde des kölnischen Bischofs Arnold unterzeichnet habe; so wie Bischof Philipp 1169 die Vogtei zu Köln einem Sohn des Vogts Hermann Namens Gerhard zum Erblehn verliehen und zugleich eine zwischen ihm und dem Burggrafen obwaltende Zwistigkeit entschieden habe. Siehe Securis 27 et 28. Von dem Vogt war unterschieden der Aftervogt (Postadvocatus) und dieser war der Procurator Advocati nobilis. Da aber einer der erwähnten Grafen von Neuenar, zur Zeit des Churfürsten Gebhard Truchses dieses letzteren Partei ergriffen, so zog der nachherige Churfürst Ernestus, Herzog von Baiern, als unmittelbarer Landesherr, dieses einträgliche Lehn an sich selbst; es entstanden daher weitläufige und große Streitigkeiten, und die General-Staaten von Holland nahmen sich der Sache der Neuenar an. Dieser Streit kostete dem Erzstift an Schaden und Kosten viele Tausende. Endlich wurde jedoch unter der Regierung des Churfürsten Ferdinand mit dem Konsense des Dom-Kapitels durch einen Vergleich die Sache wieder beigelegt, und die Familie der Grafen von Bentheim als Erben der Neuenar in das besagte Erbvogteirecht eingesetzt

Die Familie von Bentheim übertrug aber dieſes Recht mit einer ähnlichen Zuſtimmung des hohen Dom-Kapitels unter gewiſſem Vorbehalt und Bedingungen der Landgräflichen Familie von Fürſtenberg, und von dieſer wurde es dem Officialen und Domherrn von Quentel und deſſen Erben übertragen. Die Familie von Quentel erhielt deshalb das nahe bei Köln gelegene Haus Kitſchburg; da aber beſagter von Quentel ſich damals an die Partei des ſich in das Elektorat geſchlichenen Kardinals Wilhelm Egon von Fürſtenberg geſchlagen hatte, ſo wurden deſſen ſämtliche Güter konfiszirt, und unter andern ihm auch das Erbvogteigericht abgenommen. Der Vogt von Quentel, welcher den noch zweifelhaften Ausgang des eben bevorſtehenden Kriegs nicht abwarten wollte, um ſich wieder in ſeine Rechte einſetzen zu laſſen, ſchloß einen Vertrag mit dem Churfürſten Joſeph Clemens, wonach ihm das Haus ſeines Oheims verblieb, ſo wie die Ausübung des Erbvogtenrechts mit einigen in der Pacht der Mühlen zu Melaten und Deckſtein, welche zu dem Lehn gehörten, beſtehenden, und anderen Revenüen. Auch wurde ihm die Beſtellung des Schultheiſen und des Aktuars belaſſen. Nach einiger Zeit verlangte die Familie von Bentheim, da die Familie von Fürſtenberg ausgeſtorben war, und die Bedingungen des früheren Uebertrags daher nicht mehr erfüllt werden konnten, die Ausübung ihres Rechtes ſelbſt wieder zurück.

Der zeitliche Erbvogt hatte innerhalb Köln drei Gerichte, wovon das erſtere das Hacht-Gericht genannt wurde, und ſich auf dem Domhof befand. Das zweite das Erbvogteiliche-Gericht auf dem Eigelſtein, deſſen Gebäude an das Sitzungsgebäude des hohen Dom-Kapitels anſtieß, und vulgo das Dinghaus genannt wurde.

Das dritte endlich hieß das Erbvogteiliche Gericht zu St. Gereon und hatte seinen Sitz, oder Dinghaus *) dem Konvent Nazareth des größeren gegenüber. Schultheis und Aktuar wurden von dem zeitlichen Erbvogten ernannt, späterhin aber aus besondern Ursachen, wovon die Geschichte zwar keine Erwähnung thut, vom Churfürsten selbst. Die Schöffen erwählte das Schöffen-Kollegium selbst, und sie mußten nur alle diejenigen Eigenschaften besitzen, welche man von einem Rathsherrn der Stadt verlangte, woher es denn auch oft kam, daß in früheren Zeiten die Stelle eines solchen Schöffen und eines Rathsherrn einer und derselben Person übertragen worden. **) Da der Stadt-Magistrat noch immer darauf bestand, die Vorsitzer sämtlicher Churfürstl. Gerichte müßten eingeborne Stadt-Kölner sein, im Jahr 1776 aber ein gewisser Herr von Buschmann, welcher außerhalb Köln geboren, als Schultheis fungirte, so geschah durch den ältesten Schöffen vorbenannter Gerichte eine Aufforderung an das hiesige Gewaltrichteramt in Fällen, wo Urtheile gegen saumselige Zahlungspflichtige zu vollziehen wären,

*) Sehe über Dinghaus Minola in seinen Beiträgen der römisch-teutschen Geschichte Fol. 62 und 73.

**) Von Gottes Gnaden Maxmilian Friedrich Erzbischof und Churfürst zu Köln ꝛc. ꝛc. Ehrsam, und hochgelehrte, Liebe Getreue! Obwohl wir aus der Erfahrniß überzeuget sind, was maßen die bei dasich Unserm Gericht dermalen obhandene, obschon in des Stadt-Rath Pflichten mit eins stehende Scheffen bei mehreren Unseren Gerechtsamen bezielten Ereignissen sich bisher rühmlich und zu jederzeit so betragen, das ihnen desfalls nicht das allermindeste hat zu schulden geleget werden können, welches Uns dann zu nicht geringem Wohlgefallen gereicht; so habt ihr jedennoch daran zu sein, daß fortan in Gefolg deren euch

den Beiſtand — die Gewaltgeſinnung zu gewähren. Von den Urtheilen dieſer drei eben erwähnten Gerichte wurde zu denen vom Erbvogt spicialiter hiezu ernannten Kommiſſarien appellirt, und von der Entſcheidung dieſer an das weltliche Hof und Appellationsgericht Ediktalladungen und Bekanntmachungen von Seiten des Erbvogteilichengerichts Eigelſtein, wurden am Eigelſteiner Stadtthore angeheftet, ſo wie dergleichen von Seiten des Probſteilichen Gerichts St. Severin, wovon wir in der Folge reden werden, an dem daſigen St. Severinsthor.

Wir gehen nunmehr zu dem ehemaligen Subdekanalgerichte der hohen Metropolitan-Kirche über (ludicium subdecanale Metropolitanæ ecclesiæ coloniensis). Der Subdekan der hieſigen hohen Domkirche hatte einen gewiſſen Diſtrikt in der Stadt, wo er die Gerichtsbarkeit ausübte, und namentlich auf dem ſogenannten alten Graben. Dieſer Diſtrikt war von jenen der Erbvogteilichen Gerichte, des Eigelſteins und St. Gereons begränzt, und hatte, wie hieraus zu erſehen nur einen unbedeutenden Umfang. Den Schultheiſen und den Aktuar ernannte, und beſtätigte der Subdekan, und die Botenſtelle verſah gleichzeitig der Domkapitelsbote. Die Schöffen wählten ſich unter ſich ſelbſt, der zu erwählende Kandidat mußte

---

des Endes bereits kündigen Verordnungen alle angehende neue Scheffen ſich vorab verbinden: Geſtalten in des Stadtraths Pflichten Zeit Lebens nie eintreten, oder aber alsdann ihre Scheffenſtelle niederlegen zu wollen, Wir verbleiben euch übrigens in Gnaden gewogen. Geben Bonn den 29ten Januar 1780.

Aus ſonderbahrem Ihro Kurfürſtlichen Gnaden gnädigſten Befehl

vt. E. O: Fhr. von Gymnich.

An das Gericht Gereon und Eigelſtein zu Köln

aber nachweisen, daß er entweder selbst in besagtem Gerichtsbezirk wohnhaft und ansäßig, oder begüterte Lehnsleute daselbst hatte. Nur dreimal im Jahr hielten sie Sitzung. Das Gerichtshaus war auf benanntem Altengraben, allda wo noch bis in die späteren Zeiten ein schwerer mit einem Fußeisen versehener Stein zur Züchtigung ungerathener Personen, und zum Zeichen dieser richterlichen Attribute in die Erde eingemauert gewesen. Das besagte Gericht hatte das Recht auch in dinglichen Sachen (causis realibus) zu sprechen, und verfuhr dabei auf dieselbe Art und Weise, wie die übrigen Gerichte der Stadt, denen dieses zustand.

Hiernach lassen wir nun die Gerichte Arsbach und Niederich folgen: Diese beiden Gerichte waren Churfürstlich; deren Präsidenten oder Schuldheis, so wie den Aktuar ernannte der Churfürst, die Schöffen wurden, so wie bei den bisherigen Gerichten, von dem Schöffen-Kollegio erwählt. Inzwischen durften aber die Kandidaten zu diesen Stellen keine Rathsherrnstelle bekleiden. Der Churfürst gestattete jedoch, daß Rathsherrn selbst, sobald sie diese Stelle niederlegten, zu diesen Schöffenämtern angenommen und in Vorschlag gebracht wurden. Die Prokuratoren des hohen weltlichen Gerichts waren befugt, bei diesen beiden Gerichten amtlich aufzutreten. Das Gerichtshaus der Arsbach war auf der sogenannten Bachstraße an der Malzmühle, nunmehr Nro. 54*). Der Distrikt war einestheils von der alten Stadtmauer, und anderntheils von dem Abteigericht St. Pantaleon

*) Eigentlich Malsmühle und nicht Maltzmühle, wegen Malsbüchel welche Benennung sich von Mallus, Malstatt, der Gerichtsitz ohnweit dem Kapitol, herleitet.

und dem Probſteigericht St. Severin begränzt; daher es auch kam, daß, nach Wegräumung der alten Stadtmauer, das Gericht Arsbach alle die an der Bach und an der Stelle dieſer alten Mauer erbauten neuen Häuſer, (wie ein Manuskript vom Jahr 1776 ſagt) welche ſowohl auf ſeiner Grenze als jener des hohen weltlichen Gerichts nunmehr lagen, als zu ſeinem Bezirke und Schreinkammer gehörig, betrachtete. Wollte zur damaligen Zeit jemand eine Hypothek einſchreiben, oder ſonſten irgend eine gerichtliche Urkunde über Veräußerung eines Hauſes, oder ſonſten einen Akt von der Schreinkammer ausgeſtellt haben, ſo mußte er, wenn er dies bei einem benachbarten Gerichte bewerkſtelliget wiſſen wollte, erſt höhern Orts die Erlaubniß hierzu nachſuchen. Deshalb entſtand zwiſchen dem Rathsherrn Nicolaus Degroote, und der Frau Wittwe Caspar Zumpütz, dieſer Confination wegen, ein großer Rechtsſtreit, worin es ſich um eine dem längſt verſtorbenen Bürgermeiſter von Beywegh übertragene gerichtliche Forderung handelte. Späterhin ſind Prozeſſe der Art noch mehrere daraus entſtanden, welche aber ſämtlich vor den Churfürſtlichen Hofrath gebracht, und allda entſchieden werden mußten.

Das Gericht Niederich hielt ſeine Sitzungen auf der Johannisſtraße in der Nähe des vormaligen von Kruftſchen, nachherigen St. Georgiſchen Hauſes und Nebengebäuden, jetzt mit Nro. 37 und 39 bezeichnet.

Was die Ernennung des Schultheiſen, des Actuars, des Schöffen ꝛc., betrifft, ſo wurde gleichwie bei dem Arsbacher Gerichte verfahren. Sein Diſtrikt war von der Trankgaſſe (Platea potatoria), und dem erbvogteilichen Gerichte vom Eigelſtein eingeſchloſſen. Hierauf folgt nun das Weyerſtraßen-Gericht.

Die Abtey St. Pantaleon hatte auf der Weyerſtraße zwei Gerichtsbarkeiten, ein Civil- und ein Lehn-Gericht. (Gerichshaus Weyerſtraße Modo Nro. 19.) Der Abtey ſtand das Recht zu, zu dem erſtern den Schultheis, den Actuar und Boten zu ernennen, und zu dem zweiten den Lehn- oder Mann-Richter, den Actuar, u. ſ. w.

Vergleiche über Lehnſachen wurden dem churkölniſchen Hofrath zur Behandlung übergeben. Dieſes Feudal- oder Lehn-Gericht ſoll ſeine Befugniſſe in dinglichen Sachen von jeher uſurpirt haben. Was die Appellationen betraf, ſo iſt von allen übrigen Gerichten innerhalb der alten Stadtmauer, ſo wie ſchon früher erwähnt, von den Gerichten Niederich und Arsbach, vom Subdiakonal-Gerichte auf dem alten Graben, und wie weiter folgen wird, von dem Unterlahn- und Tilles-Gericht an das Appellations-Commiſſariat oder das churfürſtlich weltliche Hofgericht appellirt, und von da pro qualitate et quantitate causarum entweder an die Reichs-Dikasterien, oder an das churfürſtliche Reviſorium provozirt worden. Von den Urtheilen der erbvogtheilichen Gerichten der Hacht, des Eigelſteins und St. Gereons an die vom Erbvogten beſtellten Commiſſarien, von da an den Hofrath und weiter an das Reichstribunal, oder an das churfürſtliche Reviſorium. Daſſelbe geſchah auch bei dem Appell von den Urtheilen des probſteilichen Gerichts St. Severin, wie wir in der Folge noch ſehen werden. Was aber die Urtheile des Lehn-Gerichts zu St. Pantaleon auf der Weierſtraße betraf, ſo wurden von da zuerſt an die beiden Vorſteher des daſigen Schreins, (die Schreinmeiſter) von dieſen an die von Seiten des Stadt-Senats beſtellten Appellations-Commiſſarien, und von letzteren entweder an das Syndikat, oder an das Reichs-Tribunal provo-

zirt. Der Grund dieſes ungewöhnlichen, und ſo zu ſagen widerſinnigen Verfahrens im Geſchäftsgange, ſcheint nur in den Anmaßungen und der Uſurpation von Seiten der Abtei gelegen zu haben; und es iſt ſchier unbegreiflich, wie von dieſem Gerichte an den hieſigen Senat konnte Rekurs genommen werden, während von allen Uebrigen immediat an die höhern Inſtanzen provozirt worden, und der Senat der Stadt ſelbſt keine Jurisdiktion in dinglichen Sachen hatte.

Ueber die Gerichte Unterlahn und Tilles, haben wir ein Manuscript von einem Schreiber des Schreingerichts daſelbſt, Namens Andreas Orley, vom Jahr 1726 zu Geſichte bekommen, worin derſelbe ſich dahin äußert, daß das erſtere, nämlich Unterlahn, gar wenig Erbſtücke gehabt habe, und nur im Beſitze des am Altenmarkt gelegenen Olligshauſes, eines andern darneben liegenden, und der auf beiden Seiten der Hühnergaſſe gelegenen Häuſer, und folglich ſehr eingeſchränkt geweſen wäre. Im Beſitze dieſer Gerichtsbarkeit waren zu dieſer Zeit die Doktoren Cloodt und Tils als damalige Richter und Schreinmeiſter Die Bücher, ſchriftliche Dokumente, und überhaupt alle Urkunden wurden in der St. Brigitten-Kirche in einem eigends hiezu eingerichteten Gewölbe, neben den Mühlen und St. Brigitten Schreinbüchern, aufbewahrt.

Von dem Gerichte Tilles wird eben daſelbſt erwähnt, daß zu ſelbiger Zeit die beiden Schöffen von Stattlohn und von Auſſem die Jurisdiktion daſelbſt ausübten, daß aber dieſe ſich gleichfalls nur in wenigen Häuſern, hauptſächlich aber in dem am Altenmarkt zum Anker genannten, und einigen andern daneben und nach Markpforten zu gelegenen Häuſern befand, und nur noch einige desgleichen auf dem Buttermarkt u. ſ. w. in ſich begriff.

Die Dokumente, Urkunden und zu dieſem Schrein gehörigen Bücher wurden in der nunmehr abgebrochenen Stiftskirche (B. M. V. ad Gradus) Margretenkirche, hinter dem hohen Altar in einer Kiſte aufbewahrt, von welcher ein jeder der beiden Schreinmeiſter einen Schlüſſel beſaß. Die Sitzungen des erſteren Schreins ſollen in dem Zunfthauſe Windeg auf dem oberen Zimmer, jene des anderen aber bei dem Stifsopfermann beſagter Kirche gehalten worden ſein. Wenn einer der beiden Schreinmeiſter mit Tode abgegangen war, ſo ſtand dem anderen das Recht zu ſich, nach Willkühr einen neuen Kollegen zu wählen. Die Appellationen von dieſen Gerichten gingen zu den Erzſtiftiſchen Gerichten, in mehr erwähnter Ordnung.

Wir wenden uns nun zu dem Probſteilichen Gerichte St. Severin. Der Probſt von St. Severin beſaß ebenfalls einen gewiſſen Diſtrikt innerhalb der Stadt, wo er in dinglichen Sachen die Jurisdiktion hatte. Der Vorſitzer oder Schultheis dieſes Gerichts, ſo wie deſſen Actuar, wurden beiden von dem Probſten ernannt und beſtätiget. Was die Ernennung der Schöffen betraf, ſo wurden hier wie gleich bei den übrigen Gerichten außerhalb der alten Stadtmauer verfahren, und weil der in den 1770er Jahren fungirende Schultheis Herr Appellationskommiſſar von Buſchmann kein eingeborner Stadt-Kölner geweſen, ſo hat man ſich auch bei dieſem Gerichte damals in allen vorkommenden Fällen des Beiſtands der Gewaltgeſinnung bedient. Der Proſteiliche Gerichts-Sprengel St. Severin war von den Gerichtsbezirken Arsbach und Weierſtraße begränzt. Von den Entſcheidungen deſſelben wurde an den vom Probſten ſelbſt konſtituirten Kommiſſar appellirt, von dieſem aber an das Hofgericht, und von hier weiter pro qualitate et quantitate causarum an das

Reichstribunal, oder an das Churfürſtl. Reviſorium. — Dem Churköl. Erzkämmerer ſtand ebenfalls in Dinglichen Sachen eine Gerichtsbarkeit über die Churfürſtlichen Grundgüter zu; auch wurden Prozeſſe gegen den Hof vor ihm entſchieden. Er hatte einen, eigends hiezu beſtellten Mannrichter. Dieſes Gericht wurde in dem ehemaligen Archicamerali Domo in der Gegend von St. Laurenz nahe bei der ehemaligen Goldſchmiedezunft gehalten. Als Appellations-Inſtanz für alle Gerichtsbarkeiten war das Churfürſtliche Hofgericht oder Appellations-Kommiſſariat beſtimmt.

In älteren Zeiten ſuchten die bei den Churfürſtl. hohen Gerichten zu Köln verurtheilten um Reformation der gegen ſie erlaſſenen Sentenzen entweder beim Churfürſten ſelbſt oder bei deſſen Kanzler nach, und der Churfürſt hatte zu dem Endzwecke innerhalb der Stadt ſtets einige Räthe beſtimmt, welchen dergleichen Appellationsſachen zu unterſuchen, übertragen wurden, welche letztere aber nur jedesmal Kraft eines beſonderm commissorii wegen einzelner Sachen zuſammen traten, und darüber entſchieden, aber kein beſonders förmliches Kollegium bildeten. Von der Entſcheidung dieſes kommittirten Rathes wurde nachher pro qualitate et quantitate causarum entweder an den Churfürſtlichen Kanzler, oder an das hohe Reichstribunal appellirt. Da aber dies Verfahren ſo manche Hinderniſſe gegen ſich hatte, und oftmals in einzelnen Fällen unausführbar geworden iſt, ſo iſt im Jahr 1653 das ordentliche Appellgericht (das Weltl. Hofgericht,) entſtanden, deſſen Präſes ſtets ein kölniſcher Domkapitular geweſen, wie dieſes ſich aus der Geſchichte beſtättigt, in dem inden 1720er Jahren als Präſes dieſer Appellinſtanz der zeitliche Domkapitular Heinrich von

Mering der zweite kölnischer Domherr dieses Namens, so wie annoch im Jahre 1794 der Domherr und nachherige Weihbischof von Merle diese Stelle bekleidete. Die Anordnungen über den Prozeßgang vor diesem Gerichte mußten die Genehmigung des Hohen Domkapitels erhalten, und dem Präsidenten wurde eine gewiße Anzahl von Appellations-Commissarien oder Räthen beigeordnet, unter welche dieser die Geschäfte vertheilte. Das nach geschehener allgemeiner Berathung einstimmig entschiedene und aufgesetzte Urtheil wurde im Audienzsaale vom Präsidenten publizirt. Von hier aus wurde pro quantitate et qualitate causarum entweder an das Reichsgericht oder an das churfürstliche Revisionsgericht in Bonn provocirt. Die Bestellung des Präsidenten und seiner beigeordneten Commissarien, so wie des Boten (welcher letzterer die Akten innerhalb der Stadt insinuirte) stand dem Churfürsten zu. Die bei diesem höhern Gerichte zur Vertheidigung der Processe constituirten Prokuratoren mußten ein besonderes Examen bestehen, wenn gleich sie auch selbst Prokuratoren des Offizialats oder des hohen weltlichen Gerichts waren, die zum Theil nach Maaßgabe der ihnen zu ertheilenden Attributionen vom Churfürsten haben ernannt werden müssen.

Die Prozeßordnung bei diesem Gerichte, vom 10. September 1653 datirt, halten wir ihrer Weitläufigkeiten halber, und weil sie zudem nichts Sonderliches charakterisiret hier mitzutheilen für ungeeignet.

Außer den vorbenannten churfürstlichen weltlichen Gerichten innerhalb der Stadt Köln, war auch noch ein erzbischöfliches Gericht, das geistliche Hofgericht oder das Offizialat genannt, dessen gesetzliche Verfassungsurkunde, welche vom Erzbischofen Ernesto, Herzog von Baiern,

mit Beistimmung des hohen Domkapitels gegeben ist, sich in den alten Synodalstatuten §. 258 u. f. befindet, und durch die spätern Gerichts-Ordnungen vom 18 September 1743, 8 Jenner 1751, 4 April 1766. und 23 November 1787. mehrere Erläuterungen und Abänderungen erhalten hat. Dieser geistliche Gerichtshof hatte in allen geistlichen und kirchlichen Sachen zu entscheiden, unter welche gezählt wurden: 1) Wohlthätigkeits-Sachen, Ehestreitigkeiten, geistliche Stiftungen, Anerkenntniß von Kindern, Schändung und Ehebruch, Testamentssachen, Verkäufe und Nutznießung geistlicher Güter, Patronats-Rechte, Ketzerei, Gotteslästerungen, Hurerei u. s. w. Es lag weiter diesem Gerichtshofe ob 2) alle Anträge wegen Veräußerung kirchlicher und geistlicher Güter und Grundstücke anzunehmen, zu prüfen, sie hernächst zu verbieten oder zu autorisiren. Nach der ehemaligen Verfassung des kölnischen Chur-Staats sprachen geistliche Gerichtshöfe nicht nur in geistlichen, sondern selbst in gewissen weltlichen Civilsachen Recht, und Rechtsgelehrte geistlichen Standes, die in der Regel den Klerus der Kollegiatkirchen bildeten, wurden nicht allein bei geistlichen, sondern auch bei weltlichen Civilgerichten, und zwar keineswegs bloß in geistlichen und Armen-Sachen, sondern ohne Unterschied zur Civilpraxis als Sachwalter zugelassen. Vor dieses Officialat konnten weiter auch Streitsachen der erwähnten Art, welche sich außerhalb der Stadt Köln erhoben, im ganzen Territorium des Churfürstenthums, sowohl diesseits, als jenseits des Rheins direkt gebracht werden; jedoch hatten hierbei viele Ausnahmen statt: vorab durften keine Prozesse aus der Erzdiöcese Köln vor diese geistliche Gerichtsstelle gebracht werden, deren Gegenstand nicht über 16 Florin Rheinisch, und aus den Her-

zogthümern Westphalen und Arensberg (welchen beiden, so wie allen andern Suffragan-Bisthümern besondere, aber dem hiesigen geistlichen Hofgerichte gewissermaßen untergeordnete Officialate vorstanden) keine Streitsachen deren Objekt nicht über 50 Goldgülden betrug. Den unterliegenden Parteien bei allen übrigen Gerichtsbarkeiten, und besonders unglücklichen Menschen stand es zu, ad implorandam Misericordiam in Gewaltsachen bei Vollstreckung der ausgesprochenen Urtheile, wo sonsten von Rechtswegen nur der Landesherr persönlich angelangt zu werden pflegt, sich an die Erzstiftische Hofgerichtskanzlei um Gnade und Hülfe zu verwenden. Jedoch waren hievon die Städte Linz, Andernach, und das Amt Altwied und mehrere andere Orte in den Aemtern oder Vogteien Neuberg und Neuenberg gänzlich ausgeschlossen, und zwar aus dem Grunde, weil sie in kirchlicher Hinsicht unter das Erzbisthum Trier gehörten.

Wenn eine Streitsache in erster Instanz vor das hiesige Officialat gelangte, so wurde sie, mit Ausnahme von rein geistlichen und Ehestands-Angelegenheiten, Injurien, Raub und Diebstählen einem dem Officialen beigeordneten Assessoren zur Entscheidung übergeben, damit man dadurch bei besagtem hohen Consistorio wenigstens zwei Instanzen bilden konnte, wenn nicht äußerst wichtige Gründe wegen Standes oder Personal-Verhältnisse den Officialen veranlaßten, ein Anderes zu bestimmen. Von der Entscheidung des Assessoren wurde zum Officialen, von Urtheilen I. Instanz der Officialen, Suffragan-Bischöfe und der geistlichen Gerichtsbarkeiten an das Officialgericht appellirt. In Civil und gemischten geistlichen Sachen der Suffragan-Bischöfe wurde aber direkt an das Kaiserliche Kammergericht von da provo-

girt. Appellationen an den päpstlichen Nuntius zu Köln oder an den apostolischen Stuhl selbst durften nach einem Rescript des Kaisers Leopold vom Jahr 1686 in keinen Civil- und nur in rein geistlichen Sachen unter Strafe von zwanzig Mark Goldes statt finden. Von den Officialaten der Suffragan-Bischöfe konnte auch direkt an den Kaiserlichen Hofrath, oder an das Kaiserliche Kammergericht provozirt werden. Der hiesige Magistrat stellte dem geistlichen Hofgerichte in Vollstreckung der in Civil- oder geistlich gemischten Sachen erlassenen Urtheile von jeher viele Beschwernisse entgegen, wie dies aus den Stadtkölnischen Statuten noch zu ersehen ist. Es wurde nehmlich von Seiten des Senates behauptet, der Official müsse selbst die Gewaltrichter um Beistand auffordern, und nicht durch Vermittelung des Greven, wie von Seiten des Churfürsten in dergleichen Sachen angeordnet gewesen. Es entstanden hierdurch oftmals heftige Debatten, und sind in dem Betreffe späterhin mehrere weitläuftige Verordnungen erschienen. Dies war die bisheran hier eingeführt gewesene Gerichtsverfassung, welche viele Jahrhunderte hindurch gewährt hatte, als im Jahr 1794, nachdem der Revolutions-Krieg einige Jahre zuvor in Frankreich ausbrach, und die Franzosen nach unsern Gegenden brachte, auch der Stadt Köln franz. Verfassung, Gesetze, Verwaltung und Gerichtsordnung durch den damaligen General-Kommissaire für die vier neuen Rhein-Departments zu Theil wurden. Im Jahr 1797 den 22. Sept. wurde der Freiheits-Altar errichtet, wobei der neue Stadtrath in Beisein der fränkischen Generalität, der Republik den Eid der Treue feierlich geschworen. Den 19. Febr. 1798 sind die französischen Civil- und Kriminalgerichte in der sogenannten Kronenburg feierlich eingeführt, und

den 7 März deſſelben Jahres die an dem kölniſchen Hofe in der Trankgaſſe befindlichen, in Stein gehauenen Chur-kölniſchen Wappen demolirt, den 7 April ejus. Anni der ſogenannte Kecks, das Trillhäuschen auf dem Alten-markt, und der mehr gedachte blaue Stein ebenfalls zer-trümmert worden. Anſtatt der alten Denkmähler kam nun eine Kappe (die Freiheits-Kappe) an die Tages-ordnung, welche bei dem hieſigen Karnevals-Comité nun-mehr wieder als Narrenkappe hervorgeſucht, und unter andern Zierrathen auch noch eine Schelle erhalten hat. *)

Frei- und Fehm-Gerichte in Bezug auf Köln. **)

Es hat ſich zwar eine Sage erhalten, als ob in der Vorzeit auch Frei- oder Fehm-Gerichte hier in Köln ge-halten worden wären; dies geht aber aus der Geſchichte nicht hervor, es beſtätigt ſich vielmehr allenthalben das Gegentheil. Die erſten und vorzüglichſten Geſchichtſchrei-ber der ältern, als neuern Zeit thun keine Meldung da-von; auch hat ſich in den Archiven der ehemaligen Erz-diözeſe Köln, ſo wie in jenen des Rathhauſes und der

*) Vide Kappenſtreit beim Karneval-Comité.

**) Man könnte eine bedeutende Abhandlung allein ſchreiben, wenn man den Unſinn widerlegen wollte, der über das Wort Fehme gefaſelt iſt. So ſagt z. B. Revius, in Hist. Daventriae p. 13. Sed quomodo hinc veme? nisi esset Weet—men, puto tamen potius esse vedemen. Vete est hostilitas, bellum, ut vede et vrede opponantur. Vede-men ergo sunt viri constituti ad eos coercendos, qui pa-cem violant etc. Andere leiten das Wort lächerlicher Weiſe von Vemi oder Vae mihi, Wehe mir! ab, weil es ein ſo ſchreckliches Gericht geweſen. Man leſe die verſchiedenen An-ſichten bei Berck, Geſch. der Fehmgerichte S. 175. Wachter

ältesten Familien des Landes, in welchen doch so vieles sich hin und wieder in Bezug auf die Geschichte und Verfassung Kölns bis auf unsere Zeiten wohl erhalten haben möchte, unsers Wissens weder irgend eine Urkunde, noch Dokument, was auf eine desfallsige Spur leiten könnte, vorgefunden. Was alles in dem Betreffe in Umlauf ist, scheint uns daher nichts als ein Mährchen zu sein, welches sein Entstehen den vielen über die Fehm- und Frei-Gerichte mit schauderhaften, und das wahre Sachverhältniß verunstaltenden Dichtungen angefüllten Romanen verdankt; wie alsdann der Umstand, daß diese Gerichte besonders in den Herzogthümern Westphalen und Engern, welche sämtlich unter churkölnischer Landes-Hoheit standen, gehalten wurden, den Hauptgrund und die Veranlassung zu solchen irrigen Behauptungen bei dem in der Geschichte der Vorzeit Unbewanderten gegeben haben mag. *)

Gloss. Germ. v. Feimgericht. Die gewöhnlichste Meinung erklärt es von Fama, Gerücht, weil man übel berüchtigte Personen ohne große Umstände zur Rechenschaft gezogen und gerichtet habe.

Adelung behauptete mit allem Recht, daß man die Etymologie des Worts in der deutschen Sprache und sächsischen Mundart suchen müsse, und daß verfemen in Sachsen verbannen bedeutet habe. Möser sagt auch, verfemen sei so viel, als verbannen, weil auch Bannen für citiren gebraucht wird. Der Erzstift-kölnische ehemalige Dom-Archivar Wallraf leitet ebenfalls in seinem altdeutschen Wörterbuch das Wort Feme von Bann her und wir sind mit demselben vollkommen einverstanden.

*) Die übrigens berühmten Dichter Heinrich von Kleist (Kätchen von Heilbron) und Hüber (das heimliche Gericht) sind bekanntlich auch in diese Irrthümer versunken.

Der geheimnißvolle Schleier, welcher über die Verrichtungen dieser Fehmgerichte geworfen war, und den in den neueren Zeiten die Dichter und Romanen-Schreiber noch dunkler durch Darstellungen mystischer Ceremonien in Schauspielen gewebt haben, lockte zu manchen Versuchungen. Der Dichter fand ein großes weites Feld für seine Phantasie, er durfte sich hier späterhin Freiheiten heraus nehmen, welche ihm in keiner anderen Materie, welche offen und entfaltet der Welt vor Augen liegt, gestattet waren. Das Volk hängt an dem Abentheuerlichen, an dem Schauderhaften, übernatürlich Großen mit besonderem Wohlgefallen, und nichts kann seine Aufmerksamkeit mehr fesseln, als das Wunderbare. Da traten nun in der Dichterwelt in Schauspielen und Romanen unvergleichlich große Helden auf; der Dichter ließ sie Gefahren bestehen, und ungeheure Schicksale erfahren, und je tiefer und furchtbarer des Geheimnisses Knoten eingewebt war, der sich bei der Katastrophe entwirren sollte, mit desto höherem Interesse wurde das Machwerk gelesen und desto mehr Wirkung brachte es hervor. Die verborgene Geisterwelt selbst wurde sogar zu Hülfe gerufen, die Darstellungen pathetisch zu erheben, und das Schauerliche durch ihre unerwartete Dazwischenkunft zu vermehren, und nicht mehr die freie Oberfläche der Erde unter klarem Himmelszelt, sondern unterirdische dunkle Höhlen zur gespenstigen Mitternachtsstunde dienten als Scene für die Handlungen, und nicht selten lesen wir daher in diesen Romanen die schauderhaftesten Thaten und die gräßlichsten Verirrungen der Natur.

Von der Mehrheit der älteren Geschichtschreiber wird behauptet, daß die Sitzungen der Fehmgerichte größtentheils im Geheimen gehalten worden, und daß die Richter

nicht einmal einem jeden bekannt gewesen wären, was aber von vielen neueren mit Recht bestritten wird, indem sich aus der Geschichte herausstellt, daß die Fehm-Grafen und Schöffen bei ihrer jedesmaligen Einführung den betreffenden Einwohnern des Gaues vorgestellt worden sind, wohl aber die ferneren Agenten dieser Fehmgerichte nicht alle bekannt waren. Daß die Fehmgerichte nur deshalb eingeführt worden sein sollten, um über Ketzerei und Zauberei zu richten, und sie zu bestrafen und auszurotten, scheint ebenfalls seinen Ursprung aus romanhaften Ideen genommen zu haben, und der Einfluß der geistlichen Fürsten, und in's besondere des Churfürsten von Köln auf diese Fehmgerichte geht zwar aus der Geschichte hervor, und die Meinung kann nicht gänzlich widerlegt werden, obgleich man jedoch viele Deutungen und Erklärungen irrigerweise gefolgert. Vorab aber ist es falsch, daß, wie viele behaupten, der Erzbischof Engelbert von Köln der Stifter der Fehmgerichte gewesen sei; denn weder seine große Wachsamkeit und Strenge als damaliger Verweser des Reichs in der Abwesenheit Friedrich des II., noch seine Thätigkeit für die Aufrechthaltung des Landfriedens, und seine scharfen Maßregeln gegen die Ketzer, sind historische Beweise, welche einen Zusammenhang mit den Fehmgerichten zu begründen im Stande wären. (vide Beitrag zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Paul Wigand pag: 8 et 9) *)

*) Im Gebiete der Bürgermeisterei Kettwig ohnweit der Ruhr liegt die Isenburg.

Engelbert, Erzbischof von Köln und Stuhlherr des Fehmgerichts, hatte im Jahr 1216 in Soest einen Fürstentag gehalten, und wurde auf der Rückreise, unfern Schwelm, von

Das Institut war durch die partikularen Landeshoheiten nicht mediatisirt, sondern stand unmittelbar unter kaiserlicher Obergewalt und Schutz, und die geistlichen Fürsten im Allgemeinen scheinen auch in der Folge und nach Engelbert bis auf die letzteren Zeiten keinen besonderen Einfluß darauf gehabt zu haben; ob ihre Stellung als Priester und ihre Würde als Prälate der Kirche sie eventualiter verhindern konnte, an einem weltlichen Institut, und besonders dieser Art, Theil zu nehmen, stellen wir zu beurtheilen anheim.

Die Westphälischen heimlichen, oder Fehmgerichte (Judicia occulta, wie sie Mehrere nennen) auch Blutgerichte und Freistühle, leiten, wie dies notorisch erwiesen ist, von niemanden als Kaiser Karl dem Großen ihren Ursprung. Selbst die Freigrafen und Schöffen besagte Gerichte hielten an dem Glauben fest, daß Gott selbst den Kaiser Karl durch den heiligen Geist erleuchtet, und ihm die Kraft ertheilt habe, sein göttliches Gericht zu verkünden; und in einer alten Urkunde, wo von ihm die Rede ist, heißt es wörtlich: „Den heiligen und allerklarsten Kaiser Karl und besonders als man meint das Ihm das Gericht des Göttlichen seie verkündet worden ꝛc. ꝛc.

Friedrich von Isenburg und seinen Genossen ermordet, wahrscheinlich weil er den Isenburger, der als Schirmvogt des Stiftes Essen sich mancherlei Bedrückungen erlaubt, desfalls zurecht gewiesen hatte. Alle benachbarten Fürsten machten sich auf, den Frevel zu rächen; der Kaiser sprach die Reichsacht und der Pabst den Bannfluch über den Mörder aus. Friedrich selbst entfloh, seine Burg aber wurde verheert und als man ihn ein Jahr später ergriff, wurde er in Köln vor der Severinspforte gerädert. Seine Söhne vertauschten Geschlechtsnamen und Wappen mit dem von Limburg an der Senne.

(vide Dortmund Weisthum bei Hahn coll. monum. 11 pag. 602. In alten kaiserlichen Urkunden wird es übrigens als notorische Wahrheit angenommen) vide seq. Kaiser Sigismund Reformation der Gerichte von 1439 — 1442 wo er sich ausdrückt: Wie denn solches der große und heilige Kaiser Karl Hochlöblichen Gedächtniß gesetzt und verordnet hat.

Die Errichtung der Fehmgerichte, oder vielmehr die Grundlage zu ihrer Entstehung und allmähligen Entwicklung aus den Freigrafen-Gerichten, fällt in das Jahr 772, so wie ebenfalls die den Freigrafen und Schöffen ertheilte Gerichtsordnung, welche von König Ruprecht 1404 erneuert und bekräftiget worden. Die bekannten Capitularia Saxonica Caroli Magni sollen mit dieser Gerichtsordnung übereinstimmen, in welcher das Gesetz, das auf das Fleischessen in der Fastenzeit die Todesstrafe setzte, lex crudelissima genannt wurde. Die Fehmgerichte richteten ursprünglich 1) über Christen-Layen, so vom wahren Glauben zum Unglauben übergetreten; 2) über diejenigen, welche geweihte Kirchen, und Wanderer auf öffentlichen Straßen beraubten; 3) über diejenigen, welche sich Verrätherei und Falschheit hatten zu Schulden kommen lassen; 4) über Diebstahl, Raub, Mord, Brandstiftung, und überhaupt über alle schweren Verbrechen. Die Haupttendenz der Fehmgerichte war demnach Criminal-Justiz. Diese Grundsätze werden, verbunden mit der alten Tradition und Sage, ausgedrückt durch die Bestimmung „alles was gegen die zehn Gebote Gottes und das heilige Evangelium, gegen den christlichen Glauben, gegen Gott, Ehre, und Recht ist“. Dies findet sich in einer alten Urkunde folgendermaßen abgefaßt: In der heimlichen beschlossenen Acht gebühre sich zu richten, alle dat jene dat tegen den Christen

Gloven, tegen dat hilige Evangelium, und tegen de hilgen tein Gebote Godes is, dat sy van Kettereyen, Wycheleyen, Verredereyen, Devereyen, Molkentoverschen und alle stoven und verflogen und gestolen Guit, und alle dat jene dat tegen God, Ehre, und Recht is sy Vemwroge. Es werden uns von den Geschichtschreibern allerlei Art Ceremonien und Gebräuche von den Fehmgerichten erzählt, die miteinander verglichen im grellsten Widerspruche stehen; so berichtet uns ein im übrigen nicht ganz verwerflicher Auctor: daß über einen gewissen Gau oder Landesdistrikt von Zeit zu Zeit ein Gerichtstag gehalten worden wäre, bei welcher Gelegenheit man alle Einwohner beider Geschlechte, welche das 12 Lebensjahr zurückgelegt, aus dem betreffenden Territorium auf einer großen Heide, oder einem sonstigen Platze habe zusammen berufen lassen. In der Mitte dieses Platzes seien Tische und Stühle für die Richter vorfindlich gewesen, woran der Landesherr selbst als Vorsitzer, nebst seinen Amtleuten und Vögten sich niedergelassen hätten. In einer gewissen Entfernung um diese Tische hätte sich alsdann das herbeigerufene Volk im Zirkel niederlassen müssen. Hier hätten die Richter die Delinquenten und Delicta angezeigt, und im Kreise umhergehend, die Verbrecher mit einem weißen Stabe auf die Beine geschlagen. Wer von diesen nun sich eines Verbrechens bewußt gewesen wäre, was eine schwere Leibes- oder Todesstrafe nach sich gezogen, dem sei es verstattet worden, sich sofort aus dem Kreise zu entfernen, und binnen Tag und Nacht das Land zu räumen, wiewohl er auch noch den zweiten Schlag des heimlichen Richters habe abwarten dürfen. Wenn aber dieser Schlag zum drittenmal erfolgt wäre, und der vorgebliche Verbrecher sich nicht früher entfernt habe, so sei

er, nachdem ihm zuvor ein Priester zugeordnet worden, um seine Beichte zu hören, und ihm das Abendmahl zu ertheilen, sogleich dem Scharfrichter übergeben worden, welcher ihn ohne weiters an den erstnächsten Baum aufgeknüpft hätte. Derjenige aber, welcher nur ein oder zweimal von dem Stabe getroffen worden sei, habe dies als eine väterliche Warnung angenommen, seinen bisherigen schlechten Lebenswandel zu bessern, und dem Pfad der Tugend zu folgen. Dergleichen pomphaft ernste Ceremonien werden noch verschiedene andere erzählt, die zum Theil in die älteren Epochen, und zwar vor der Reformation besagter Gerichte 1439, fallen, zum Theil auch in die späteren Zeiten nach der Reformation, die wir aber ihrer Weitläufigkeiten halber hier nicht anführen, besonders da wir uns für deren Authenticität eben so wenig, als für die der eben mitgetheilten verbürgen können. Die Geschichtschreiber alle verwickeln sich hier so sehr in ihren Aussagen, und es erwachsen aus der Vergleichung derselben so mannigfaltige auffallende Widersprüche, daß beinahe auf keine richtige Schlußfolge zu kommen ist, und es dem reiferen Verstande, und dem Geschichtsforscher allein überlassen bleiben muß, die nöthige Aufklärung zu geben. Man hat sich bis heran alle mögliche Mühe gegeben, alle Archive Deutschlands durchwühlt, um eine wirkliche Stiftungs-Urkunde der Fehmgerichte zu finden; diese Mühen waren aber alle vergebens, denn es liegt schon in der Natur der Sache selbst, daß ein solches höchst wichtiges Institut sein Entstehen nicht von einem einzigen Momente haben konnte, daß viele konkurrirende Umstände verschieden in Hinsicht auf Ort und Zeit einer reifern Prüfung gewürdiget werden mußten, und daß die Entwicklung zu dem, was späterhin daraus geworden ist,

erſt nach und nach geſchehen konnte. Wenn auch wirklich ein ſolches Stiftungs-Diplom z. B. von Karl dem Großen, da wäre, ſo würde es uns keineswegs eine befriedigende Ueberſicht über das ſich erſt in der Folge entfaltende Ganze gewähren können. Da die Schriftſteller nun keine Urkunden vor ſich liegen hatten, wonach ſie arbeiten konnten, ſo verlegten ſie ſich darauf, die Quellen ſelbſt aufzuſuchen und zu ſtudiren; größtentheils wurde aber hierbei von falſchen Prinzipien und Vorurtheilen ausgegangen, woher die unendlich vielen Widerſprüche.

Es kommen in manchen Auctoren in dieſer Materie viele unleugbare Wahrheiten vor, welche aber wieder, entweder von ihnen ſelbſt, oder von andern von Fabeln umkleidet ſind, ſo daß ſie ganz unkenntlich und zweifelhaft werden. Die Anſichten und Urtheile des Paul Wigand ſcheinen uns vor allen andern die gründlichſten zu ſein. Es iſt überhaupt hier nicht rathſam, einem jeden Geſchichtſchreiber, in welchem Anſehen er auch übrigens ſtehen mag, unbedingt Glauben beizumeſſen, da wie geſagt die Verſuchung, von der Wahrheit abzulenken, für das dichteriſche Genie zu ſtark iſt, und die Phantaſie und der Geiſt allzufreien Spielraum haben. Kaiſer Karl war ein Mann, der mit Talenten eines großen Helden, Heerführers und Eroberers auch in hohem Grade alle übrigen Regenten-Tugenden und die Weisheit eines Geſetzgebers in völligem Einklange verband, und ſich dadurch den Namen des Großen, und einen unſterblichen Ruhm erworben hat. Seine Gerichts-Ordnungen ſind noch bis auf die ſpäteſten Zeiten übergegangen, und haben in Deutſchland mit als Grundlage der Juſtizpflege gedient. Es iſt daher unbezweifelt, daß er auch bei Errichtung der Fehmgerichte in Weſtphalen ebenfalls ſich ein edles

erhabenes Ziel vorgeſteckt, das allgemeine Wohl ſeiner Unterthanen und des Reichs, und vorab eine ſtrenge Handhabung der Ordnung und der Gerechtigkeit, wie dies der damalige Zeitgeiſt erforderte, der ſich allenthalben nur durch Raub, Mord und Verwüſtungen verkündigte, vor Augen hatte, und es gehörten wirklich mehr als natürliche Mittel dazu, der Zügelloſigkeit, und dem furchtbaren Anſtrome des Unweſens und der Gewaltthaten allenthalben zweckmäßig und mit Erfolg entgegen zu kämpfen. Seine Kriegsthaten und ſeine zur Verbreitung des chriſtlichen Glaubens getroffenen Maaßregeln erfüllten die Nachwelt mit Bewunderung; ſollte Karl, der in allem übrigen ein unvergleichlich großer Mann geweſen iſt, ſich bei Errichtung der Fehmgerichte allein ſo auffallend in ſeinen Maaßregeln vergriffen haben; daß ſeine weiſen Anordnungen, da wo er nicht perſönlich zugegen ſein konnte, nicht immer befolgt worden, die von ihm belehnten Freigrafen, Schöffen u. ſ. w. die ihnen anvertraute Vollmacht oft überſchritten, und die in ihre Hände gelegte Gewalt zum Drucke des Landes und der Unterthanen mißbrauchten, dies iſt keinem Zweifel unterworfen; auch ergiebt ſich ganz klar, daß in der Folge immer mehr und mehr von dem von Karl gelegten Grundſteine zur Juſtizpflege abgewichen worden iſt. Das geheimnißvolle Dunkel, worein die ganze Fehm-Gerichts-Ordnung nachher vergraben wurde, und die beſondere Maaßregel (wie viele berichten) daß niemand die Richter und ihre Sammelplätze gekannt, und die vielen geheimen Agenten welche allenthalben in dem Lande umher lauerten und ſpürten (wenn es ſich übrigens ſo verhielte, und mit dem offenen Sinne und dem freimüthigen Charakter Karls des Großen als vereinbarlich angenommen werden ſollte) ſo

wie gleichfalls das Amt der geheimen Polizei, was größtentheils in Personen und an Orten verborgen gewesen sein soll, wo man es am allerwenigsten vermuthete, wäre noch kein Beleg wider meine Behauptung. Es ginge ein hoher Grad von Scharfsinn daraus hervor und ließe sich von Seiten Karls jedesmal rechtfertigen, wäre aber nur mit dem einzigen Umstande beschwert, daß nicht immer dem Mißbrauch und dessen Folgen vorgebeugt werden konnte. Das Dunkel, worein demnach die ganze Gerichts-Verfassung eingehüllt war, verursachte, daß der Verbrecher nie und nirgends vor Verrath gesichert gewesen, verbreitete Furcht und Schrecken, und brachte eine erwünschte Wirkung hervor. Wenn das Raubthier im Walde des Feindes Fährte erspäht, so wird es sich aus dessen Nähe und an einen andern Ort hinbegeben, wo es sein Unwesen ungestört treiben kann; ist aber der ganze Wald unsicher, so muß es mit Zittern und Zagen an jedem dunkeln Busch, an jeder Höhle vorüberschleichen, und jeden Augenblick gewärtig sein, auf dem Raube ertappt und getödtet zu werden.

Ein ungewöhnliches Uebel erheischt auch eine ungewöhnliche Arznei. Hier wäre der Fall eines ungewöhnlichen Uebels vorhanden gewesen, und der Plan zu dessen Ausrottung von Seiten Karls könnte vom scharfsinnigsten Politiker nicht feiner combinirt werden. Karl der Große tauchte aus der damaligen Finsterniß als ein hellstrahlender Stern auf, und leuchtete seinem barbarischen Jahrhundert und vielen darauf folgenden, als wohlthätiges Meteor, vor; sein Andenken bleibt daher stets gefeiert.

Wenn wir nun von dieser letzten Ansicht, nämlich von diesen geheimen Institutionen, ausgehen, und so manche uns mitgetheilte Thaten der Vorzeit von so furchtbarem

Anſehen daneben ſtellen ſo enthalte man ſich dennoch immer eines vorſchnellen Urtheils darüber; es iſt häufig nur der Schein, der uns irre leitet, der uns entſetzt, ſo wie er die Vorwelt ſelbſt entſetzt hat. Die Größe der That, ihre Schrecken können wir erwägen, aber ihren Grund haben wir nicht ermeſſen, ſo wie ihn oftmals die Vorwelt ſelbſt nicht ermeſſen hat. Lichtenberg, Grundzüge des Straf-Rechts Leipzig 1829, ſagt: Kaiſer und Pabſt, indem ſie der Ueberhand nehmenden Selbſthülfe durch Landfrieden und ſicheres Geleite, Gottes-Friede und Aſyle Einhalt zu thun ſuchten, ſanctionirten das Fauſtrecht, und Duelle vor Gericht wurden als Gottes-Urtheile betrachtet. Dieſe aus der Ohnmacht der Regierung hervorgehende Nachſicht auf der einen Seite hatte Grauſamkeit auf der andern Seite zur Begleitung. Bann und Fehmgericht, Acht und gräßliche Strafen waren die Wächter der bürgerlichen Ordnung. Die ſchauderhafteſten Strafen aber wurden vollzogen in honorem et majorem Dei Gloriam ac in ecclesiae salutem, auf daß die Furcht und der Schrecken da nachhelfen mögte, wo der Glaube an die Heiligkeit der Geſetze nicht ausreichte. Die Verbrechen mußten demnach dem Publikum größtentheils unbekannt bleiben. Die Unterſuchung derſelben geſchah im Verborgenen, die Hinrichtung der Verbrecher vor den Augen der Welt ganz unerwartet, die Welt hatte ſich weder von ihrer Schuld, noch von ihrer Unſchuld auf dieſe Weiſe überzeugen können, und wurde daher mit Schauder und Abſcheu gegen das Fehmgericht erfüllt. Ein ganz anderes Anſehen würde manche That gehabt haben, wenn ſie offen und enthüllt vor jedermanns Augen gelegen und das Verfahren der Fehmgerichte, was nur Schauder erregte, würde vielleicht ganz anders gewürdigt worden ſein.

Was schließlich die Einwirkung der geistlichen Fürsten auf diese Gerichte noch betrifft, so finden wir im Verlaufe der Geschichte, daß wenigstens keiner derselben, und besonders kein Churfürst von Köln unmittelbar und persönlich Theil daran genommen hat, wiewohl alle übrigen weltlichen Fürsten sich dieses Rechtes bei jeder vorkommenden wichtigen Gelegenheit bedienten. Was den Churfürsten von Köln angeht, so mag dies eines Theils daher gekommen sein, weil er in denen ihm zugehörigen Herzogthümern Westphalen, Engern und Arensberg sich stets durch Vögte und Statthalter vertreten ließ, denen mithin auch die Haltung der Fehmgerichte übergeben war, und andern Theils, weil er wie höchst wahrscheinlich als Prälat der römischen Kirche nicht persönlich als weltlicher Richter über Leben und Tod auftreten durfte: dies letztere findet sich darin begründet, daß wenn dem Churfürsten von Köln ein Todesurtheil zu bestätigen vorgelegt wurde, er im Falle wo es seine Bestätigung erhalten sollte, nur fiat Justitia nebst seinem Namenszuge darunter setzte.

Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, wozu der Erzbischof von Köln so thätig mitgewirkt hatte, wurde derselbe mit den Herzogthümern Westphalen und Engern belehnt, und erhielt auch gleichzeitig vom Kaiser die Oberaufsicht über die in Westphalen errichteten Freistühle, und occupirte in den General Placitis die Stelle als oberster Stuhlherr. Durch die goldene Bulle 1356 war aber schon der persönliche Einfluß der Erzbischöfe auf die Ausübung dieser Jurisdiktion äußerst beschränkt worden, und man nimmt überhaupt wahr, daß geistliche Fürsten selten anders an den Placitis Theil genommen, als wenn es sich von großen wichtigen Staats-Angelegenheiten, und von Aufrechthaltung des allgemeinen Land-

friedens ꝛc. handelte. Wir ersehen aus alten Urkunden, wie den Erzbischöfen von Köln wiederhohlt die Befugnisse ertheilt worden, die Freigerichte zu visitiren und nach gutbefinden zu reformiren, untaugliche Schöffen ab, und geprüfte und erfahrnere an deren Stelle zu setzen; es scheint aber auch gleichzeitig daß dieses Stuhlherrn-Amt nicht unauflösbar mit der Churwürde verknüpft war, und daß sogar mehrere Churfürsten und Erzbischöfe von Köln diese Stelle nicht occupirten: indem Kaiser Friedrich in einer uns vorliegenden Urkunde, (welche gegeben ist zu Regensburg den 7. August 1471) den Erzbischof von Trier ersucht, die Urkunden und Dokumente zu prüfen nach welchen der Erzbischof von Köln die Belehnung mit den heimlichen Gerichten in Westphalen nachgesucht habe, und ihm darüber Bericht zu erstatten. In einer spätern Urkunde des Kaisers aus dem 17. Jahrhundert finden wir ebenfalls, daß derselbe dem Landgrafen Hermann von Hessen, als angeordnetem Administrator des Erzstiftes Köln, die Freistühle in Westphalen als Lehn überträgt. In den letzteren Zeiten scheint die Stuhlherrn-Stelle der westphälischen Gerichte bis zu deren gänzlichen Verschwinden dem Elektorate von Köln stets anklebig gewesen zu sein.

Ueber die Inquisitions- und Ketzergerichte.

In der Reformationszeit und besonders von den Jahren 1520 bis 1543, war in Köln gegen die Verbreitung der Lutherischen Glaubenslehren ein sogenanntes Ketzergericht eingeführt, wobei ein päbstlicher Ober-Ketzermeister der aus dem höhern Clerus gewählt zu werden pflegte, den Vorsitz hatte, dem aber mehrere Erzbischöfliche Oberen Geistliche worunter vornehmlich der hiesige Offizial des

geistlichen Gerichts, sodann einige der ältesten Pfarrer der Stadt beigeordnet gewesen. Ein jeder dieser Geistlichen mußte Doktor der Theologie sein und erhielt den Titel eines Ketzermeisters.

Die blutigen Auftritte in jener verhängnißvollen Zeit, machen in der allgemeinen Weltgeschichte und besonders für Europa eine so merkwürdige, ewig unvergeßliche Epoche, daß es unnöthig sein wird, dem Leser allgemeine Betrachtungen darüber mitzutheilen, indem dergleichen längst hinlänglich verbreitet worden sind.

In dem Sitzungssaale des hiesigen ehemaligen hohen Domkapitels hinter der Dom-Sakristei hielt dies auf Betreiben Pabst Leo X und von Kaiser Karl dem fünften geschützte furchtbare Inquisitions-Gericht seine Sitzungen. Obgleich die Stadt Köln sich standhaft weigerte dieses Gericht anzunehmen, so wurde sie jedoch unter Androhung der Reichsacht dazu gezwungen. Der erste Inquisitor in Köln war der in der Geschichte so berüchtigte Dominikaner-Mönch Jakob Hohenstrat mit dem Titel: Inquisitor haereticae pravitatis. Den Vorsitz pflegte der damalige päbstliche Gesandte und der Erzbischof Hermann V Graf von Wied zu haben. Dieser Hermann von Wied hatte sich aus reiner Gottesfurcht dem geistlichen Stande gewidmet; er war ein sanfter, guter, aber gleichzeitig auch höchst schwacher Regent, der katholischen Religion sehr zugethan, und bestrafte die Feinde oder Widersager derselben, mit der unerbittlichsten Härte und Grausamkeit. Neben dem Ausgange des eben erwähnten Sitzungssaales war das Inquisitions-Gefängniß, das Petersloch genannt. Der Weeg zu dessen Eingang führt durch eine schmale Windung, das Gefängniß selbst ist zwei Stockwerke tief und oberhalb in der Decke

ist eine Mündung wobei ein starker eiserner Hacken angebracht, vermittelst dessen durch Stricke (da keine Stiege herabführte) die Gefangenen der heiligen Inquisition, herab und wieder gepfützt, und auch mit den höchst nöthigen Bedürfnissen versehen worden. Das ganze Gefängniß ist bis auf unsere Zeiten noch wohl erhalten und unverändert geblieben, uud kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Außer diesem Peters Loch sieht man gleich dabei die Ueberbleibsel eines zur Aufnahme ungerathener Geistlichen eingerichtet gewesenen Gefängnisses. Es finden sich dabei noch Ketten und verschiedene Schlußeisen eingemauert vor.

Ebenfalls befinden sich auch noch an der nördlichen Seite der Sakristei einige halb verschüttete Gefängnißlöcher. Wenn sich in den übrigen Theilen des deutschen Reichs und in den größeren Städten das Inquisitions-Gericht nicht so sehr verbreiten konnte, wie in Spanien, Italien und in den Niederlanden, so liegt der Grund blos in der minderen Macht des Klerus. In Köln war nicht nur stets ein apostolischer Nuntius, welcher enthusiastisch die Rechte des Pabstes verfocht, sondern, wie wir aus der Geschichte ersehen, war der Erzbischof und Churfürst Hermann von Wied ein durchaus fanatischer Regent an der Spitze der Parthei seines Klerus. Köln hat wirklich keine Anwendung der Inquisition erfahren, als unter gesagtem Erzbischofe welcher ein und dreißig Jahre regiert, und die beiden Kaiser Karl V und Ferdinand I, welche sich in der Reformationsgeschichte besonders auszeichneten, gekrönt hat.

Zudem hatte Köln noch zur Zeit ehe die Klöster durch die Franzosen aufgehoben worden sind, 116 katholische Kirchen und Kapellen, worunter außer dem hohen Dom-

stifte eine große Anzahl mächtiger und einflußreicher Klöster, Abteien und Stifter, und eine von den Päbsten privilegirte Universität, wobei die theologische Fakultät stets die stärkste war, nebst einem Priester-Seminar und geistlichen Arresthause. Daß also in Köln hiernach nicht nur die geistliche Macht, sondern auch größtentheils die Weltliche in den Händen der Priester war, ist unverkennbar, und mit Recht wurde Köln damals in diesem Betrachte ein zweites Rom genannt.

Mein Zweck ist indessen nicht eine religiöse Kritik über das vergangene herauszugeben, noch viel weniger die Ansicht der einen oder andern Parthei zu wägen und zu würdigen, indem dieser Gegenstand schon längst durch bewährte Geschichtschreiber pro et contra erschöpft worden; ich will vielmehr nur einzelne der Geschichte angehörige Thatsachen herausstellen und dem Vergessen entziehen, die ich nöthigenfalls mit authentischen Beweisen belegen könnte, um dem Leser die Tendenz, den Geist, und das Wesen dieser Einrichtung zu vergegenwärtigen und ihn völlig damit bekannt zu machen.

Unter die Schlachtopfer des furchtbar blutigen Religionsstreits die zu jener Zeit fielen, gehört seinen vielfach ausgestandenen Leiden halber ein gewisser Adolph Clarenbach vorzüglich in die Geschichte aufgenommen zu werden. Dieser Clarenbach war zu Busch oder Buscher-Hof bei Lüttringhausen geboren, weshalb er sich in einem Briefe an den Grafen von Waldeck selbst Clarenbach zum Busch nennt. *) Clarenbachs Eltern waren bemittelte Leute,

*) Dieser Franz Graf von Waldeck, Domherr zu Köln und Amtmann der Beyenburg (vermuthlich der nachherige Bischof von Münster, der gegen die Protestanten nicht kalt und nicht warm war, und darüber von beiden Partheien weggeworfen wurde,)

die ihres Fleißes und ihrer guten Aufführung halber in der ganzen Umgegend geachtet waren. Ihr Sohn Adolph, dessen Geschichte und harten Tod wir nun erzählen wollen, zeigte schon frühe bei einem seltenen Talente, nnd vielen natürlichen Anlagen eine besondere Neigung zu den Studien, weshalb die Eltern auch alles anwandten, um dasjenige aus ihm zu bilden, wozu die Natur ihn vorzugsweise geschaffen zu haben schien. Er widmete sich dem theologischen Fache, und hatte es im Sprachstudium so weit gebracht, daß er geläufig griechisch latein und hebräisch in seine Muttersprache übersetzen konnte. Er vollendete seine Studien zu Münster und Köln, und hatte an letzterem Orte zufällig zwei Männer zu Lehreren, nämlich Arnold von Tongern und Johann von Venradt, welche nachher wie wir erfahren werden, jener als Ketzermeister und dieser als Pfarrer zu St. Johann den Täufer, beide seine Inquisitoren wurden. Adolph führte stets einen moralischen Lebenswandel. Seine für die damalige Zeit so seltene Sprachkenntniße verstatteten ihm die Bibel, welche nunmehr sein Lieblingsstudium geworden war in den beiden Grundsprachen zu lesen. Er wurde demnach in Köln zum Magister Noster gemacht, widmete sich aber nicht dem geistlichen Amte, sondern blos dem Schulfache und sträubte sich auch in seinen Verhören standhaft dawider, daß er Kleriker sei, wozu ihn jedoch seine Inquisitoren durchaus machen wollten, um ihm den geistlichen Eid zuschieben zu können.

---

ließ in der Kirche zu Lüttringhausen öffentlich verkünden, daß Adolph seinen Amtsbezirk nicht wieder betreten sollte, sonst sollte die Beyenburg seine Wohnung sein. Lüttringhausen und Beyenburg sind Beide Dörfer und liegen im Kanton Lennep Beyenburg ist ein alt bergisches Amt.

Die meiſte ältere Schriftſteller welcher ſeiner erwähnen, nennen ihn daher blos einen Studioſus der Theologie. Er bekleidete verſchiedene Schulämter zu Münſter, Weſel und ſelbſt in ſeiner Heimath und zeigte ſich bei ſeinen Schüler als ein eifriger Anhänger der neuen Lehre Luthers, ſuchte auf die Bürger zu wirken und ihnen wie er ſich ausdrückte, das evangeliſche Licht anzuzünden. Es gelang ihm auch, und eine Menge Bewohner der Umgegend wo er ſich aufhielt, durch ihn gereizt, ließen ſich Luthers Schriften kommen, welche ihrer Neuheit wegen ein um ſo höheres Intereſſen hatten und ſich nach und nach weiter verbreiteten. Auch ihm ſelbſt entging der Abgrund nicht, der ſich vor ſeinen Augen öffnete und in den er nothwendig ſtürzen mußte, doch dies alles ſchreckte ihn nicht, ſondern er ging in ſeiner übertriebenen Begeiſterung immer weiter. Bald war der Official zu Köln durch den Fiscal Trip daſelbſt von der Verbreitung der Lutheriſchen Lehre durch Clarenbach in Weſel, wo dieſer damals Lehrer war, unterrichtet, und auf einen desfalſigen Bericht nebſt Aufforderung von Seiten des Officials von Köln, wurde der Unglückliche durch den Herzog Johann von Cleve ſeines Amts entſetzt und des Landes verwieſen. Der Herzog ſoll aber ſpäterhin gefunden haben, daß Clarenbach unrecht geſchehen und ſeine Anklage auf Lügen gegründet geweſen, und ſich erboten haben ihn wieder in ſeine Stelle einzuſetzen. Von hier begab ſich Clarenbach aber nach Bürich, wo er ſich einige Zeit aufhielt, vertrauten Umgang mit dem daſigen Paſtor Klopreis pflegte und ebenfalls zur Verbreitung der neuen Lehre mitwirkte. Seine Feinde in der katholiſchen Geiſtlichkeit wuchſen daher immer mehr und mehr an. Er beſuchte nachher mehrere Orte, von wo aus er aber ſtets

auf Betreiben des Klerus von Köln vertrieben wurde. Im Jahr 1528 endlich als er seinen Freund Klopreis, Pfarrer aus Bürich, welcher ebenfalls als ein Anhänger Luthers angeklagt und vor das Inquisitionsgericht geladen worden war, nach Köln begleitete, um ihn mit seinem Beistande zu unterstützen, und ihn möglichen Falls zu vertreten, *) wurde er selbst den 3. April Freitags vor Palmarum vor dem Wirthshause zum Bäumchen von den Häschern der Inquisition ergriffen, und nach dem Frankenthurm geführt. Montags darauf erschienen die Thurmmeister und Gewaltrichter nebst einigen Abgeordneten des Stadt Senats, und verkündigten bei den Arrestanten, daß, weil sie Geistliche wären, sie dem Unterdekan zum weiterem Verfahren überantwortet werden sollten.

Klopreis konnte nun dagegen nichts einwenden, Clarenbach aber protestirte.]

Clarenbach erstes Verhör vor dem Kanzler, Rathsherrn, Thurm- und Gewaltrichter.

Am Mittwoch nach Ostern früh um 7 oder 8 Uhr erschien der Kanzler **) in Begleitung einiger Raths-Herrn, nebst den Thurm- und Gewaltrichtern auf dem Frankenthurm, und ließen sich Clarenbach vorführen.

Adolph, hub der Kanzler an, hier sind meine Herrn vom ehrsamen Rathe abgeschickt, Eure Sache zu verhö-

*) Klopreis starb ebenfalls den Feuertod als Wiedertäufer und Missethäter, sechs Jahr nach Clarenbach zu Warendorf. Er hat zu Köln auf der Trankpforte gefangen gesessen, ob er von dort entwischt sei oder abgeschworen habe, wollen wir nicht untersuchen.

**) Der Stadtsyndikus in den Verhör-Protokollen mehrmals Kanzler genannt

ren, und wollen zuerst wissen, auf welche Art Ihr vor Jahren von Wesel weggekommen seid?

Adolph: Ich war hier Konrektor (Gehülfe des Rektors) und dieser gab mir den Abschied.

Kanzler: Ob und wie ist das zugegangen? Sagt uns die Wahrheit, denn es wird doch an Tag kommen. Thut Ihr das so wird es Euch glimpflicher gehen. Jetzt erzählte Clarenbach, welche Lügen der Fiscal Trip zu Köln beim Official über ihn vorgebracht, und daß dieser dann die lügenvolle Anklageschrift des Fiskals an den Fürsten von Cleve Johann III. geschickt habe, begehrend, Seine fürstliche Gnaden wollen doch der Stadt Wesel Befehl thun, daß sie dem Adolph Clarenbach keinen längern Aufenthalt gestatten sollte. Fürst Johann habe diesen Befehl wirklich ergehen lassen, und ihm sei dann durch den Bürgermeister von Wesel der Aufenthalt in der Stadt aufgekündigt worden. Sogleich habe er sich dann in Gehorsam von dannen begeben, und den Rath zu Wesel blos ersucht, ihm ein Geleite gegen Gewalt beizugeben. Das sei geschehen, und er danke dem Rath dafür.

Hierauf legte ihm der Kanzler nun noch allerlei Dinge zu Last und befragte ihn darüber. Adolph antwortete: Ich weiß nicht daß ich anders gehandelt habe, als einem frommen Christen geziemet; will man mich aber des Gegentheils beschuldigen, so bringe man den Ankläger vor mich, daß er Fuß bei Fuß stelle und Mund bei Mund.

Kanzler: Adolph, das ist in diesem Falle nicht nothwendig, weil ihr mit der neuen Lutherischen Lehre in Gerüchte seid. Drum fragen euch meine Herrn nun, ob Ihr's mit dieser neuen Schriftauslegung haltet, oder mit den Concilien und der alten Auslegung?

Adolph: Ich halt's insonderheit mit deren keiner, sondern mit Christo, von dem ich den Namen Christ habe. Worin aber die alten Ausleger, die Concilien, und die Lutheraner mit dem Herrn Christo und seiner Lehre überein kommen, da halt ich's mit ihnen, worin sie aber nicht damit überein kommen, da halt ich's nicht mit ihnen.

Kanzler: Aber hier sind doch zwei Seiten, die alte und die neue, mit einer von beiden müßt Ihr's doch halten? So sagt uns nun, mit welcher Ihr's haltet? Thut Ihr das nicht, so müssen wir Euch andern Leuten unter die Augen stellen, die dazu verordnet sind, und die Euch wahrlich anders vornehmen werden.

Adolph: Einem Christen gebühret nicht es mit Sekten zu halten, noch sich irgend eines Menschen zu rühmen, wie Paulus (1. Corinth v. 21—23) sondern er so sich halten an das gewisse Wort der Lehre Christi. Darum habe ich gesagt, daß ich mich der beiden Sekten, wie Ihr sie selbst so nennt, keiner berühme, sondern des Herrn Jesu Christi allein.

Kanzler: Adolph, da Ihr uns keinen andern Bescheid gebet als diesen, so werdet Ihr andere Leute zu sehen bekommen, die euch die Sachen härter vorlegen, als meine Herrn jetzt gethan haben. Doch wollen wir was Ihr gesagt habt, unseren Herrn vom Rathe vortragen, und Euch so viel als möglich helfen, daß Ihr dieses Gefängnisses entlassen werden möget.

Adolph: Darum bitte ich um Gottes Willen, Ehrsame nnd Gnädige Herrn!

Somit wurde Adolph in seine Haft wieder zurückgeschickt.

Zweites Verhör.

Am andern Dienstag nach Ostern kamen die vorbemeldeten Herrn abermals auf dem Frankenthurm zurück, und brachten die Geistlichen und Ketzermeister, zusammen an zehn Personen mit: 1) Arnold Broickschmied ein Lemgoer Doktor der geistlichen Rechte, und Official in Köln. 2) Arnold von Tongern Erzbischöflicher Ketzermeister. 3) Magister Noster Johann von Venradt, Pfarrer zu St. Johann dem Täufer. 4) Trip Fiskal in Köln. 5) Hermann Broil, Notar vom hohen weltlichen Gericht kommittirt. 6) Großprediger von Münch, licentiät. 7) Johann von Buxo Magister Noster, Canonikus zu St. Gereon und Pfarrer zu St. Paulus.

Adolph wurde vorgeführt, und der Kanzler fing an: Adolph diese Würdigen Herrn, die Ketzermeister samt den übrigen Verordneten sind da, Euch zu fragen, was denn Euer Glaube sei?

Adolph: Ehrsame, Weise, Fürsichtige liebe Herrn, wie ich gleich Anfangs begehret habe von Euch, die Ihr an des Kaisers und einer ganzen ehrsamen Gemeinde zu Köln Statt sitzet, und nicht von Geistlichen gerichtet zu werden, so begehre ich das jetzt auch noch. Nun bringt es aber das Kaiserliche Recht mit sich, daß dem Verklagten der verhört werden soll, seine Kläger gegenwärtig gestellt werden. Vergönnt mir daher daß ich auf diesem Rechte bestehe.

Kanzler: Ueber den Weg in diesem Prozesse zu entscheiden, kömmt nur diesen würdigen geistlichen Herrn zu.

Adolph: Aber hat man diesen Weg Rechtens doch auch St. Paulo nicht verweigert, da er auch der unrechten Lehre beschrien war. (Apostelgesch: 23 u. 35.) Er

wurde aus der Hohenprieſter, aus der Juden und Phariſäer blutgierigen Händen erlöſt, und durfte ſich gegen ſie verantworten.

Joh. v. Venradt: Wie St. Paulus ſchreibt, ſo darf es hier nicht gehn.

Adolph: Aber ich hoffe doch, und vertraue durch Chriſtum unſern Herrn, daß mir eine Chriſtliche Obrigkeit geſtatten werde, was eine Heidniſche dem Apoſtel Paulo nicht verweigerte, ja ſogar freiwillig anbot, indem ſie ſagte: Ich will dich verhören, wenn deine Ankläger gegenwärtig ſind.

Die Geiſtlichen: Ja das war ein ander Ding, deine Sache iſt eine Geiſtliche.

Adolph: War doch St. Pauli Sache auch geiſtlich, und viel geiſtlicher noch als dieſe, wie in der Geſchichte der Apoſtel klarlich zu leſen.

Hierauf ſchwiegen alle ſtill, und nach einer Weile nahm Broickſchmied das Wort, und ſagte zum Gefangenen: Adolph, wir ſind nicht daher gekommen mit Euch zu disputiren, ſondern da Ihr berüchtigt ſeid der Ketzerei, Euch zu fragen, was Euer Glaube iſt? und wenn Ihr etwa irretet, ſo wollen wir Euch gern eines beſſeren unterrichten, ſo gut wir's vermögen, wo Ihr anders Euch unterrichten laſſen wollt.

Adolph: Würdige Herrn, ich habe meinen Herrn vom Rathe ſchon neulich geſagt, und ſage es noch, daß ich glaube, was ein Chriſtenmenſch glauben muß, nehmlich die Artikel des Glaubens: Ich glaube an Gott Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde.

Joh. v. Venradt: Das thun die Juden auch.

Adolph: Aber ſage ich nicht daß ich Alle Artikel des Glaubes annehme? Das thun ja aber die Juden nicht!

denn sie glauben nicht an Jesum Christum, an den heiligen Geist, an die heilige christliche Kirche.

Joh. v. Venradt: Er hat den Teufel in sich.

Adolph: Herr Ihr sollt mich nicht richten, der Herr Christus wird mein Richter sein.

Arnold v. Tongern: Ihr seid der Ketzerei halber berüchtigt, darum ist es nicht genug daß Ihr Euch mit den Glaubens-Artikeln verantwortet, sondern Ihr müßt uns Rede geben auf das, was wir Euch fragen werden.

Adolph: Der Ketzerei berüchtigt sei ich, sagt Ihr? Aber das Gerücht erzählt sowohl Lügen als Wahrheit; darum ist es den Rechten gemäß, nöthig, erst zu beweisen, was das Gerücht sagt.

Arnold v. Tongern: Es ist alles bewiesen.

Adolph: Ich aber weiß von keinen Beweisen. Man müßte sie in meiner Gegenwart geben, daß ich im Stande wäre, mich vor meinen lieben Herrn von Rathe dagegen zu verantworten.

Arnold v. Tongern: Herr Fiskal, Ihr klaget ja diesen Mann eines solchen Gerüchts halber an, und Euch ist es genugsam bewust, daß das Gerücht Wahrheit ist.

Fiskal: Ja Herr das ist es.

Arnold v. Tongern: Recht!

Adolph: Aber eben dieser Fiskal Trip hat vor einem Jahre in seiner Klage wider mich in dieser Sache, die unverschämtesten Lügen vorgebracht; durch den Official sind sie an meinen Gnädigen Herrn Fürsten von Cleve gelangt, und haben mich bei demselben so in Ungnade, gesetzt daß ich genug zu thun hatte durch Herrn und Freunde seine Gunst und mein Recht zu erhalten. Was kann also der Fiskal eines Gerüchts halber mich anklagen, das er selbst mit unverschämter Lüge ersonnen hat.

Arnold v. Tongern: Nun Adolph der erste Artikel ist also, ob Ihr auch glaubet, das der Pabst ein Haupt der Kirche ist?

Adolph: Als ich noch hier in Köln studirte, und uns Magister Noster*) am grünen Donnerstag Abend kollation auf der Börse gab, ermahnte er uns, nicht viel disputirens zu machen wenn wir wegen unsers Glaubens versucht und gefragt würden: „Was glaubest Du?“ sondern wir sollten's machen wie ein in Todesnöthen daliegender, der auf die Frage: „Was glaubest Du?“ antwortete: „Was die heilige Kirche glaubt.“ Was glaubt die heilige Kirche? „Was ich glaube.“ Da ich denn nun jetzt auch wegen des Glaubens versucht und gefragt werde, so sage ich nach der Anweisung meines Lehrers auch: ich glaube was die heilige allgemeine Kirche glaubt; diese glaubt aber nichts Anders, als was die Glaubens-Artikel besagen, also glaube ich auch nicht Anders.

Arnold v. Tongern: Das ist auf unsre Frage nicht geantwortet. Ich frage ob der Pabst ein Haupt der heiligen Kirche sei, und Ihr das glaubet?

Adolph: Anders als ich gethan, kann ich hierüber nicht also gleich Antwort geben. Ich habe über die Sache nicht eben studirt und Bücher nachgelesen, daß ich gleich das Rechte bei der Hand hätte, was auf Euer Frage zu antworten ist. Ihr aber habt Euch lange besonnen, und wißt aus Büchern, was Ihr mir vorlegen wollt.

Arnold v. Tongern: Herr Notar schreibt: hat

*) Dies war eben der jetzt gegenwärtige Magister Noster Johann von Venrabt, denn unter ihm und dem Ketzermeister Arnold von Tongern hatte Clarenbach studirt.

nicht antworten wollen! — Und Ihr ehrsame Herrn wisset, das treffliche Junkherrn aus dem Clever Lande, die Adolph auch wohl kennen wird, mir geschrieben haben daß Johann Klopreis, und er dort Viele geärgert und auf öffentlicher Straße gesagt: alle Dinge seien schlecht. Adolph habe sich hier und da auf die Gassen gestellt und ganze Rollen gepredigt.

Adolph: Mit Verlaub Magister Noster, das ist nicht wahr.

Arnold v. Tongern: Und wäre solcher Unfug, schreiben die Junkherrn weiter, nicht bei Zeiten gestraft worden so würden noch viel mehr Leute geärgert worden sein. Ich habe die Briefe da bei mir. Doch ich hätte davon geschwiegen, wenn Adolph sich willig gegeben hätte zu antworten. Ich frage Euch aber noch einmal Adolph ob Ihr glaubet, daß der Pabst ein Haupt der Kirche sei?

Adolph: Nein, denn ich glaube das Christus ein Haupt der heiligen Kirche ist; wäre nun der Pabst auch ein solches Haupt, so wäre die Kirche ein Monstrum mit zwei Köpfen.

Joh. v. Venradt: Hilf Gott, was sagt Ihr? Ich wollte so etwas nicht für diese Kammer voll Gulden gesagt haben.

Arnold v. Tongern: Glaubet Ihr denn nicht, daß man dem Pabste und den Bischöfen gehorsam sein solle?

Adolph: Ja, wenn sie Gottes Wort predigen und gebieten, so soll man ihnen so gehorsam sein als Christo selbst, wenn sie das aber nicht thun, soll man ihnen nicht gehorchen.

Arnold v. Tongern: Spricht doch St. Petrus seid gehorsam Euerm Herrn mit aller Furcht.

Adolph: Das sagt St. Petrus zu Hausknechten, die Unterthan sein sollen ihren leiblichen Herrn (1. Petr. 2, v. 18) Er sagt also nicht Päbsten und Bischöfen; das aber lehret er kurz vorher, daß man der weltlichen Gewalt gehorsam, und unterwürfig sein solle.

Arnold v. Tongern: Wenn aber Kaiser und weltliche Obrigkeiten wieder das Wort Gottes sind, soll man ihnen dann auch gehorchen?

Adolph: Nein, denn man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. (Apostelgesch. 5.)

Arn. v. Tongern: Sehet, so allgemach möcht es besser werden. — Nun will ich Euch noch ein anderes fragen; Glaubet Ihr, daß man einen Eid schwören darf um der Wahrheit willen?

Adolph: Der Herr Christus lehret, daß wir allerdings nicht schwören sollen, sondern unsere Rede soll sein „ Ja Ja, Nein Nein, was darüber ist, ist vom Bösen.“

Arn. v. Tongern: Soll man denn in keinem Falle einen Eid schwören?

Adolph: Ja, wenn er der Ehre Gottes und der Liebe des Nächsten wegen nothwendig ist.

Arn. v. Tongern: Glaubt Ihr denn auch wohl, daß Ihr einen Eid schwören dürft um der Wahrheit willen?

Adolph: Würdiger Herr, darauf zu antworten bin ich nicht sogleich gefaßt, und begehre, daß mir Zeit gelassen werde darüber nachzudenken.

Arn. v. Tongern und die Uebrigen: Wie? darauf solltet Ihr nicht antworten können?

Adolph: Euer Würden dünkt freilich diese Antwort leicht, weil ihr so lange darüber nachgedacht habt; ich armer Tropf aber komme aus der Kinderschule und von

Schulstaube weg, wie sollt' ich sogleich auf Fragen Bescheid geben können, die mir nie vorgekommen sind? Da ich zu Köln Magister werden wollte, studirte ich ganze drei Jahre über die Fragen die ich in der rothen Kammer beantworten sollte, und ging das letzte halbe Jahr mit meinem Kameraden ad Reparationes, daß ich die Fragen recht in den Kopf fassen, und in rother Kammer gut darauf antworten möchte. Wie sollt ich Euch denn nun unvorbereitet auf eine Frage antworten können, über die ich nie nachgedacht habe.

Joh. v. Venradt: Da sitzt der Bube und lacht unserer.

Adolph: Herr ich bin kein Bube, und habe auch nicht gelacht.

Joh. v. Venradt: Reparationes Reparationes! Wäret ihr bei den Reparationibus geblieben, so wär's viel besser gewesen.

Adolph: So begehre ich denn also, daß mir erlaubt werde über diese Frage nachzudenken.

Arn. v. Tongern zum Offizial und den Uebrigen: Meine Herren, darüber müssen wir uns berathen.

Sie beriethen sich eine Zeitlang, kamen dann wieder, und Arnold von Tongern sprach: Adolph, wir haben uns berathen, und weil Ihr denn so hart auf Bedenkzeit besteht, so wollen wir sie Euch bewilligen, wiewohl wir es nicht schuldig sind. Dagegen wollen wir aber von Euch einen Eid, daß Ihr über die Artikel, die wir Euch vorlegen, nach der Wahrheit schriftliche Erklärung geben wollet.

Adolph: Die Wahrheit will ich Euch schreiben aber auf mein Ja und Nein; drüber darf ich nicht thun.

Arn. v. Tongern: Ihr habt mir doch selbst gesagt,

man könne wohl schwören, wenn es der Ehre Gottes und der Liebe des Nächsten wegen nothwendig sei. Nun seid Ihr aber übel berüchtigt, und bessert es den Nächsten nicht, wenn dies böse Gerücht durch Euren Eid niedergeschlagen wird?

Adolph: Ich habe aber vorhin gesagt, daß dies Gerücht Lüge, und das Gegentheil noch zu beweisen sei.

Arn. v. Tongern: Es ist bewiesen.

Adolph: Nein doch, es ist mir noch nicht bewiesen, und meinem gnädigen Fürsten von Cleve auch nicht.

Großprediger Münch: Aber die Liebe erstrecket sich doch auch zu sich selbst.

Adolph: Anders sagt St. Paul, die Liebe suchet nicht das ihre. (1. Cor. 13.)

Arn. v. Tongern: Nun hören wir öffentlich daß Ihr irret. Sagt nicht der Herr Christus, habe deinen Nächsten lieb als dich selbst? Muß man sich also nicht selbst lieb haben?

Adolph: Der Herr Christus gebeut in diesem Spruche nicht, daß wir uns selbst lieben sollen, sondern unsern Nächsten. Weil wir aber uns selbst so überaus lieb haben, so will der Herr, daß die Liebe die wir dem Nächsten schuldig sind, unserer falschen Selbstliebe gegen uns selbst an Stärke gleich sein solle. Christus und Paulus stimmen also fein überein.

Johann von Busko: Aber wer es mit sich selbst nicht gut meint, wie kann der andern gut sein?

Arn. v. Tongern: St. Petrus sagt: „seid allezeit bereit zu antworten jedermann, von der Hoffnung, die in Euch ist.“ Darum wäret Ihr ja billig schuldig, auf die Euch vorgelegten Punkte willig zu antworten, ohne daß wir Euch Bedenkzeit dazu geben, wie wir das zu

thun verſprochen haben, wenn Ihr den Eid ablegen.

Adolph: St. Petrus handelt aber von der Hoffnung, die in uns iſt, und welche Hoffnung in mir iſt, darüber habe ich mit Herſagung der Glaubens-Artikel ſchon vorhin Antwort und Zeugniß gegeben.

Johann v. Busko: Aber man bekennet ſich ja doch mit dem Mund zur Seligkeit.

Adolph: Wohl, mit dem Mund bekenne ich aber auch, daß Chriſtus der Herr iſt.

Arn. v. Tongern: Noch einmal Adolph, wollt Ihr uns den Eid ablegen, ſo wollen wir Euch Eurem Begehren gemäß geſtatten, mit Vorbedacht Eure Erklärung über die Artikel zu ſchreiben.

Adolph: Man gebe mir die Artikel, ſo will ich darüber in Wahrheit ſchreiben, mit der Gnade Gottes und einfältiglich mit Ja Ja, Nein Nein, wie mir der Herr Chriſtus befohlen hat.

Arn. v. Tongern: Wollt Ihr alſo den Eid nicht ablegen?

Adolph: Nein, denn das hat mir der Herr Chriſtus verboten.

Arn. v. Tongern: Höret er ſagt daß die Bürger keinen Eid leiſten dürfen!

Adolph: Das ſage ich nicht, und bitte, man wolle mir nicht Schuld geben, weß ich nicht ſchuldig bin. Sagte ich vorhin nicht, wenn es der Ehre Gottes und der Liebe des Nächſten willen nöthig ſei, ſo möge man ſchwören.

Arn. v. Tongern: Ehrſame Herrn vom Rathe, ſo ſeid Ihr alſo Zeugen, daß wir ihm genug angeboten haben, er ſich aber geweigert den Eid zu thun, und der heiligen Kirche ungehorſam iſt. Wollet alſo ſolches, mei-

nen Herrn vom Rathe vortragen, darauf zu erkennen, was Recht ist. Will er durchaus nicht schwören so müssen wir ein anderes mit ihm vornehmen.

Adolph: In Gottes Nahmen; was Gott will, das muß geschehen. — Aber Herr Notar, vergeßt nicht, das mit anzumerken, und mir für mich und meine Freunde dann ein Instrument darüber auszufertigen, daß mir die Geistlichen verweigert haben, was Gang und Weg Rechtens ist, und nicht gethan was der Herr selbst will, wenn er sagt: „Habe ich übel geredet, so beweise es.“ Denn auch ich sage: „habe ich übel oder unchristlich gehandelt, so beweiset mir es.“ Und wie der Herr weiter spricht: „habe ich aber wohl geredet, warum schlägst du mich?“ So sage auch ich weiter „habe ich aber wohl gehandelt, warum haltet Ihr mich denn in dem Gefängniß?“ Auch Paulo ist, wie gesagt, dieser Weg Rechtens und noch dazu von einer heidnischen Obrigkeit zugestanden worden.

Jetzt standen alle auf. Johann von Büsko aber trat zu dem Verhörten und sprach: „Adolph laßt Euch unterrichten, jeder ist in seiner eigenen Sache blind, darum folgt und thut den Eid.“

Adolph: Ich handle hier, wie mir der Herr Christus befohlen hat. Damit bin ich mit ihm, und er ist mit mir.

Notar: Ja, dürft Ihr sagen daß Christus mit Euch sei?

Adolph: Wohl darf ich das, denn davon habe ich ja den Namen Christ, und wer Christi Geist nicht hat, der ist nicht sein.

Hiermit wurde das Verhör geschlossen.

Vier Wochen darauf hatte vor denselben Personen Clarenbachs drittes Verhör ebenfalls auf dem Franken-

thurm statt, wobei man neuerdings ihn nöthigen wollte den vorerwähnten Eid zu leisten, was er aber mit derselben Standhaftigkeit wie vorhin verweigerte, und sich desfalls auf Stellen in der Bibel bezog, welche ihm als Christ solches zu thun, seiner Meinung nach nicht zuließen. Man suchte, da er durch allerlei Vorstellungen nicht zu bestimmen gewesen war, ihn endlich durch Drohungen dazu zu bewegen; aber Clarenbach blieb fest bei seiner Behauptung stehn, und endigte dies Verhör mit der vertrauensvollen kühnen Aeußerung: „So Gott für uns ist, wer will dann wider uns sein.“ Tags darauf brachten ihn die Gerichtsdiener aus seinem bisherigen Gefängnisse nach dem Cuniberts-Thurm, und einige Tage darnach auf einem Wege ausserhalb der Stadtgraben auf die Ehrenpforte; aus welchem Grunde ist in der Geschichte nicht angeführt. In diesem neuen Gefängnisse saß er abermals über zehn Wochen, ohne daß inzwischen das mindeste in seiner Sache geschehen wäre. Endlich erschienen die obgemeldeten Richter und Ketzermeister wieder, und versuchten wiederhohlt ihn zu dem vorgeschriebenen Eide zu bewegen; Clarenbach blieb aber wie vorhin bei der Weigerung, protestirte förmlich gegen das geistliche Gericht, und verlangte durchaus von weltlicher Obrigkeit, wie ihm gebühre, gerichtet zu werden. Die Ketzermeister nahmen aber keine Rücksicht hierauf und fuhren in ihren Verhandlungen fort.

Nachdem nun Clarenbach von neuem sechs Wochen gesessen hatte, kamen endlich die beiden Ketzermeister ins Gefängniß und hielten ihm 23 Artikel vor, die man als Ketzereien aus den Verhörs-Protokollen ausgehoben hatte, und die er sämtlich wiederrufen sollte. Sie lauten:

1) Er hat gesagt, daß er nicht schwören dürfe, wenn

es seine eigene Sache (nämlich den Glauben) angehe, wegen des Worts Christi: „ihr sollt ganz und gar nicht schwören.“

2) Er zweifelt ob die allgemeine Concilia dem Worte Gottes gemäß gehalten worden.

3) Es scheint, als glaube er, daß dieselben zuweilen etwas wider das Wort Gottes beschlossen haben, oder beschließen können.

4) Er hält dafür, daß Luther vom Pabste verdammt worden, zweifelt aber, ob es nach dem Worte Gottes geschehen sei.

5) Sagt er, daß er etliche Bücher Luthers gelesen, aber nichts darin gefunden habe das ihm ketzerisch vorkomme.

6) Er zweifelt, ob nach der Consekrirung Brod und Wein da bleibe, so wie:

7) ob der eine Todsünde begehe, der die Beicht, Firmung, das heilige Oehl, und das Weihwasser verachte.

8) Die Beicht, meint er, sei gut, ob aber nothwendig, giebt er nicht nach.

9) Es sei keine andere Genugthuung für unsere Sünde, als der Tod Christi; unsere guten Werke seien nur Zeichen und Pfand zur Seligkeit, aber nicht nöthig.

10) Die Jungfrau Maria solle man ehren, aber nicht anrufen noch anbethen, Christus allein sei unser Mittler und Fürsprecher.

11) Er glaubt nicht daß Maria ohne alle Sünde empfangen sei, sagt dennoch, er befehle es hart, wie es damit sein möge, denn es gehe über seinen Verstand.

12) Glaubt er auch nicht, daß sie ein Brunn der Gnade sei, und uns irgend Gnade erbitten könne.

13 Man solle die Heiligen nicht anrufen noch anbeten, so wie:

14) auch nicht das Heiligthum und die Reliquien ehren.

15) Er zweifelt, ob der geistliche Stand, von der Kirche eingesetzt, sich mit dem Worte Gottes vergleiche, oder nicht.

16) Es dürfen auch die, so nicht gesandt sind, predigen.

17) Er glaubt nicht, daß es ein Fegfeuer gebe, und dasselbe in der Bibel gegründet seie.

18) Auch nicht, daß der Mensch einen freien Willen habe.

19) Noch, daß die guten Werke verdienstlich seien, und was man ihnen zumesse, entziehe man Christo.

20) Aus der heiligen Schrift könne man es nicht beweisen, daß man für die Todten bitten solle.

21) Er will nicht, daß man die Bilder der Heiligen ehren solle, auch nicht das Cruzifix.

22) Die Messe sei kein Opfer sondern ein Gedächtniß. Christus habe mit einem Opfer vollendet. Endlich:

23) Die Kirche auf Erden habe kein anderes Haupt als Christum allein.

Diese 23 sogenannte ketzerischen Artikel wurden Clarenbach endlich am 4. März 1529, nachdem er neuerdings 28 Wochen im Kerker geschmachtet hatte, vorgelegt, und wahrscheinlich verlängerte man den Prozeßgang nur darum so sehr, damit er durch diese Gefangenschaft biegsam gemacht, und zum Wiederrufe bewegt würde. Aber vergebens, er blieb unerschütterlich. An besagtem Tage versammelten sich abermals seine Richter, aber nicht auf der Ehrenpforte, sondern in dem Grevenhaus. Diese Richter waren jetzt außer dem Greven, der päbstliche General-Ketzermeister Conrad Kollin*) und der erz-

*) Derselbe hatte dieses Amt über Mainz, Trier, und Köln und war ein Prediger-Mönch aus Ulm.

es seine eigene Sache (nämlich den Glauben) angehe, wegen des Worts Christi: „ihr sollt ganz und gar nicht schwören.“

2) Er zweifelt ob die allgemeine Concilia dem Worte Gottes gemäß gehalten worden.

3) Es scheint, als glaube er, daß dieselben zuweilen etwas wider das Wort Gottes beschlossen haben, oder beschließen können.

4) Er hält dafür, daß Luther vom Pabste verdammt worden, zweifelt aber, ob es nach dem Worte Gottes geschehen sei.

5) Sagt er, daß er etliche Bücher Luthers gelesen, aber nichts darin gefunden habe das ihm ketzerisch vorkomme.

6) Er zweifelt, ob nach der Consekrirung Brod und Wein da bleibe, so wie:

7) ob der eine Todsünde begehe, der die Beicht, Firmung, das heilige Oehl, und das Weihwasser verachte.

8) Die Beicht, meint er, sei gut, ob aber nothwendig, giebt er nicht nach.

9) Es sei keine andere Genugthuung für unsere Sünde, als der Tod Christi; unsere guten Werke seien nur Zeichen und Pfand zur Seligkeit, aber nicht nöthig.

10) Die Jungfrau Maria solle man ehren, aber nicht anrufen noch anbethen, Christus allein sei unser Mittler und Fürsprecher.

11) Er glaubt nicht daß Maria ohne alle Sünde empfangen sei, sagt dennoch, er befehle es hart, wie es damit sein möge, denn es gehe über seinen Verstand.

12) Glaubt er auch nicht, daß sie ein Brunn der Gnade sei, und uns irgend Gnade erbitten könne.

13 Man solle die Heiligen nicht anrufen noch anbeten, so wie:

14) auch nicht das Heiligthum und die Reliquien ehren.

15) Er zweifelt, ob der geistliche Stand, von der Kirche eingesetzt, sich mit dem Worte Gottes vergleiche, oder nicht.

16) Es dürfen auch die, so nicht gesandt sind, predigen.

17) Er glaubt nicht, daß es ein Fegfeuer gebe, und dasselbe in der Bibel gegründet seie.

18) Auch nicht, daß der Mensch einen freien Willen habe.

19) Noch, daß die guten Werke verdienstlich seien, und was man ihnen zumesse, entziehe man Christo.

20) Aus der heiligen Schrift könne man es nicht beweisen, daß man für die Todten bitten solle.

21) Er will nicht, daß man die Bilder der Heiligen ehren solle, auch nicht das Cruzifix.

22) Die Messe sei kein Opfer sondern ein Gedächtniß. Christus habe mit einem Opfer vollendet. Endlich:

23) Die Kirche auf Erden habe kein anderes Haupt als Christum allein.

Diese 23 sogenannte ketzerischen Artikel wurden Clarenbach endlich am 4. März 1529, nachdem er neuerdings 28 Wochen im Kerker geschmachtet hatte, vorgelegt, und wahrscheinlich verlängerte man den Prozeßgang nur darum so sehr, damit er durch diese Gefangenschaft biegsam gemacht, und zum Wiederrufe bewegt würde. Aber vergebens, er blieb unerschütterlich. An besagtem Tage versammelten sich abermals seine Richter, aber nicht auf der Ehrenpforte, sondern in dem Grevenhaus. Diese Richter waren jetzt außer dem Greven, der päbstliche General-Ketzermeister Conrad Kollin*) und der erz-

*) Derselbe hatte dieses Amt über Mainz, Trier, und Köln und war ein Prediger-Mönch aus Ulm.

bischöfliche Ketzermeister, dann Arnold von Tongern, der Dechant von St. Georg, Johann von Büsko, Johann von Venradt, ein Doktor Paterborni, und der Untersiegler Tremonie. Außer diesen fanden sich noch viele Welt- und Kloster-Geistliche und viele Laien ein; und es wurde die Sentenz bei offenen Thüren gesprochen.

Clarenbach schied jetzt von einem Mitgefangenen der ihm durch seinen treuen Charakter, aber noch mehr, weil er ein gleiches Schicksal, gleiche Gefühle, und gleiche Religions-Ansichten mit ihm theilte, schier unentbehrlich geworden war, und an den er sich so innigst angeschloßen hatte, daß er diese Trennungsstunde unter die bittersten seines Lebens zählte. Dieser sein Mitgefangener war ein gewißer Peter Fleisteden, von dem wir gleich unten mehr erzählen werden.

Als Clarenbach vor seinen Richtern erschienen war, redete ihn der obenerwähnte päbstliche General-Ketzermeister an, suchte ihn durch alle mögliche Vorstellungen in seinen Grundsätzen zu erschüttern, und nannte seine aus der heiligen Schrift geschöpften Behauptungen gröbliche Irrthümer, ermahnte ihn als ein reuiger unterwürfiger Christ in den Schoos der wahren einzig seligmachenden Kirche zurück zu kehren u. s. w. Clarenbach blieb aber seiner einmal gefaßten Meinung treu, suchte alles zu widerlegen was man gegen ihn vorbrachte und Ketzereien nannte, wurde aber nicht gehört, so daß das umstehende Volk seinen Unwillen laut zu erkennen gab, und eine Störung veranlaßte, worauf nur mit Mühe Ruhe und Ordnung wieder hergestellt werden konnte. Hierauf machte man das Kreuzzeichen und der Ketzermeister verlas auf lateinisch die Sentenz, welche so endete: „So schneiden wir denn diesen Adolph Clarenbach

als ein reudig Schaaf und als ein faules ſtinkendes Glied von der heiligen apoſtoliſchen Kirche ab, und übergeben ihn der weltlichen Obrigkeit, jedoch mit der Bitte, daß ſie ihm an Leib und Leben und Blute nichts zufügen möge.“ — (eine chriſtliche Bitte, die ſie ihren Verdammungs-Urtheilen immer anzuhängen pflegten, jedoch nie erfüllt wiſſen wollten. —) Clarenbach hörte dieſe Sentenz mit Ruhe und Gelaſſenheit an, und rief am Schluße derſelben: Macht die Fenſter auf, damit der böſe Qualm herausſchlage, und die Peſterfüllte Luft ſich reinige. Hierauf theilte der General-Ketzermeiſter den Helfershelfern an Clarenbachs Unglücke reichlichen Ablaß aus, und begriff auch das umſtehende Volk darin; ein Theil trieb aber nur ſeinen Spott damit, und ein anderer brach in lautes Murren aus.

Jetzt nach dieſer letzten frommen Handlung gingen die Richter wieder auseinander, und Clarenbach wurde unter Segens- und Troſtſprüchen vielfach gutgeſinnter frommer Leute ins Gefängniß zurückgeführt. Von nun aber war dies in des Greven Hauſe.

Hier in dieſem nur für Mörder und grobe Miſſethäter, welche das Leben verwirkt hatten, beſtimmten Gefängniſſe blieb Clarenbach nun von dieſer Zeit an, nämlich vom Monat März bis Michaelis ſelbigen Jahres.

Peter Fleiſteden, Clarenbachs Mitgefangener war ſchon etwas vor letzterm der Ketzerei halber eingezogen und in Unterſuchung. Er hatte ſeinen Namen von einem Dorfe Fleiſteden oder Flyſteden aus welchem er gebürtig war. Auch er gehörte zu der Zahl derjenigen, denen das Licht der evangeliſchen Wahrheit aufgegangen ſein ſollte, und kam in der Abſicht nach Köln es auch hier zu verbreiten. (In illo tempore quam periculosum opus

aleae.) Fleisteden meinte nämlich wie Clarenbach, das Brod im Abendmahle müsse nicht als Gott angebetet werden, und stimmte überhaupt in allen Glaubens-Artikel mit diesem völlig überein. Um daher zu seinem Zwecke zu gelangen ergriff er ein Mittel, das freilich etwas sehr auffallendes hatte, und keineswegs gebilligt werden konnte, sondern jedenfalls mit Recht verdiente gestraft zu werden.

Peter begab sich nemlich eines Tages in die Domkirche und stellte sich mit bedecktem Haupte zum Hochaltare hin; auch da der Priester die Monstranz aufhob, zog er sein Baret nicht ab, noch beugte er die Knie; ja er wandte sich gegen das Volk zu, seufzte tief, und spie aus. Geistlichen wie Layen waren höchst verwundert über dies seltsame Betragen, doch fragte ihn keiner, warum er dies thäte; und er erreichte damit seinen Zweck, denn aufgefordert von den Geistlichen, holte der Arm des Gerichts ihn ein, und das hatte er eben gewünscht. Der Gewaltrichter erschien mit den Gerichtsdienern und ließ ihn greifen, während er noch vor dem Dome mit seinen Bekannten sprach, und führte ihn in den Frankenthurm ab.

Nachdem er hier ebenfalls eine geraume Zeit gesessen erschienen die Ketzermeister um ihn zu examiniren. Unter vielen Fragen, welche sie an ihn thaten, war natürlich vor allen die: Warum er letzthin das Hochwürdigste so entheiligt und beschimpft hätte? Er antwortete: Nicht das Nachtmahl Christi habe ich verächtlich behandeln wollen, sondern seinen Mißbrauch, und dieß bloß in der Absicht, um, befragt über die Ursache meines Betragens, Gelegenheit zu haben, das irrende Volk zu belehren, daß man das gesegnete Brod nicht als seinen

Gott verehren und anbeten sollte, wie er sich ausdrückte. Von dieser Frage ging man sonach zu allen denen Clarenbach vorgelegten, über, und befolgte in dessen Verhör dieselbe Art und Weise wie bei den Letztere.

Peters Prozeß hatte denselben Ausgang; er wurde nemlich, wie Clarenbach gefoltert und zum Tode verurtheilt.

Die Vollstreckung der beiden Sentenzen kam den Ketzermeistern eben nicht leicht an, denn man hatte viele Schwierigkeiten zu übersteigen dem öffentlichen Tadel klüglich auszuweichen, und die Stimme des Volks zu gewinnen. Aber es war seit einiger Zeit eben ein Umstand eingetreten welcher den euthusiastischen geistlichen Richtern vortrefflich zu statten kam, und der zu Gunsten derselben um ihrem blutigen Werke endlich die Krone aufzusetzen, sich wirklich nicht glücklicher und wunderbarer fügen konnte. Es war nemlich im Kölner Gebiete eine damals unbekannte gefährliche Seuche ausgebrochen, welche mit furchtbarer Wuth um sich griff und grassirte, man nannte sie die schweißende Krankheit, oder den englischen Schweiß. Dieß ergriffen die Prediger in Köln, und schrien und schalten auf den Kanzeln über die einbrechende Ketzerei, und über die Schonung, der man mit ihren Urhebern habe, und nannten sie als die einzige Ursache, warum Gott seinen Zorn über die Stadt ausließe, und sie mit dieser verherenden Krankheit heimsuchte; darum sei nichts übrig als den Zorn Gottes mit dem Blute dieser Gottlosen zu versöhnen. Dieß wirkte kräftig, und so wurde die Vollstreckung der Sentenzen also fort beschlossen.

Die beiden Verurtheilten saßen nun im Greven-Keller beisammen, und sahen bei wechselseitiger Ermunterung dem Tage ihrer Hinrichtung mit beispielloser Stand-

haftigkeit entgegen. Der Tag brach endlich an, und scheidend bathen sie einen zurückgelassenen Mitgefangenen alle Glaubensbrüder zu grüßen, fest zu bleiben demjenigen, was er von ihnen gehört hatte, und sich durch die Mönche nicht irre machen zu lassen. Vor dem Gefängnisse banden die Henker dann beide zusammen, und als sie in Begleitung geharnischter Wächtern, aus des Greven Hause getreten waren, sagte einer zu ihnen: jetzt denkt an unsern Herrn, wie er aus Pilatus Hause gieng.

Adolph: (zum Greven) Ja Pilato war's zu verzeihen, denn er wuste nicht was er that, Ihr aber wißt's.

Peter: Du bist ärger als Pilatus, denn du hättest uns gern durch Pein von Christo weggebracht, aber wisse, daß keine Marter zu erdenken ist, die uns ihm wegbringen könnte.

Indem der Zug nun voran gieng, brach Adolph in die Worte aus: „Lob, Ehre und Dank sei dem Vater, daß Du uns diesen Tag hast erscheinen lassen, nach dem uns so sehr verlanget hat; O Herr siehe herab, denn die Zeit ist nahe.“ Da trat ein Tuchscheerer hinzu und tröstete den Sprechenden, aber Adolph sprach: „Ich bin getröstet in Christo, ich sterbe der Christen Tod, und es geschehe der Wille des Herrn. Ihm erging's so, warum soll's uns nicht so ergehen? Vielen Leuten welche Clarenbach unterwegs trösteten, reichte er freundlich die Hand, und sprach: grüßt mir meine Brüder und sagt ihnen gute Nacht, ermahnet sie, daß sie nicht ablassen von Christo und seinem Worte, aus Furcht vor dem Tode. O Köln, Köln fuhr er fort, wie verfolgest du das Wort Gottes!“ Alles Volk verwunderte sich über die Freiheit und Festigkeit mit der er redete, und staunte über den kühnen Anstand mit dem er einher trat.

Man war so bis zur Hacht gekommen, wo die Missethäter zu bleiben pflegten bis die Armesünder oder Sterbeglocke geläutet wurde. Hier stellten sich zwei Augustiner-Mönche ein, um noch einmal einen Versuch zu machen, die Hartnäckigen zu bekehren. Letztere hörten sie aber nicht an, und Adolph las aus der bei sich habenden Bibel das 5te Kapitel ein Brief an die Römer laut vor, und Peter hörte ihm aufmerksam zu, (ein Baggarde Alexianer) *) aber störte sie in ihrer Andacht, Adolph machte ihm Vorwürfe hierüber und las weiter, da fielen ihm die Mönche wieder ins Wort, so daß er's endlich gänzlich unterlassen mußte. Inzwischen fing die Sterbeglocke an zu läuten, und Adolph rief: Gott der Herr sei gelobt, daß die Stunde hie ist, da wir nun seinetwillen den Tod leiden sollen, hierauf wandte er sich zu Peter und sprach zu ihm: Bruder sei stark, halte fest an Gottes Wort, und fürchte den Tod nicht. Und Peter erwiederte ihm: Adolph wir sind stark im Herzen.

Von der Hacht gieng der Zug nun nach dem Lokale

*) Im Jahre 1627 ist ein Baggardbruder, der sich gegen die Keuschheit verfehlt hatte, in Köln verurtheilt worden, die hölzerne Heucke öffentlich als Strafe und zwar in habitu seculari zu tragen, sehe hierüber Apologie des Erzstifts Köln, Bonn 1659 Fol. 445. Es ist zu bemerken, daß der Baggarden Kloster ehemals ausser daß dasselbe dem kölnischen Stadtrath über die Ökonomie Rechnung ablegen mußte, übrigens einzig unter dem päbstlichen Nuntius gestanden hat, und nach seinen Ordens-Statuten vom Jahre 1300 keine Erzbischöfliche Jurisdiktion anerkannte. Der zeitliche Pater des Alexianer-Klosters in Köln, war auch Provinzial dieses Ordens der barmherzigen Brüder, und hatte als solcher die Oberaufsicht, über die in seiner Provinz gelegene Alexianerklöster zu Köln, Neuß, Trier und Aachen.

des hohen weltl. Gerichts, wo der Grev im Beisein der Schöffen das Todes Urtheil zu sprechen pflegte. Aber das Urtheil wurde nicht publizirt, weshalb Adolph fragte: wo sind jetzt Ankläger und wo sind Richter? Müssen doch sonst die Ankläger dasein wenn einer sterben soll.

Der Grev winkte hier mit dem Stabe daß man sie wegführen sollte, und der Zug gieng weiter, da äußerte Peter sich gegen den Greven: Herr Greve, ist das Gericht schon zu Ende. Nun den, dein Wille geschehe. O Herr, der Jünger soll nicht besser sein als der Meister. Damit alles schneller gienge wurden sie auch nicht zum blauen Stein geführt. Während des Gehens wollte ein Baggarde thun was seines Amtes war, und fragte Petern, ob er ihm das Kreuz vorhalten solle, und ihm was gutes dabei vorsagen.

Peter: Wir sind noch stark genug im Glauben, Gott habe Lob! Das Kreuz Christi haben wir im Herzen, Euer Kreuz mag uns nicht nützen.

Baggarde: Jetzt müßt Ihr Euch aber umwenden und St. Peter und die heiligen drei Könige segnen.

Adolph: Der die heiligen drei Könige selig gemacht hat, wird uns heute auch selig machen, ehe es 1 Uhr schlägt. Adolph benutzte jeden Angenblick wo der Zug stille hielt, um an das Volk zu reden, er wurde aber immer bald von den Gerichtsboten, bald vom Henker unterbrochen. Als sie etwas aus dem Gedränge gekommen waren sprach Adolph die zehn Gebote, und Peter antwortete ihm; dann legte er mit Geist und Salbung die Bitten im Vater unser einzeln aus, und endete mit einem andern inbrünstigen Gebete. Das Volk ermahnten beide für sie zu beten, daß Gott ihnen Standhaftigkeit bis in den Tod verleihen wolle. Auch hierin wur-

den sie oftmals von dem Greven und dem Schöffen von Hardenrode *) unterbrochen. Hierauf gelangte man der

*) Das Geschlecht der von Hardenrode ist längst ausgestorben. Johann von Hardenrode und Sibilla von Schlossen haben im Jahr 1466 in der hiesigen St. Marienkirche bei der dortigen Salvators Kapelle, eine ansehnliche Stiftung errichtet. Das letzte Patronatrecht dieser Stiftung hat der dahier verstorbener Frhr. Hugo von Siegenhoven genannt Anstel, (als nächster Anverwandter dieses Geschlechts,) bis zur Ankunft der Franzosen ausgeübt. Das Ansteliſche Geschlecht gehört unter die ältesten Churkölniſchen Jülich und Bergiſchen Landesfamilien.

Im Jahr 1550, wurde die ältere Erblandesvereinigung des rheiniſchen Erzstifts Köln vom Jahr 1465 durch den Churfürst Adolph, das hohe Domkapitel und die übrigen Stände, als Grafen Ritter und Städte bestätigt. Unter jenen in dem Jahr 1465 anwesenden Rittern, finden sich in besagter Landesvereinigung unter denselben Kerstgen (Christian) von Anstel und seine Söhne, so wie in jener 1550 gehaltener Landesvereinigung Winand Fhr. von Anstel zu Anstel, aufgeführt und unterzeichnet. In der Beschreibung der fürst. Jülich und bergiſcher Hochzeit, gehalten von dem Churfürst Wilhelm mit Jakobina Markgräfin von Baden, im Jahr 1585 zu Düsseldorf, gedruckt zu Köln 1587, sieht man auf der dritten Wappentafel unter den bei dieser Hochzeit gewesenen Rittern aufgeführt, das Ansteliſche Wappen mit der Unterschrift Segenhoven genannt Anstel. In dem Spiegel und Abbildung der Vergänglichkeit, über das Begräbniß des Herzogs Wilhelm, begangen zu Düsseldorf 1592, ist zu lesen, Wappentafel VII. unter dem Wappen der Abtei Altenberg Barkholaeus Anstel Abt.

In der Pfarrkirche zu Bergheim, befindet sich noch gegenwärtig ein altes Grabmahl eines v. Anstel, der General der Kavallerie gewesen ist. Ein mehreres über diese Familie und deren Wappen, siehe bei Gelenius de Magnitudine, Seite 161.

sogenannten hohen Schmiede vorbei an das Barfüßer Kloster, Adolph wollte hier abermals zu dem Volke sprechen, wurde aber so wie vorhin von dem Greven, der auf einem Pferde daher sprengte, damit das Volk nichts höre, daran verhindert. Von hier gieng der Weg bei Mariengarten vorbei, sonächst der Zug zum Hospital des heiligen Kreuz und ferner nach der Ehrenpforte und durch dieselbe in das Feld.

Als man zur Stadt hinaus war, sprachen Adolph und Peter: „O Herr, du bist das Licht der Welt, das in Ewigkeit scheinet! O Herr, Dir sei Lob, Ehre und Dank, daß Du uns diesen Tag hast erscheinen lassen, Du allein bist der Herr! — Ja, dich bitte ich," fuhr Adolph fort, „daß Du den funken göttlicher Liebe, den Du in meinem Herzen angezündest hast, vermehrest bis in meinen Tod," und Peter; „Du der du Himmel und Erde und alle Elemente gemacht hast, stehe uns heute bei." Jetzt zeigte ihnen der eine Baggarde ein Kreuz, daß er in der Hand trug. „An diesem Kreuze," sprach er, „hat Christus, Euer Schöpfer gehangen."

Adolph: Daß ist nicht also.

Der Baghardе: Hasset ihr mich?

Adolph: Nein, ich habe Euch so lieb als jeden anderen.

Der Henker: Soll man jetzt die Heller zur Seelenmesse sammeln?

Adolph: (lächelnd) Was sagt Ihr da von Seelenmessen? Denkt Ihr den Pfaffen den Beutel zu füllen?

Henker: Ihr müßt ja aber doch in's Fegfeuer.

Adolph: Das Fegfeuer ist der Pfaffen Tetsch.

Beide sowohl Adolph als Peter versuchten noch wiederholentlich, um das Volk zu überführen, daß sie un-

schuldig sterben, die Glaubens Artikel herzusagen, um es daher zu versicheren, daß sie an eine allgemeine christliche Kirche glaubten, worin sie aber fortwährend von dem Greven den Schöffen nnd Gerichtsdienern unterbrochen worden.

Dann durch den sogenannten hohlen Weg hindurch kam ein Beghardo von neuem auf das Geldsammeln für Seelenmessen, das Fegefeuer die Fürbitte der Jungfrau Maria, aber dergleichen wurde abgewiesen, wie immer. Unterdessen war man dem Hochgerichte selbst so nahe gekommen, daß man die Hingerichteten konnte hangen und auf dem Rade liegen sehen. Siehe da Bruder, sprach Adolph zu Peter, diese haben um Golds und Gutswillen oder als Mörder so gelitten, wie sollten wir denn nicht um Christi willen leiden? Das Fleisch ist schwach, der Geist aber stärker.

An den Galgenberg gekommen, fieng Adolph an zu beten. Auf dem Gerichtsplatz selbst baten sie den Greven, daß er einen weiten Kreis um sie schließen lassen mögte, aber das schien nicht thunlich, weil das viele Volk sich allzu sehr herandrängte. Hierauf fragte sie ein Beghardo, wollt Ihr beichten?

Adolph: Nein, wir haben alle Tage schon gebeichtet.

Beghardo: Habt Ihr denn alle Priester bei Euch gehabt?

Adolph: (zum Himmel blickend) Wir haben dem Herrn gebeichtet!

Greve: Warum wollt Ihr denn Raum haben?

Adolph: Wir wollten gerne dem Volke etwas sagen. Wo seid nun aber Ihr, Pfaffen und Mönche, hier könnten wir's mit Euch ausmachen. Hier stehen wir, dort steht der Scheiterhaufen!

Indem nun der Kreis geschlossen wurde, traten zwei Augustiner-Mönche und die zwei Begharden in denselben, und sprachen: Lieber Adolph und lieber Peter, laßt Euch doch unterweisen, noch ist es Zeit.

Adolph: Wie haben wir denn je etwas anderes gewollt als das —? Immer wollten wir gern unterwiesen sein, aus dem Worte Gottes, aber die Theologen haben das nie gethan, weil sie uns nicht beweisen konnten, daß wir irrten. Jetzt drang so vieles Volks herbei, daß Gerichtsdiener, Grev und Schöffen nicht genug wehren konnten, und sprachen: „Das Volk muß von Sinnen sein, zurück, zurück, was habt Ihr hier zu schaffen?“ Wollt Ihr predigen hören, so geht in den Dom. Freilich, ließ einer verlauten, möchte man hier so gut predigen hören, wie in dem Dom.

Grev: (zum Henker) Bind auf, Christoffel als hierauf Peter sich nicht irre machen ließ und immer weiter redete, rief der Grev voll Ingrimm dem Henker zu: Christoffel binde ihm das Maul zu, und schlag ihnen die Daumeisen an, daß sie schweigen müssen.

Peter: Nein, Herr Grev, wir wollen keinen Aufruhr erregen, sondern nur unser Testament machen, und dem Volke sagen, warum wir sterben müssen.

Das Volk: Ist das nicht ein elend Ding? Diebe und Mörder läßt man so lange reden als sie wollen, diese armen Gesellen aber sollen es nicht dürfen. Weil nun das Volk sehr murrete, ließ der Grev Peter fortreden, er kam nun sogleich auf die beide Hauptpunkte, wegen welcher sie vorzüglich zum Tode verdammt wären, auf ihre Meinung, von der Jungfrau Maria und dem Sakramente. So wisset denn, sprach er daß wir glauben, Maria sei vor in und nach der Geburt Jung-

frau gewesen und würdig gefunden, durch die Gnade Gottes, die Mutter unseres Heilandes Jesu Christi zu werden. Aber darum sollen wir sie noch nicht anbethen noch um Gnade anrufen, da sie doch selbst aus Gnaden die Mutter Christi geworden ist, sondern wir sollen sie ehren. Hier fielen ihm alle so ungestüm ins Wort, daß er schweigen mußte.

Adolph: (zum Greven) Lieber, laßt ihn doch reden, seine Rede ist zugleich die meinige.

Peter: Wir halten von dem Sakramente nichts anders als die Worte des Herrn sagen, womit er es als Nachtmahl einsetzte.

Greve: (zum Henker) Binde den Buben auf!

Peter: Herr Greve, Ihr fangt an Christenblut zu verfolgen, aber sehet zu, ob Ihr's vor Gott verantworten könnet. Pilatus wußte nicht was er that, Ihr aber wißt's, und wißt, warum Ihr's thut! Es stehet geschrieben: Ihr Richter richtet recht!

Dieß verdroß den Greven so sehr, daß er dem Henker befahl, Petern sogleich auszukleiden und in die Hütte zu führen, wo er verbrand werden sollte. Und Peter sprach: Unsere letzte Bitte ist, daß Niemand von Euch, Ihr lieben Brüder unseren Tod an den Papisten rächen wolle, daß Ihr uns nicht anders nachredet, als ihr von uns gehört habt. Hierauf wiederholte er die Glaubens-Artikel noch einmal. Das Volk sprach: Da hört man nichts unrechtes, weß zeihet man sie denn?

Adolph beklagte sich, daß man ihm zur Stillung des Durstes unbarmherzig den Trank verweigert habe, da es doch gebräuchlich wäre, selbst dem Uebelthäter so viel Trank zu reichen, als sie begehrten. Das Volk brach abermals hierüber in lautes Murren aus; dieß bewog

den Henker die Flasche zu holen und ihn trinken zu lassen.

Adolph fing hierauf von neuem mit Peter von dem Wiederfinden in jener Welt zu reden an, nnd nach einem Gebete verhieß Peter seinem Freunde die Vergebung seiner Sünden, in dem Blute Christi und fragte ihn: Glaubst du daß dich dieß Blut rein machen wird, von allen Sünden? Ja, antwortete Adolph daß ist mein Trost! Nun so verzeihe auch mir sprach Peter weiter, Alles was ich Dir gethan haben mögte. So schieden die Freunde, und der Henker nahm Peter, zog ihn aus bis aufs Hemde, und band ihm die Hände übereinander. Adolph rief ihm noch einmal zu, sei stark in dem Herrn und vertraue auf ihn, denn heute kommen wir zu Christo, und werden mit ihm in Ewigkeit leben.

Peter wurde nun in die Hütte geführt, und Adolph hierauf von dem Henker der Ketten entledigt, und überreichte dem Greven ein Büchlein, solches seinen Brüdern einzuhändigen, und entkleidete sich selbst. Während dem Auskleiden sprach er zu dem Greven noch: Herr Grev ihr wollt mich tödten, aber ich möchte doch gerne wissen, warum ich sterben muß, nicht meinetwegen, sondern um der Umstehenden willen, damit solche doch sagen können, warum man mich verbrannt hat. Wiewohl ich ein Sünder bin, so habe ich diesen Tod doch nicht verdient. Habt Ihr mich auch getödtet, so habt Ihr doch nicht was Ihr wolltet, ich aber habe das ewige Leben. Der Grev schwieg, und Adolph ging freiwillig zu der Hütte, und schlug vor derselben noch einmal die Augen gegen Himmel, und sprach: O Herr hiernach hat mich lange verlanget, denn also muß es geschehen auf daß wir durch das Kreuz bewähret werden, Peter

ich komme Dir nach. So stellte er sich selbst an den Posten, und der Henker schlug ihn daran fest und band ihm einen Sack Pulver an den Hals. Einem Schöffen vom hohen weltlichen Gericht gab Adolph noch einmal die Ermahnung, daß er bedenke seiner Seele Wohlfahrt, der Grev aber befahl sogleich das Feuer anzuzünden. Da das Feuer ringsum alles ergriffen hatte, schrie Adolph noch einmal mit lauter Stimme: Herr in deine Hände befehle ich meinen Geist. Nun entzündete sich das Pulver und erstickte ihn plötzlich, nachdem Peter durch das umschlingen einer Kette um den Hals, welche ihn an den Posten heften sollte von dem Henker erdrosselt worden war. *)

Ausser diesen beiden Opfern der fanatischen Wuth, des nachher selbst zum Lutherischen Glauben übergegangenen Erzbischofs und Churfürsten Hermann von Wied, verdienen noch vorzüglich Heinrich von Zütphen, Prediger zu Meldorf, Gerard von Westerburg Dr. der Theologie, der mehr erwähnte Klopreis und viele andere ihrer ausgestandenen beispiellosen Verfolgungen wegen besonders erwähnt zu werden, derjenigen uneingedenkt deren Namen in der Geschichte verloren gegangen, und auf Betreiben des berüchtigten Hochstraten durch das Ketzergericht zu Köln an das Blutgerüste geliefert worden sind.

---

*) Der letzte welcher unter dem Churfürstlichen hohen Gerichte am 13. Juli 1797 zu Melaten aufgehangen wurde, war Peter Eick aus Köln, welcher des Kirchenraubs und anderer Diebstähle beschuldigt gewesen war. Wegen der Emigration des letztern Greven, war der Schöffen von Bianco, bei dieser Urtheilsvollziehung dessen Stellvertreter.

Namens-Verzeichniß

derjenigen Mitglieder und anderer Beamte des hohen weltlichen Gerichts, in Köln, bei deſſen Auflöſung.

Greve und Präſident, Friedrich Frhr. von Mering, Churfürſtlicher wirklicher Geheimerath, auch Hof und Regierungsrath. Schöffen: J. H. Bollig, Churkölniſcher Hof- und Regierungsrath, auch Syndikus des hohen Domſtiftes. H. J. Schüller, Churköl. Hof- und Regierungsrath. A. Tillmetz. Th. Gammans, Churköln. Hofrath. J. J. Martin von Bianco Kurpfälziſcher Hofrath. *) F. Th. Gevenich. J. B. Fuchs, Kurkölniſcher Hofrath und nachheriger Königl. preußiſcher Regierungsrath zu Köln. F. J. Bartmann. J. J. Verkenius. K. Tillmann. Gerichtſchreiber: A. Peſch. Sieben Procuratoren, ein vereideter Mediziner, ein dito Chirurgus, zwei geſchworne Taxatoren, ein geſchworner Werkmeiſter, ein dito Zimmer- und Schiffbaumeiſter, eine vereidete Altkäuferin, ein Churfürſtlicher Hachtmeiſter, und deſſen Adjunkt, zwei Grevenbothen und zwei Gerichtsbothen.

*) Die Familie von Bianco ſtammt urſprünglich aus Genua in Italien her. Franz Anton von Bianco Sohn von Franz von Bianco, welcher als Kaiſerlicher öſterreichiſcher Regiments-Quatiermeiſter unter Leopold I. im Türkenkriege mit Auszeichnung gedient, ließ ſich zuerſt in den 1640er Jahren in Köln nieder, und gelangten deſſen Deszendenten zu den erſten Stellen im hieſigen Reichsſtädtiſchen Magiſtrat. Joſeph Anton von Bianco, welcher die dem reichsſtädtiſchen Bürgermeiſter zunächſt folgende und das Patriziat-Recht verleihende Stelle eines Stimmeiſter und Rentkammer-Aſſeſſors bekleidete, zeichnete ſich durch kräftige Vertretung der Volkspartei aus. Auch der 1823 verlebte Jak. Ant. von Bianco, war als Fürſt-

Die Treuhändler (Testamentvollzieher) des Gerard von Brauweiler erklärten am 11. Dezember 1556 vor dem Churfürstlichen hohen Schöffenstuhl zu Köln, daß sie zufolge der Willensverordnung des obgedachten Testirers folgende in dem Willbriefe angewiesene Rente von hundert Karolus Gulden, angelegt bei der Stadt Antwerpen zu vertheilen bestimmt hätten:

Die Kirchmeister in St. Alban dahier, sollen die jährliche Rente empfangen, und den fünften Theil nach Abzug des davon bleibenden Ueberschusses, jedes Jahrs liefern und zustellen, den Herrn Pater und gemeine Convent zu den Lungen in Köln (die man nennt die Baggarden) und deren Nachkommen. Dessen sollen aber dieselbige Pater und gemeine Convent schuldig und verbunden sein, allzeit, wenn ein oder mehr Missethäter, die das Leben verwirckt haben, und die darum am Abend zuvor, als man sie des Tages richten soll, in die Hacht nach Gebrauch der Stadt Köln geliefert worden, daß alsdann von Stund an, sobald als dieselbige Missethäter in die

---

lich Würzburgischer Hofrath mit dem vorzüglichen Vertrauen des verdienstvollen Fürsten Frankoniens Franz Ludwig beehrt, erhielt später die Stelle eines Churkölnischen Geheimraths, und zuletzt jene eines Syndikus der Reichsstadt Köln, in welcher Eigenschaft er bis zur Auflösung der reichsstädtischen Verfassung durch die Franzosen dem gemeinen Wesen wichtige Dienste leistete. Von ihm besitzt man eine geschätzte Dissertation über das Votum Decisivum des Kaisers bei dem Reichskammergericht. Siehe des um seine Vaterstadt Köln verdienten Geschichtsforscher Alfter Collectio primarium Familiarium Civitatis coloniensis, und biographische Nachrichten von dem verstorbenen Reichsfürsten und Bischof von Würzburg Freiherrn Franz Ludwig von Erthal, gedruckt zu Meersburg 1803.

Hacht gegangen, zwei Lungenbrüder bei einem jeden Missethäter, die ganze Nacht aus sein sollen, sie mit christlichen Lehren ermahnen und lehren sollen, und nicht von den armen Menschen scheiden, bis selbige vom Leben zum Tode gebracht worden sind.

Seine Churfürstliche Gnaden zu Köln ꝛc. ꝛc. haben es in Mißfälligen erfahr gebracht, was massen die Stadt kölnische Gewaltmeister einige zeither sich erfrechet haben, mit ein und anderen inhafftirten Deliquenten in Zustand ihrer Amtsdiener an dem auf dem Altenmarkt zu Köln stehenden sogenannten Kacks anmaßliche Executiones vorzunehmen. Wo nun der Stadtrath selbst wohl nicht miskennen wird, daß besagter zu bloser ins Polizeiwesen einschlagender, und in Zustand deren Markdiener oder sogenannten Klocken vorzunehmender Bestrafung deren Markverbrecher einzig gewidmete Kacks auf keine zur Kriminalhoheit, einschlägige Verbrechen sich erweiteren läßt, sintemahlen Seine Churfürstliche Gnaden zu solchem Ende eigene Prangere in der Stadt Kölln bekanntermaßen aufgerichtet, und hergebracht haben.

Als hat der Kameral Notar Windeck gegen solche Neuerungen die höchste Churfürstliche Gerechtsame zu bevorworten, nebst gemessener Genugthuung die Abstellung solchen Unfugs vom Stadtrath zu foderen, fort über den hergang zu beurkunden. Sign. Bonn 28. Herbstmonat 1779. (L. S.) (gez.) C. A. Guisez.

Pro concordantia cum originali subscripsit et subsignavit.

Gerardus Windeck. Notarius Cæsari. publ. in augma Camera wetzlariensi, Imm. et reqstus. (L. S.)

Lect. ima 8bris 1779.

Obwohlen der Erz- Stift- Kölnischer Nachrichter mit einem beständigem Jahr- Gehalt von achtzig einen Reichsthaler Species, zwanzig Albus, zwölf Malter Korn, und vier Klafter Holz bereits versehen ist, sich gleichwohl ergeben hat, daß bei und nach verrichteter Exekutionen, auch sonstigen Vorfallenheiten derselbe unter willkürlich und zumal ausschweifendem Ansatz der Churfürstliche Hofkammer sowohl, als den Beamten fast und Maaß zu setzen, nachstehender Reglement, gestalten deme gemäß mit Einforderung des ob jeder Verrichtung ihnen zuerkannter Gebührniß in allem zu geleben, verfasset, und zum Druck befürdert worden.

Reglement.

	Rthlr.	Alb.
1) Mit 4 Pferden auseinander zu reißen .	5	26
2) In 4 Theil zu legen	4	»
3) Für des Endes erforderliche Stricke . .	1	»
4) Für diese Theile an 4 Ecken aufzuhenken, darzu erforderliche Strick, Nägel, Ketten, und den Transport mit eingeschlossen .	5	26
5) Zu Köpfen und verbrennen insgesamt .	5	26
6) Für desfalls nöthige Strick, und den Scheiterhaufen zu legen, und anzuzünden	2	»
7) Zu stranguliren und zu verbrennen . .	4	»
8) Für Strick, den Scheiterhaufen zu legen, und anzuzünden	2	»
9) Lebendig zu verbrennen	4	»
10) Für Strick, den Scheiterhaufen zu legen, und anzuzünden	2	»
11) Lebendig zu rädern	4	»
12) Für Strick und Ketten	2	»

	Rthlr.	Alb.
13) Den aufgeflochtenen Körper mit dem Rad in die Höhe zu richten	2	52
14) Vom Köpfen allein	2	52
15) Für des Endes erforderliche Strick, und das Tuch zur Verbindung des Gesichts	1	„
16) Das Loch zu machen und den hingerichteten Körper einzuscharren	1	26
17) Vom Köpfen, und den Körper aufs Rad zu flechten insgesamt	4	„
18) Für Strick und Ketten samt Tuch . . .	2	„
19) Eine Hand oder einige Finger abzuhauen und zu Köpfen insgesamt	3	26
20) Mit einem glühenden Eisen zu brennen	1	29
21) Für Strick und Tuch	1	26
22) Vom Köpfen, und den Kopf auf eine Stange zu stecken insgesamt	3	26
23) Für Strick und Tuch	1	26
24) Vom Köpfen, den Körper auf's Rad zu flechten und den Kopf auf eine Stange zu stecken insgesamt	5	„
25) Für Strick und Tuch	2	„
26) Vom Henken	2	52
27) Für des Ends gebrauchter Stricke, Nägel und Kette	1	26
28) Einen Deliquenten vor sonstiger Exekution mit glühenden Zangen zu greifen, von jedem Griff, nebst eben Respectu suplicii ausgeworfener Gebühr	„	26
29) Die Zunge ganz, oder ein Stück davon zu schneiden, nachgehends mit einem glühenden Eisen zu zubrennen insgesamt	5	„

	Rthlr.	Alb.
30) Für dazu gebührende Strick, Zang und Messer	2	„
31) Eine abgeschnittene Zung, oder abgehauene Hand an den Galgen zu nageln . . .	1	26
32) Einen, so sich selbst erhenkt, ertränkt, oder sonsten entleibt, abzuschneiden, weg zu bringen, das Loch zu machen, und zu verscharren	2	„
33) Eine Person der Stadt oder des Landes zu verweisen	„	52
34) Im Gefängniß zu streichen, einschließlich der Ruthen	1	„
35) Abzuschlagen	„	52
36) An den Pranger zu stellen	„	52
37) An den Pranger zu stellen und auszustreichen einschließlich der Strick und Ruthen	1	26
38) An den Pranger zu stellen, zu Brandmarcken und auszustreichen, einschließlich der Kohlen, Strick, und Ruthen, auch der Brandsalb	2	„
39) Einen Inhaftirten visitiren, ob gebrandmarket	„	20
40) Die Leitern an Galgen zu setzen, es möge einer oder mehrerer auf einen Tag gehenket werden	2	„
Der Tortur belangend.		
41) Für Beschröck- oder Vorlegung der peinlicher Instrumente	1	„
42) Pro primo gradu Torturæ	1	26

	Rthlr.	Alb.
43) Für Einrichtung und Schmerung der Daumen quoad istum gradum	„	26
44) Pro secundo gradu, einschließlich der Einrichtung und hinterlassender Salb .	2	26
45) Wird aber eine Person per omnes Gradus torquirt, sollen dem Nachrichter pro omnibus gradibus simul die Einrichtung der Glieder und hinterlassende Salbe mit einbegriffen zahlt werden	6	„
46) Für Reise- und Tag-Geld per jeden Tag ausschließlich jedoch des Exekutions oder Torturæ Tages, es mögen dann ein oder mehrere Missethätige justifizirt oder torquirt werden	„	48
47) Für tägliche Verpflegung	1	26
48) Für jeden Knecht	„	39
49) Für eines Pferdes Heuer Fourage und Stallgeld täglich	1	16

50) Wird in Köln die Tortur oder sonstige Exekution verrichtet, solle der Nachrichter bloßhin mit denen des Ends ausgeworfenen Exekutions-Gebührnissen ohne Aufrechnung einiger neben Kosten, als da seynd, Reise- Tag-Geld, Verpflegung, Pferds-Heuer und Fourage bloßhin mit denen dißfals ausgeworfenen Exekutions Gebührnissen sich begnügen lassen.

51) Bei Verrichtung deren Exekutionen zu Melgten und Deuz hat derselbe nebst vorhin ausgeworfenen Gebührnissen für Pferds Heuer 60 Albus und weiter nichts zu genießen.

52) Da in gegenwärtigem Reglement Postæ 16. 32. 40 ins Wassenmeisters Verrichtungen einschlagen, also

solle auch der Wassenmeister dießfallsige Gebühr-nissen allein zu empfangen haben.

53) Würde nun vorspecifizirte Verrichtungen in denen verpfändeten Aembtern und unter Herrlichkeiten hiesigen Erzstifts, oder wohe derselbe keine Bestallung hat vorgehen, solle dem Nachrichter ein dritter Theil mehr, als vor specifizirt, der Ursachen gegeben werden, weilen derselbe ohne Zuthuen der Unterherrn und Pfandes Einhaberen aus Churfürstl. Kameral Mitteln seine jährliche Bestallung genießet.

54) Inmittels solle derselb allein, und kein Fremder von Unterherrn und Pfandes-Inhaberen bei allen vorfallenden Exekutionen gebraucht werden.

55) Weilen auch mehrmal Beschwert geführt worden daß bei vornehmender Exekution, wo ein Beamter zum erstenmal präsidirt, der Nachrichter, nebst denen ordentlichen Gebührnissen ein sicheres Pfand, oder anstatt dessen ein Stück Geld zu prätendiren sich unterstehet, und dann solche Prätention, als ein Mißbrauch anzusehen, als wird selbige gemeltem Nachrichter ein für allemal hierdurch untersagt.

Ergehet solchem nach an alle und jede Erzstiftische Beamten hiermit der Befehl bei vorstehendem Reglement fest zu halten, dem Nachrichter die darin ausgeworfenen Gebührnissen und weiter nichts in Loco Executionis jedesmal zu zählen, und sothane Zahlung seiner Zeit bei Churfürstl. Hof Kammer mit hinlänglichem Beleg zu verrechnen.

Bonn den 15. Januar 1757. (L. S.)

Anhang.

Streitigkeiten bei der Wahl des Kardinals und Koadjutor von Fürstenberg.

(Siehe Seite 40. d. B.)

Unter dem Churfürsten Maximilian Heinrich, Sohn des Herzogs Albert von Baiern, welcher dem Churfürsten Ferdinand, Sohn des Herzogs Wilhelm von Baiern im Jahr 1650 folgte, hatten schon seit geraumer Zeit Zwistigkeiten mit der Bürgerschaft zu Köln obgewaltet, welche indessen im Jahr 1670 in eine offene Fehde ausartete.

Mit dem den Bürgern Kölns seit Jahrhunderten eigenen Sinn der Unabhänglichkeit, widersetzte der kölnische Staptrath sich der Ausübung der Churfürstlichen Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit in der Stadt, so wie der Beschränkung der Festungsarbeiten, welche dem Churfürsten zu ausgedehnt und seinen eigenen Rechten gefährlich zu sein dünkten.

Besorgt für ihre Freiheit und durch frühere Erfahrungen errinnert, auf ihrer Hut zu sein, schritten die Kölner sogleich zu ernsthaften Maaßregeln. Statt die Festungsarbeiten einstellen zu lassen, wurden diese mit doppeltem Eifer fortgesetzt; ein Ingenieur aus Holland berufen solche zu leiten, ein holländischer Befehlshaber

eingenommen und mit holländischem Gelde neue Truppen angeworben. Der Churfürst blieb indessen bei diesen Anstalten nicht müßig, und verband sich mit Frankreich, und diese Macht, stets begierig, sich in die deutsche Angelegenheiten zu mischen, säumte keinen Augenblick, diese günstige Gelegenheit zu benutzen, und dem Churfürsten Hülfsvölker zu senden.

Bei so bedenklichen Aussichten Deutschlands, glaubte der Kaiser Leopold nicht unthätig bleiben zu dürfen. Er ernannte daher eine Ausgleichungs-Kommission, welche aus den Churfürsten von Mainz, Trier und Brandenburg bestand, und sich mit dem Kreiskonvent in Bielefeld, in Verbindung setzen sollte; die Sache ward indessen so schläfrig betrieben, daß es dennoch zu ernsthaften Schritten gekommen sein würde, hätte nicht der eben so thätige als kluge Bischof von Münster Bernhard von Galen, sich selbsten in die Nähe von Köln begeben und die Abschließung des Vergleichs betrieben, dem zufolge die Stadt die fremden Völker entlassen und dagegen zwölfhundert Mann westphälischer Kreis-Truppen einnehmen sollte, den angefangenen Festungsbau dürfte sie fortsetzen, jedoch unter der Bedingung alles in den vorigen Stand setzen zu müssen, wenn der Grund auf dem er unternommen worden, nach geschehener Untersuchung für ein Eigenthum des Churfürsten erkannt würde.

An dem von Frankreich im Jahre 1672 gegen Holland begonnenen Kriege, nahm Maximilian Heinrich in Verbindung mit dem kriegerischen Bernhard von Galen, einen thätigen Antheil, wirksamer vielleicht, als ihn ein deutscher Reichsstand zum Besten einer Macht hätte nehmen sollen, die schon damals ihre Nachbarn nur zu empfindlich ihre Ueberlegenheit fühlen ließ.

Die kölnischen Truppen, unter Wilhelm von Fürstenberg, einem Lieblinge des Churfürsten, eroberten in Verbindung mit den Münster'schen bald ganz Oberyssel.

Die Friedensunterhandlungen, welche im folgenden Jahre (1673) zu Köln angeknüpft wurden, führten zu keinem Ergebniß und wurden am Ende durch einen Vorfall zerrissen, welcher den Churfürsten noch fester an das Interesse Frankreichs knüpfte. Der kaiserliche Hof hatte nämlich auf den eben erwähnten Wilhelm v. Fürstenberg einen heftigen Haß geworfen, der sowohl in der bekannten Anhänglichkeit dieses Mannes an Frankreich als auch darin seinen Grund hatte, daß man es ihm, und mit Recht zuschreib, zwei so bedeutende Reichsstände, als den Churfürsten und den Bischof von Münster, dem Interesse des deutschen Reiches abwendig gemacht zu haben; auch seine Zudringlichkeit hatte den kaiserlichen Hof empört, denn ungeachtet der Churfürst selbst bei dem Kongresse zu Köln zugegen war, so hatte er sich doch ebenfalls dabei als Gesandter eingefunden, und alles mögliche gethan, den Vergleich zwischen dem Kaiser und Churfürsten zu hintertreiben.

Auf den Rath seiner Gesandten des Freiherrn von Isola beschloß demnach der Kaiser, diesen gefährlichen Menschen auf einige Zeit ausser aller Verbindung mit den Staatsgeschäften zu setzen. Als daher Fürstenberg im Jahr 1674 eines Abends von der in Köln wohnenden Gräfin von der Mark, die er oft zu besuchen pflegte, zurückkam, wurde er arretirt nach Bonn gebracht, und von da nach Wien; ein Vorfall der dem Kongresse bald nachher ein Ende machte, da der Kaiser, aller Vorstellungen des Churfürsten ohngeachtet, sich zu keiner Genugthuung verstehen wollte. Fürstenbergs Anhänglichkeit an den franz.

Hof war ihm bei der nächsten Churfürsten-Wahl verderblicher; als sie es je gewesen, er war seinem Bruder Franz Egon im Bisthum Straßburg gefolgt, hatte durch französische Vermittlung, den Kardinalshut erhalten und wurde noch bei Lebzeiten Maximilian Heinrichs zu dessen Koadjutor gewählt. Der Pabst welcher mit dem Könige von Frankreich einiger Angelegenheiten in Rom wegen in Streit gerathen war, und der nur auf eine Gelegenheit wartete, diesem etwas in den Weg legen zu können, fand sie bei dieser Wahl und weigerte sich ungeachtet Fürstenberg, welcher die Mehrheit der Stimmen für sich hatte, sie zu bestätigen. Eben so deutlich zeigte sich der Haß des Kaisers, denn ehe noch der Churfürst gestorben, im Jahr 1687, schickte der Kaiser sogleich den Grafen Kaunitz an das Domkapitel nach Köln, Fürstenbergs Wahl zu verhindern und dagegen dessen Nebenbuhler, dem Prinzen Joseph Clemens von Baiern, aus allen Kräften behülflich zu sein. Die Wahl fiel (wie noch näher folgen wird), auf Fürstenberg, allein auch diesem günstigem Ausschlage wußte der Pabst in der Folge dadurch zu begegnen, daß er in einem Consistorio erklärte, die Wahl des Herrn von Fürstenberg könne nicht gelten, weil er nicht die erforderlichen zwei Drittheile der Stimmen gehabt habe. Dagegen wurde der Prinz von Baiern als gültig erwählt, und trotz seiner Minderjährigkeit vermittelst Dispensation in das Kurkollegium aufgenommen. Fürstenberg suchte sich zwar dadurch im Besitze seiner Würde zu behaupten, daß er französische Truppen in Bonn einnahm, und auch in mehrere Plätze französische Besatzungen legte, allein die Kölner nahmen, so viele Vorstellungen auch die Franzosen dagegen machten, Kurbrandenburgische und Pfalzneuburgische Truppen ein-

und wußten so dem überwiegendem Einflusse jener Nation die gehörigen Schranken zu setzen.

Joseph Clemens hatte während seiner Regierung mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen, seinem Wunsche in dem Kriege wider Frankreich (1701) Neutral zu bleiben, widersetzten sich Kaiser und Reich, so daß er, sein Churfürstenthum vor den verheerenden Durchzügen der Truppen zu schützen, zu dem außerordentlichen und verderblichen Mittel schreiten mußte, die Franzosen zur Deckung desselben herbeizurufen. Dieser Schritt zog ihm die Erklärung zum Reichsfeinde und späterhin sogar die Reichsacht zu, in welche er im Jahre 1707 auch wirklich erklärt wurde, so daß er am Ende genöthigt ward, seine Besitzungen zu fliehen und sich nach Frankreich zu begeben, wo er mehrere Jahre zu Valenciennes in stiller Zurückgezogenheit lebte.

Erst der Friede von Rastadt (1714) gab ihm seine Länder wieder, die er von da an bis zu seinem Tode (1723) ungestört in Besitz erhielt.

Der Churfürst Maximilian Heinrich starb am 3. Juli 1688 in seiner Residenz Stadt Bonn, und seinem Koadjutor, dem erwähntem Kardinal von Fürstenberg, welcher zwar in ersterer Eigenschaft vom päbstlichen Stuhle noch nicht bestätiget gewesen, wurde das Interregnum von dem Domkapitel belassen. Das hohe Domkapitel schritt inzwischen unverzüglich zur Wahl eines neuen Erzbischofen und Churfürsten und setzte schon den 9ten desselben Monats dazu fest. Es versammelten sich demnach die Kapitularen an vorbenanntem Tage, und wohnten der heiligen Geistmesse bei, welche vor der Wahl eines neuen Erzbischofs jedesmal gehalten zu werden pflegte. Hiernach gingen sie in den Kapitel-Saal. Auch

war der anwesende Gesandte des Kaisers, jene von Frankreich, Baiern, und Brandenburg, und alle sonstige Interessenten zu dem Wahlgeschäfte eingeladen worden. Gegenwärtig waren, außer Hermann von Baden, dessen Stimme der Graf von Königseck vertrat, folgende Prälaten und Kapitularen:

1) Wilhelm Egon Landgraf zu Fürstenberg, Kardinal und Bischof zu Straßburg, Administrator der Fürstl. Abtei Stablo, Domdechant. 2) Philipp Everhard Graf zu Löwenstein, Werthheim Rochefort, und Montagnon, der Fürstl. Stifter Mürbach, und Lüder Administrator, After Dechant. 3) Franz Gobert Graf von Aspermont und Reckheim, Chorbischof. 4) Franz Adolph Wilhelm Graf von Ost-Friesland und Rittberg, Scholaster. 5) Ferd. Adolph Graf von Fürstenberg, älterer Diakon. 6) Alexander Graf von Salm und zu Reifferscheid, jüngerer Diakon. 7) Franz Bernard Fürst zu Nassau, Probst und Schatzmeister. 8) Anton Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, in Baiern Jülich, Cleve und Baiern Herzog, Deutschmeister. 9) Karl Gobert Graf von Aspermont und Reckheim. 10) Ernst Dominikus Graf von Manderscheid Blankenheim. 11) Hugo Franz Graf von Königseck. 12) Hermann Friedrich Graf von Hohenzollern. 13) Maximilian Philipp Graf von Manderscheid. 14) Franz Ludwig Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Bischof zu Breslau. 15) Philipp Heinrich, Herzog von Croy. 16) Heinrich v. Mering Churf. Geheimerath und Probst zu Augsburg. 17) Thomas von Quentel, Official. 18) Christoph Fried. von Geyr *)

*) Auch unter den Domkapitularen, welche noch bei Aufhebung dieses Domstifts lebten, befindet sich der Freiherr Max. J. J. Nep. von Geyr, Kanonikus zu St. Gereon. Von der Familie

19) Joh. Pet. v. Quentel. 20) Joh. Hein. v. Anethan Suffragan und Weihbischof. 21) Antonius von Wormbs, Kanonikus zu St. Gereon. 22) Joh. Gottf. v. Bequerer. 23) Adam von Daemen, Erzbischof am adriatischen Meer und Probst zu St. Andreas. Nachdem man über die Art der Wahl sich dahin vereinigte, daß solche per scrutinium secretum geschehen sollte, sind die Kapitularen Graf Wilhelm Adolph in Ost-Friesland und Rittberg, der Herzog von Croy und Heinrich von Mering, als Scrutatoren einstimmig ernannt worden. Demzufolge wurde diesen letztern üblichermaßen das Feierliche versprechen abgenommen, daß sie ihr Amt nach Gewissen und Pflicht erfüllen wollten und daß sie vor Gott und den Menschen in ihrem gegenwärtigem Berufe, denjenigen zum Erzbischof erwählen wollten, den sie der Kirche am nützlichsten und dem Reiche am zweckmässigsten erachten würden. Hierauf begaben diese sich sammt einem Sekretär beiden Notarien und mit zweien Zeugen in ein eigends dazu angewiesenes Zimmer, woselbst sie sich wechselseitig nochmals erinnerten, nur ihr Gewissen zu Rathe

---

von Geyr, (welche ursprünglich von Warburg in Westphalen herstammt), sieht man in unsrer Domkirche ein marmornes Denkmahl, Bei der hiesigen Armenverwaltung sowohl als in mehreren Kirchen, besonders aber in St. Kolumba sind die schönste Stiftungen von dieser Familie vorhanden. Die Erzstiftkölnische General-Einnehmerstelle ist lange Jahren durch die von Geyren und zuletzt bis 1794 von dem Frhr. Kornelius v. Geyr bekleidet worden. Auch war bis zu demselben Jahre Vogt-Major zu Aachen, der Frhr. Rudolph J. K. F. von Geyr, Churpfälzischer adelicher Geheimerath.

Die ehemalige Kaiserliche Vogt-Meierey zu Aachen besaß der Churfürst zu Pfalz als Herzog zu Jülich in Pfandschaft.

zu ziehen, und weder persönlichen noch fremden Interessen Raum zu geben. Die Stimmen wurden darauf nacheinander gegeben, von den Notarien zu Protokoll genommen und solches durch die Zeugen bestätigt. Die Kapitularen sämmtlich, wurden nun der Ordnung nach vor das besagte Scrutinium berufen, und jedem derselben, mittels eines feierlichen Eides vor den Scrutatoren auferlegt, nach ihrer innerlichen Ueberzeugung, wie sie es für die Kirche und für das Reich am dienlichsten hielten, laut ihre Stimmen zu geben.

Hernächst begaben sich die Scrutatoren sammt denen ihnen beigeordneten Sekretarien, Notarien und Zeugen in das Kapitelzimmer. Da derer zur Wahl berechtigten Kapitularen vier und zwanzig sein mußten, so erforderte es die Ordnung und um sich zu vergewissern, daß keine Stimme vergessen oder ausgelassen worden sein mögte, daß die Namen der Stimme gebenden nach der Ordnung aus dem Protokoll vorgelesen wurden. Dieß geschahe und die Scrutatoren trugen nun die Stimmen zusammen; hierzu mußten sie sich ebenfalls noch einmal in das vorbezeichnete Zimmer begeben. Als alle Stimmen kollationirt und zusammen getragen waren, erschienen sie zum zweitenmal im Kapitelsaal und zeigten an, daß aus den 24 Stimmen, dreizehn für eine, neun für eine andere und die übrigen zwei, jede für eine besondere Person gestimmt haben. Dabei legten die Scrutatoren den übrigen Kapitularen die Frage auf, ob dem gesammten Collegio nicht beliebe, das minus der Stimmen, dem plus beitreten zu lassen? Hierüber entstanden einige Debatten, indem diejenigen, welche ihre Stimme derjenigen Person gegeben die erwählt werden sollte, vor allen Dingen wissen wollte, wieviel Stimmen die Person

die postulirt und wieviel die andere, welche eligirt erhalten habe. Als darauf die Scrutatoren erwiederten, daß für den postulirten dreizehn und für den eligirten neun Stimmen vorhanden wären, fragten sie ferner, bei dem Collegio an, ob Hochdemselben nicht zu bestimmen beliebe, daß derjenige, welcher die meisten postulirenden Stimmen habe, feierlich postulirt und publizirt werden solle? Obgleich der größere Theil bejahend antwortete, so widersprach jedoch Namens seiner und anderer ihm gleichdenkenden der Domherr Bequer uud zwar aus folgenden Gründen: 1) Weil in dem vorliegendem Falle nur eine Electio keineswegs aber eine Postulatio statt habe. 2) Weil bei dieser Postulation eine gewisse Verhinderung seie, die publizirt werden müsse. 3) Weil der Postulatus nothwendig zwei drittheil der Stimmen der übrigen Requisiten nicht zugedenken, welche ihm gegenwärtig nicht sogleich beifielen, haben müße; und er protestire überhaupt dagegen, und gegen andere Verletzungen, welche ihm und seine Mitstimmenden auch denjenigen Herrn der eligirt werden sollte, dardurch träfen. Der Einwurf dieses Kapitulars wurde hierauf in Berathung gezogen und das Resultat hiervon war ein einhelliger Beschluß; daß man hierüber die Zuflucht zum römischen Stuhle nehmen müße. Der Kardinal von Fürstenberg nahm hierauf das Wort und erörderte, daß durch eine Election welche nur durch den gringsten Theil des Kapitel geschehe, keinem irgend ein bestimmtes Recht zuwachse und der Graf Rittberg äußerte, daß er nach den Principien des kanonischen Rechtes und cap. quia propter u. s. w. von zweien Personen keine Publikation machen könne, sondern, daß dieß nur von einer einzigen zuläßig und zwar nur von derjenigen, welcher die mei-

ſten Stimmen zugefallen wären. Als hierauf die eben vorgelegte Fragepunkt in die Runde gegangen war, wurde er per Majora affirmative beantwortet; der Graf von Rittberg als erſter Scrutator poſtulirte hierauf ſowohl in ſeinem als der übrigen Namen, welche dieſelbe Stimme geführt, in die Stelle des höchſtſeeligen Churfürſten den Kardinal von Fürſtenberg, und las wie herkömmlich dem geſammten Kapitel ſolche Postulation vor. Die gegen Partei proteſtirte von neuem und behauptete, daß auch die Electio publicirt oder wenigſtens die Perſon nahmhaft gemacht werden müße, welche pro Electione neun Stimmen gehabt habe, und wobei ſich beſonders der Domherr von Bequer der vorſchnellen Aeuſſerung bediente: Daß im Falle ſolches nicht geſchähe, er ſolches ſelbſt thun würde. Nachdem die geſammten Kapitularen ſolches jedoch sine præjudio des Postulati zugeſtanden, verkündete erwähnter Graf Rittberg, daß dreizehn Stimmen für den Kardinal von Fürſtenberg, neun für den baieriſchen Prinzen Clemens Joſeph, eine für den Grafen von Reckheim und eine andere für den Prinzen Ludwig Anton Pfalzgraf bei Rhein gegeben worden wäre. Kaum hatte Graf Rittberg geendigt, ſo erſuchten alle diejenigen Kapitularen, welche den bemerkten Kardinal poſtulirt, letzteren zu dieſer poſtulation ſeinen Conſens zu ertheilen, welches Hochderſelbe auch nach einigen Remonſtrationen gethan. Der Prinz Anton Ludwig erklärte in Folge deſſen, daß er auf gleiche Weiſe auch die Electio des Prinzen Joſeph Clemens angenommen haben wolle, mit angebothener Caution de Rato et exhibendo Mandato. Der Kardinal ſammt ſeiner Partei widerſprachen und gaben vor, daß dieß nicht zuläßig wäre, theils aus Mangel des Mandati und theils anderer Urſachen halber.

Es wurde nunmehr im Kapitel vorgetragen, ob nicht die Postu.ation der Clerisei und dem Volke öffentlich bekannt gemacht werden sollte. Der Kardinal entfernte sich inzwischen und es wurde per majora bejahend hierüber entschieden, dem Sekretär zugleich anbefohlen, eine gewöhnliche Formel zu dem Ende in deutscher Sprache zu verfertigen; diese las man dann unter vielen protestationen, Kontratictionen und Reservationen öffentlich ab, und nachdem solches geschehen, wurde sie dem Kapitularen von Mering als älterem Canoniko mit dem Auftrage eingehändigt, sie dem Volke und der Clerise bekannt zu machen. Der Kardinal begab sich darnach zum hohen Chor der Domkirche mit letzterem und in Begleitung der Kapitularen subdecani Choriepiscopi, Scholastici, Senioris und junioris Diaconi und Thesaurarii nebst dem Grafen von Reckheim beiden Grafen von Manderscheid und Hohenzollern Thomas und Peter von Quentel und von Geyr, welcher letzterer jedoch protestirte, daß er sich hierdurch den Majoribus nicht verbindlich machen wollte, und die Formel wurde daselbst durch den mehrgedachten von Mering *) abgelesen. Die übrigen protestirten abermal dagegen und ließen diesen Akt nur mit vorbehalt ihre Rechte zu, sind auch nicht mit auf den Chor gefolgt, sondern graden Wegs nach Hause gegangen.
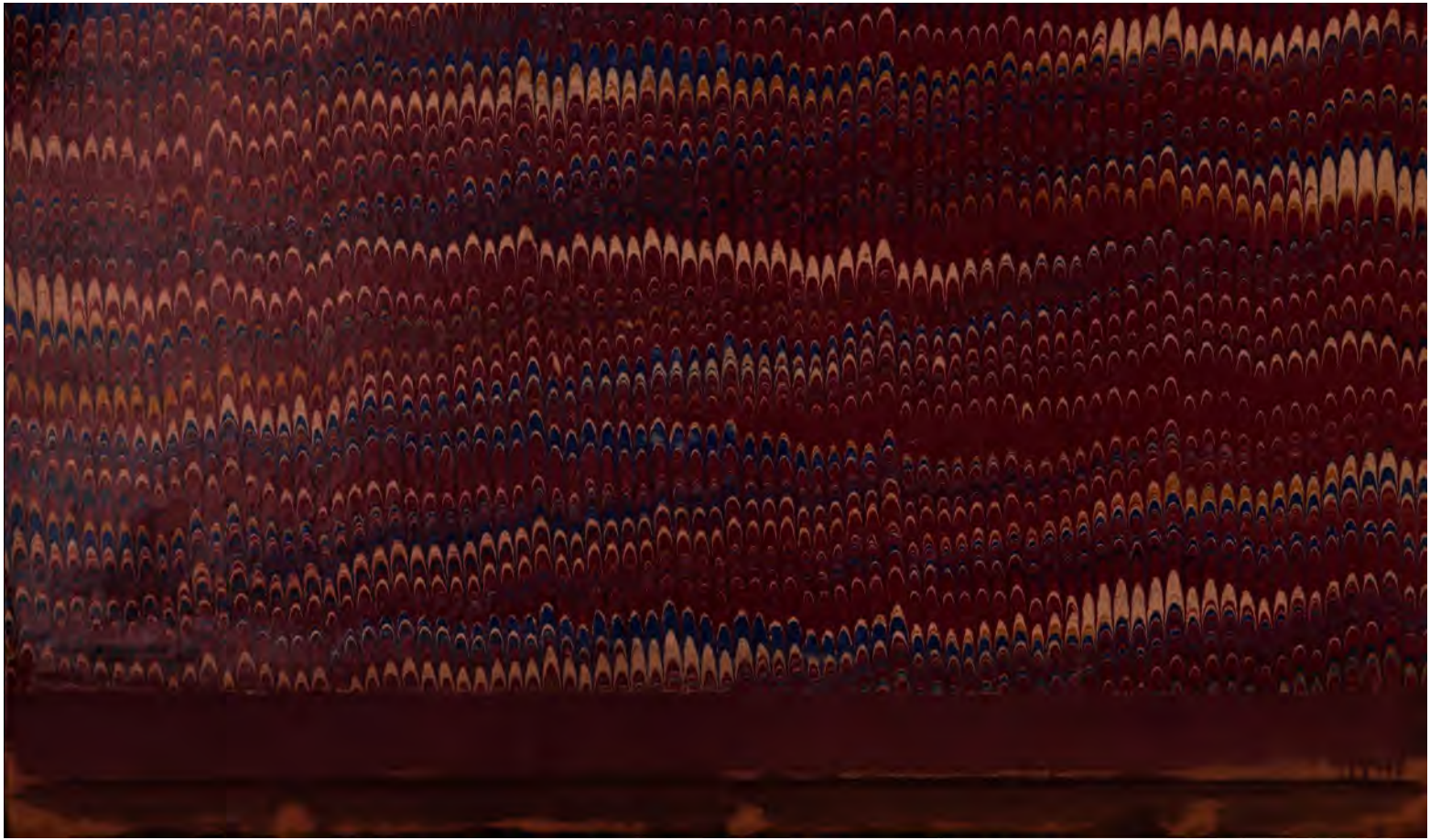
*) Dieser Heinrich v. Mering war der Oheim meines Urgroßoheims, der auch Heinrich hieß und 1735 als Domherr zu Köln gestorben ist. Was alles diese beide Kapitularen für die Kirche und den Staat geleistet haben, findet sich in mehreren Werken und noch zuletzt in dem 9. Heft, 2. Jahrgang 1826 der vaterländischen Chronik von J. W. Brewer der Geschichte aufbewahret. Ersterer starb im J. 1700 und wurde in das von Meringsche Familiengrab (welches sich vor dem im J. 1683 auf seine Kosten errichteten marmornen Kreuzaltar in der hiesigen Domkirche befindet) beerdigt. D. H.